

ESGZ

Die Fachzeitschrift für Nachhaltigkeit & Recht

3 • 2026

März 2026
5. Jahrgang

Herausgeberkreis

Prof. Dr. Daniel Graewe
Viola C. Didier
Prof. Dr. Christina E. Bannier
Dr. Clemens Stauder
Isabelle von Bieberstein
Prof. Dr. Joachim Hennrichs
Prof. Dr. Henning Zülch

www.esg-zeitschrift.de

24

Die neue Aktivrente – ein Beitrag zur Nachhaltigkeit?

Eine Einordnung aus steuerlicher und rechtlicher Sicht

31

Fallstricke bei Auslandsspenden

Was bei Spenden an ausländische Empfänger zu beachten ist

38

Von der Umweltpflicht zur Haftungsfrage

Klimarisiken als neue Dimension unternehmerischer Verantwortung

Titelthema • 4

Europas Rohstoffe

Droht die Energiewende am Rohstoffmangel zu scheitern?



Dieses Heft digital lesen!

<https://ottosc.hm/heftdigital>

Answers

Die KI von Otto Schmidt
otto-schmidt.de/answers



86200162603

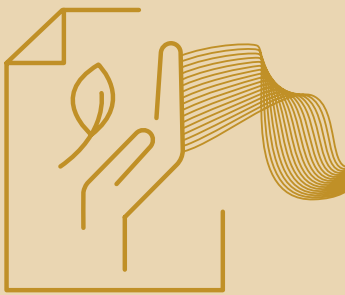
ottoschmidt

DIE ESG-PFLICHT BRINGT NEUE MEETINGS. READY?

Die ESG-Berichtspflicht ist da. Und mit ihr neue Termine sowohl intern als auch mit Beratern und Co. Das bedeutet mehr Abstimmung, mehr Verantwortung, mehr Klärungsbedarf. Dank ESGPraxis KI sehen Sie auf einen Blick, welche Anforderungen für Ihr Unternehmen gelten. Mit der smarten ESG-KI erstellen Sie in wenigen Sekunden rechtskonforme Berichtsentwürfe. Strukturiert, nachvollziehbar und auf Basis geprüfter Fachquellen.

Sind Sie bereit für das nächste ESG-Meeting? Machen Sie unseren ESG-Ready-Check.

ESGPRAXIS^{KI}



ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

iww

ottoschmidt

JL Lefebvre Stollfuß

powered by juris

Jetzt 90 Tage testen zum
Kennenlern-Preis von 25 €.*



juris.de/esg-ki

*Preis für den 1. Nutzer, zzgl. MwSt.

Rohstoff-Wettlauf mit ESG-Hand- bremse

Europa will schneller werden bei der Rohstoffversorgung, aber bitte nach allen Regeln der Kunst. Was gestern nur nach Lieferkette klang, ist heute Sicherheitsarchitektur, Klimapolitik und Industriepfad in einem. Der Critical Raw Materials Act (CRMA) soll den großen Befreiungsschlag bringen. Strategische Projekte, klare Quoten für Abbau, Verarbeitung und Recycling, Diversifizierung und vor allem Tempo durch gebündelte Verfahren und straffe Fristen. Die eierlegende Wollmilchsau.

CRMA ist aber kein Freibrief, sondern ein Stresstest für Governance. Versorgungssicherheit wird ausdrücklich an ESG-Kriterien gekettet. Umweltstandards, menschenrechtliche Sorgfalt, Governance – nicht als „nice to have“, sondern als Eintrittskarte in die Kategorie „strategisch“. Für Unternehmen und Investoren entsteht damit eine doppelte Beweislast. Wer beschleunigt werden will, muss zugleich entlang der gesamten Wertschöpfung belastbar dokumentieren, unter wachsendem Haftungs- und Reputationsdruck. Tauchen Sie ab Seite 4 tiefer in dieses Thema ein, das vor allem für die deutsche Industrie eine große Herausforderung darstellt.

Ganz besonders fordernd ist die Rohstoffpolitik für die chemische Industrie, wie Matthias Belitz, Leiter des Bereichs Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz im Verband der Chemischen Industrie (VCI) im Interview ab Seite 12 berichtet. Denn sie ist zugleich Großverbraucher kritischer Rohstoffe, etwa für Batteriematerialien, Katalysatoren und Spezialchemikalien, und Schlüsselakteur der Lösung über Raffination, Separation und vor allem Recycling- und Rückgewinnungstechnologien. Genau hier zieht der CRMA die Daumenschrauben an und öffnet Türen zugleich. Wer Projekte so aufsetzt, dass sie als strategisch gelten, kann von beschleunigten Verfahren und politischer Priorisierung profitieren, aber nur, wenn ESG nicht nachgereicht, sondern von Anfang an „eingebaut“ ist. Für Chemieunternehmen entscheidet sich damit nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch die Investierbarkeit neuer Anlagen und letztlich die Wettbewerbsfähigkeit ganzer Wertschöpfungsketten.

Eine spannende Lektüre wünschen Ihnen

Viola C. Didier und Prof. Dr. Daniel Graewe



Viola C. Didier
Herausgebende Chefredakteurin der ESGZ

Viola C. Didier ist Fachjournalistin, Volljuristin und Gründerin des RES JURA Redaktionsbüros (www.resjura.de). Sie ist auf die Themen Recht, Steuern, Finanzmarkt, Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit spezialisiert und arbeitet redaktionell für Fachverlage, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Kanzleien und Unternehmen.



Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.
Geschäftsführender Herausgeber der ESGZ

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M., ist Partner bei MARTIUS Rechtsanwälte und Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht in Hamburg. Er ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen in den Bereichen Corporate und ESG.

Nächste Ausgabe
ESGZ April 2026

Inhalt



IM FOKUS

UMWELT UND GESELLSCHAFT

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Kritische Rohstoffe als Achillesferse der Energiewende

Viola C. Didier

Europas Rohstoffe

Der Critical Raw Materials Act und das deutsche Bergrecht

Dr. Friedrich Gebert, Luise Schüling, LL.M. und Clara Schmidt

Critical Raw Materials Act: „Unternehmen sollten ihre Beschaffungsstrategien breit und resilient ausrichten“

Viola C. Didier im Interview mit Matthias Belitz

Die Energiewende droht am Rohstoffmangel zu scheitern

Der Europäische Rechnungshof warnt vor einem unsichtbaren Engpass

Viola C. Didier

4 Klimaklage Bonaire: Diskriminierung im Klimaschutz?

Der niederländische Staat wird verurteilt, die Karibikinsel vor Klima-Folgen zu schützen

Jana Nitzinger, Dr. Niclas Minderjahn

6 Notwendige Entgeltgleichheit auch bei Überstunden von Teilzeitbeschäftigten

Anmerkungen zu BAG, 26.11.2025 – 5 AZR 118/23

Dr. Hanna Jansen, Ferdinand Groß

Die neue Aktivrente – ein Beitrag zur Nachhaltigkeit?

Eine Einordnung aus steuerlicher und rechtlicher Sicht

Corina Gräßer, LL.M., Bernd Günter

Die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes

Was Unternehmen zur BBG-Reform jetzt wissen müssen

Benjamin Onnis, Lena Grebe

18 Fallstricke bei Auslandsspenden

Was bei Spenden an ausländische Empfänger zu beachten ist

Sonja Klein

Sustainable Entrepreneurship: „In der Führung sollten nicht formale Berichtspflichten im Vordergrund stehen, sondern unternehmerische Fragen“

Viola C. Didier im Interview mit Dr. Philipp Rodrian

Von der Umweltpflicht zur Haftungsfrage

Klimarisiken als neue Dimension unternehmerischer Verantwortung

Dr. Pia Kremer

Betriebsaufspaltung: Photovoltaik und Dachflächenvermietung

Geht das FG Düsseldorf einen Schritt in die richtige Richtung?

Anja Spitzenberg, Dr. Kristina Frankus



REPORTING UND FINANCE

ESG INSIDE

„Wir erleben derzeit einen Paradigmenwechsel in der Rolle von Nachhaltigkeit für Finanzinstitute“

Viola C. Didier im Interview mit Matthias Töke

Die KPI des Monats

„PowerPoint-zu-Umsetzungs-Quote“

Maria Patschke

Reporting: GdW-Standard setzt Maßstäbe

Wohnungsunternehmen zwischen CSRD-Entlastung und neuen ESG-Berichtspflichten

Lara Berz

43 Rechtsprechungsübersicht 52

Aktuelle Rechtsprechung zu Nachhaltigkeitsthemen

Aktuelle Meldungen 54

Nachrichten rund um das Thema ESG

Die aktuelle Meinung 60

„Was wäre der wichtigste Schritt, um in Deutschland die Kreislaufwirtschaft maßgeblich zu stärken?“

Statistik im Fokus 64

70
Prof. Dr. Daniel Graewe

Impressum

Verlag

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Niederlassung Düsseldorf
Neumannstraße 10, 40235 Düsseldorf
info@otto-schmidt.de, www.otto-schmidt.de

Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. Felix Hey

Fon: 0221 93738-997

(Vertrieb/Abonnementsverwaltung)

Fax: 0221 93738-943

(Vertrieb/Abonnementsverwaltung)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Herausgebende Chefredakteurin

Viola C. Didier (V.i.S.d.P.)

Produktmanagement

Margot Hohagen

E-Mail: m.hohagen@fachmedien.de

Anzeigen

Christian Kamradt (verantwort.),

Anschrift des Verlages

Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für

Verlage und Handel

Stefan-Lochner-Str. 9

50999 Köln

Fon: 0228 97898-0

E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://mediasales.otto-schmidt.de>.

Bezugspreis

Jahresabonnement inklusive online Beratermodul 301 €, Einzelheft 28,60 €. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. sowie zzgl. Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des Bezugszeitraumes.

Bestellungen beim Verlag sowie bei jeder Buchhandlung. Zeitschriften-Abonnements können jeweils bis vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Layout & Satz

Main-Post GmbH

Berner Straße 2, 97084 Würzburg

Erscheinungsweise

10-mal jährlich

Druck

D+L Printpartner GmbH

Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt

Copyright

Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages nicht vervielfältigt oder verbreitet werden. Unter dieses Verbot fällt auch die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken sowie die Vervielfältigung auf CD-Rom.

ISSN 2748-1379





Im Fokus: Kritische Rohstoffe als Achillesferse der Energiewende

Kobalt

63% des weltweit geförderten Kobalts, eines der zentralen Metalle für die Batterieproduktion, stammen aus der Demokratischen Republik Kongo. Rund 60% dieses Rohstoffs werden anschließend in China weiterverarbeitet und raffiniert.

Magnesium

97% der Magnesiumimporte der EU kommen aus China. Magnesium ist unverzichtbar für den Leichtbau in der Automobilindustrie sowie zahlreiche Anwendungen in der Luft- und Raumfahrt.

Seltene Erden

100% der weltweit für Permanentmagnete verwendeten Seltenen Erden werden in China raffiniert. Permanentmagnete sind das Herzstück von Windkraftanlagen, Elektrofahrzeugen, Industrierobotern und Hightech-Anwendungen. Ohne sie funktionieren weder Energiewende noch digitale Transformation.

Die Energiewende und der wirksame Klimaschutz sind ohne kritische Rohstoffe nicht denkbar. Ob Batterien, Windkraftanlagen, Wasserstofftechnologien oder digitale Infrastrukturen – sie alle basieren auf Materialien wie Kobalt, Seltenen Erden oder Platinmetallen. Gleichzeitig ist die EU in hohem Maße von Importen dieser kritischen Rohstoffe aus einer begrenzten Zahl von Drittstaaten abhängig. Diese strukturelle Abhängigkeit, kombiniert mit der weltweit stark steigenden Nachfrage, macht globale Lieferketten zunehmend verwundbar und geopolitisch sensibel.

Platin

Südafrika deckt 71% des Bedarfs der EU an Platingruppenmetallen. Diese Metalle (darunter Platin, Palladium und Rhodium) sind essenziell für Katalysatoren, Wasserstofftechnologien, Brennstoffzellen und zahlreiche chemische Prozesse. Sie spielen eine Schlüsselrolle sowohl für die Dekarbonisierung der Industrie als auch für die Transformation des Verkehrssektors.

Borate

Die Türkei liefert 98% der Borat-Importe der EU. Borate sind Salze oder Ester der Borsäure und unverzichtbar für die Glas- und Keramikindustrie, für Dämmstoffe sowie Düngemittel. Besonders in der Herstellung von Borosilikatglas, das extrem temperatur- und chemikalienbeständig ist, spielen sie eine zentrale Rolle.



Viola C. Didier
Herausgebende Chefredakteurin der ESGZ

Viola C. Didier ist Fachjournalistin, Volljuristin und Gründerin des RES JURA Redaktionsbüros (www.resjura.de). Sie ist auf die Themen Recht, Steuern, Nachhaltigkeit, Finanzen sowie Wirtschaftsprüfung spezialisiert und arbeitet als externe Schriftleiterin für Fachverlage, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Kanzleien und Unternehmen.

Europas Rohstoffe

Der Critical Raw Materials Act und das deutsche Bergrecht

Lithium, Seltene Erden, Nickel – was lange als reine Industrie- und Versorgungsfrage galt, ist heute Kern europäischer Sicherheits-, Klima- und Wirtschaftspolitik. Mit der Verordnung (EU) 2024/1252 (Critical Raw Materials Act – CRMA) setzt die EU erstmals verbindliche Ausbau-, Recycling- und Diversifizierungsziele und verknüpft diese mit konkreten Beschleunigungsmechanismen für Genehmigungsverfahren. Zugleich stellt der Rechtsakt klar: Versorgungssicherheit darf nicht losgelöst von ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitsanforderungen gedacht werden. Umweltstandards, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und Governance-Strukturen werden integraler Bestandteil strategischer Rohstoffprojekte. Dieser Beitrag untersucht, ob das Bundesberggesetz (BBergG) in seiner Struktur geeignet ist, diese Beschleunigungs- und Priorisierungslogik aufzunehmen.

Text — Friedrich Gebert, Luise Schüling, Clara Schmidt

Der Critical Raw Materials Act (Verordnung über kritische Rohstoffe: VO (EU) 2024/1252 - CRMA) der EU setzt ambitionierte Ziele für Abbau, Verarbeitung und Recycling strategischer Rohstoffe in Europa.

I. Ausgangslage und Zielarchitektur des CRMA

Mit der am 23.05.2024 in Kraft getretenen Verordnung über kritische Rohstoffe (CRMA) schafft die EU erstmals¹ einen umfassenden, unionsweit verbindlichen Rechtsrahmen zur Sicherung kritischer und strategischer Rohstoffe. Hintergrund ist die wachsende Bedeutung dieser Rohstoffe für die grüne und digitale Transformation sowie für Verteidigungs- und Raumfahrtanwendungen.² Seltene Erden werden etwa für Permanentmagnete in Windkraftanlagen und Elektromotoren benötigt, Lithium, Kobalt und Nickel für Batterien, Silizium für Halbleiter. Gleichzeitig ist die EU in zahlreichen Fällen in hohem Maße von Importen aus einzelnen Drittstaaten abhängig.³ Durch die mangelnden europäischen Vorkommen sowie den Größenvorteil der EU als Akteur auf dem internationalen Rohstoffmarkt sind die Voraussetzungen von Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage des CRMA erfüllt.⁴

Die EU reagiert auf diese strukturelle Verwundbarkeit im Rahmen ihrer Rohstoffpolitik mit einem zweigleisigen Ansatz:

- Innereuropäisch wird der Ausbau von Kapazitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette forciert;
- Außenwirtschaftspolitisch wird auf die Diversifizierung und Absicherung externer Bezugsquellen durch strategische Partnerschaften gesetzt.⁵

Die interne und externe Dimension der europäischen Rohstoffpolitik spiegelt sich auch in den Zielsetzungen und Maßnahmen des CRMA wider. Zunächst werden die für die europäische Wirtschaft bedeutsamen Rohstoffe zwei Kategorien zugeordnet: eine Liste „kritischer Rohstoffe“, die für die europäische Wirtschaft insgesamt von hoher Bedeutung sind und zugleich ein erhebliches Versorgungsrisiko aufweisen, sowie eine enger gefasste Liste „strategischer Rohstoffe“, bei denen

darüber hinaus erhebliche zukünftige Angebot-Nachfrage-Ungleichgewichte zu erwarten sind. Um dem prognostizierten Nachfrageanstieg zu begegnen, formuliert Art. 5 CRMA verbindliche Zielvorgaben für den Umgang mit strategischen Rohstoffen bis zum Jahr 2030:⁶

- **10%** des jährlichen EU-Bedarfs sollen in der EU gewonnen werden,
- **40%** sollen in der EU verarbeitet werden,
- **25%** sollen durch Recycling gedeckt werden,
- auf keiner maßgeblichen Verarbeitungsstufe dürfen mehr als **65%** der Versorgung aus einem einzelnen Drittstaat kommen („China-Klausel“)⁷.

Diese konkreten Vorgaben verdeutlichen die klare Ausrichtung des CRMA auf den Aufbau messbarer Eigenkapazitäten sowie auf eine systematische Begrenzung externer Risiken. Die Rohstoffversorgung wird damit ausdrücklich in den Mittelpunkt der europäischen Resilienzpolitik gerückt. Durch verbindliche Zielvorgaben sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene schafft der CRMA einen verbindlichen Rahmen zur Stärkung der strategischen Autonomie und zur Reduzierung einseitiger Abhängigkeiten. Auf diese Weise soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft langfristig gesichert und zugleich strategische Autonomie in Zeiten dynamischer geopolitischer Veränderungen gewährleistet werden.⁸

II. „Strategische Projekte“ als Instrument des CRMA

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, sieht der CRMA insbesondere die Entwicklung nationaler Explorationsprogramme zur besseren Erfassung europäischer Rohstoffvorkommen vor.⁹ Dazu sollen sog. „Strategische Projekte“ identifiziert und gezielt gefördert werden. Diese Projekte können die Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung oder das Recycling strategischer Rohstoffe betreffen und bilden den operativen Kern des Rechtsakts. Ihre Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die EU-Kommission, sofern sie festgelegte qualitative Kriterien erfüllen, Art. 6 und 7 CRMA. Dazu zählen insbesondere ein erheblicher Beitrag zur Versorgungssicherheit, technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit, die Einhaltung

¹ Siehe zur Historie der EU-Rohstoffinitiativen Eule, IWRZ (2025), 181 f.

² Quecke/Eilebrecht, EuZW (2024), 493; Weiß, EuZW (2025), 413.

³ Die EU-Kommission gibt an, dass 100% der an Dauermagneten verwendeten Seltenen Erden in China raffiniert werden und 98% des in der EU eingesetzten Borats aus der Türkei stammen. Vgl. EU-Kommission, Europäisches Gesetz zu kritischen Rohstoffen, abrufbar unter: <https://ottosc.hm/J5kBI> (Abruf: 27.02.2026).

⁴ Frau, NVwZ (2024), 1878.

⁵ Weiß, EuZW (2025), 415.

⁶ Quecke/Eilebrecht, EuZW (2024), 494.

⁷ Weiß, EuZW (2025), 416.

⁸ Vgl. Factsheet der EU-Kommission zum CRMA aus März 2023, abrufbar unter: <https://ottosc.hm/Xt2X8> (Abruf: 27.02.2026).

⁹ Siehe zu einer Darstellung des Vier-Pfeiler-Modells, Frau, NVwZ (2024), 1876 ff.



Durch verbindliche Zielvorgaben sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene schafft der CRMA einen verbindlichen Rahmen zur Stärkung der strategischen Autonomie und zur Reduzierung einseitiger Abhängigkeiten.

von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) sowie ein grenzüberschreitender Mehrwert.¹⁰ Durch die Anerkennung als „Strategisches Projekt“ wird den Vorhaben gem. Art. 10 CRMA ein Prioritätsstatus zuerkannt, durch den sie von vereinfachten und beschleunigten Genehmigungsverfahren profitieren sollen. Dabei setzt der CRMA auch auf die Einrichtung zentraler Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) und die Einführung verbindlicher Fristen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Rohstoffprojekte.

Ergänzend sind für den Binnenmarkt Mechanismen zur Überwachung kritischer Rohstoffe und zur Krisenvorsorge vorgesehen. Dazu gehören im Einzelnen das Monitoring und die Durchführung von Stresstests strategischer Lieferketten sowie die Koordinierung nationaler strategischer Vorräte. Für große Unternehmen sind zudem Prüfungen ihrer Lieferketten vorgesehen. In bestimmten Konstellationen wird eine gemeinsame Beschaffung erleichtert.

Gegenüber Drittstaaten zielt der CRMA auf den systematischen Ausbau strategischer Rohstoffpartnerschaften sowie auf die gezielte Nutzung handels- und investitionspolitischer Instrumente ab. Im Mittelpunkt steht dabei die Verbindung europäischer Offenheit im Weltmarkt mit einer konsequenten Reduzierung einseitiger Abhängigkeiten.¹¹ Mit Blick auf den steigenden Rohstoffbedarf könnte diese gerade für Deutschland weiter zunehmen.¹² Die EU

strebt hierzu gegenseitig vorteilhafte Partnerschaften insbesondere mit Schwellen- und Entwicklungsländern an. Vorgesehen sind eine Intensivierung handelspolitischer Maßnahmen, die Einrichtung eines „Critical Raw Materials Club“ mit gleichgesinnten Staaten zur Stärkung globaler Lieferketten, die Stärkung der WTO, der Ausbau von nachhaltigen Investitionserleichterungsabkommen und Freihandelsabkommen sowie ein konsequentes Vorgehen gegen unfaire Handelspraktiken.¹³ Zugleich sollen strategische Partnerschaften so ausgestaltet werden, dass sie die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Partnerländer durch den Aufbau lokaler Wertschöpfungsketten fördern, während für die EU sichere, resiliente, bezahlbare und hinreichend diversifizierte Lieferketten gewährleistet werden.¹⁴

Flankiert wird dieses Instrumentarium durch verbindliche Vorgaben zur Nachhaltigkeit und zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft im Bereich kritischer Rohstoffe. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe aus Abfällen und Bergbaurückständen gezielt zu intensivieren und so einen leistungsfähigen Sekundärmarkt zu stärken.¹⁵ Gleichzeitig werden Zertifizierungssysteme anerkannt, die die Nachhaltigkeit der auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Rohstoffe gewährleisten. Darüber hinaus soll die Recyclingfähigkeit bestimmter Produkte verbessert und der Anteil recycelter Rohstoffe in industriellen Wertschöpfungsprozessen erhöht werden.

¹⁰ Quecke/Eilebrecht, EuZW (2024), 495.

¹¹ Neben China ist insofern vor allem auf die Russische Föderation abzustellen, Frenz, EnWZ (2022), 243 ff.

¹² Müggenborg, NVwZ (2025), 1327.

¹³ Weiß, EuZW (2025), 415.

¹⁴ Angaben der EU-Kommission, European Critical Raw Materials Act, abrufbar unter: <https://ottosc.hm/4pzNy> (Abruf: 27.02.2026).

¹⁵ Weiß, EuZW (2025), 415.

fungsketten erhöht werden. Der CRMA betont dabei ausdrücklich die Einhaltung von Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtsstandards entlang der gesamten Lieferkette und zielt darauf ab, negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt wirksam zu begrenzen.

Institutionell wird die Umsetzung durch die Einrichtung des „Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe“ (Kapitel 6 CRMA) begleitet, der die Koordinierung zwischen EU-Kommission und Mitgliedstaaten sicherstellen und die strategische Steuerung unterstützen soll.¹⁶ Das Gremium berät die EU-Kommission, koordiniert Exploration, Monitoring sowie strategische Projekte und unterstützt bei Finanzierungsfragen.

Der CRMA steht damit für eine Neujustierung der europäischen Rohstoffpolitik. Er bleibt rechtssystematisch im Binnenmarkt verankert, verbindet diesen jedoch mit industriepolitischer Steuerung, geopolitischer Risikoversorgung und nachhaltigkeitsrechtlichen Vorgaben.

III. Das deutsche Bergrecht im Licht des CRMA

Die europäische Rohstoffstrategie des CRMA trifft im deutschen Recht auf ein Regelwerk für Rohstoffgewinnung, das maßgeblich durch das Bundesberggesetz (BBergG) von 1980 geprägt ist.¹⁷ Es entstand im Kontext der Ölkrisen der 1970er Jahre und zielte vorrangig auf die nationale Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung ab. Vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rohstoffmärkte und dem Ende des heimischen Steinkohlenbergbaus 2018 ist jedoch eine angepasste dogmatische Einordnung der in § 1 BBergG formulierten Zielsetzung und der Rohstoffsicherungsklausel aus § 48 Abs. 1 BBergG notwendig geworden.¹⁸ Neben diesen bergbaurechtlichen Normen ist mit Blick auf das Recyclingziel des CRMA auch § 1 Abs. 1 KrWG anzuführen. Demnach ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen Gesetzeszweck. § 1 Abs. 2 KrWG stellt daneben konkret auf das Erreichen europarechtlicher Zielvorgaben ab.

1. Die Zielsetzung des § 1 BBergG

§ 1 BBergG enthält selbst keine unmittelbaren materiellen Regelungsanordnungen, sondern fungiert als Auslegungsleitlinie für das gesamte



Die europäische Rohstoffstrategie des CRMA trifft im deutschen Recht auf ein Regelwerk für Rohstoffgewinnung, das maßgeblich durch das Bundesberggesetz (BBergG) von 1980 geprägt ist.

Gesetz und für behördliche Ermessensentscheidungen. Die Norm benennt als Hauptzweck des Bundesberggesetzes die Sicherung der deutschen Rohstoffversorgung und legt damit die Grundkonzeption des Gesetzes offen.¹⁹ Rohstoffversorgung wird als staatliche Gewährleistungsaufgabe begriffen.²⁰ Davon umfasst sind nicht nur klassische Energierohstoffe wie Kohle und Gas, sondern im Kontext von Digitalisierung und Energiewende auch Lithium und Seltene Erden.²¹ Damit zeigt sich die grundlegende Überschneidung der Zielsetzung des Bundesberggesetzes mit der des CRMA.

2. Die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG

Zentral für die Anschlussfähigkeit des Bundesberggesetzes an die europäische Beschleunigungs- und Priorisierungslogik ist § 48 Abs. 1 BBergG, die sog. Rohstoffsicherungsklausel. Sie konkretisiert den Förderzweck des § 1 Nr. 1 BBergG und verpflichtet die Behörden, bei der Anwendung außerbergrechtlicher Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass Aufsuchung und

¹⁶ EU-Kommission, European Critical Raw Materials Board, abrufbar unter: <https://ottosc.hm/wjQoC> (Abruf: 27.02.2026).

¹⁷ Alamdari, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 132 EL, November 2025, BBergG Rn. 2.

¹⁸ Frenz, EnWZ (2022), 246.

¹⁹ Hammerstein, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 1 Rn. 3.

²⁰ Siehe zu den möglichen Auswirkungen des Klimabeschlusses des BVerfG darauf Gutmann, DÖV (2025), 966 ff.

²¹ Alamdari, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 132 EL, November 2025, BBergG Rn. 2-3.



Die europäische Rohstoffwende markiert keinen Bruch mit dem deutschen Bergrecht, sondern schreibt dessen Grundgedanken von Rohstoffsicherheit als Daseinsvorsorge fort.

Gewinnung von Rohstoffen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.²² Hintergrund ist die Sorge des Gesetzgebers, dass außerbergrechtliche Normgeber bergbauliche Belange untergewichten könnten; § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG fungiert daher als Gegengewicht zugunsten der Rohstoffsicherung.²³ Teleologisch verweist die Norm auf die extreme Standortgebundenheit des Bergbaus sowie auf die volkswirtschaftliche Bedeutung einer gesicherten Rohstoffversorgung.²⁴ Vor diesem Hintergrund gewinnt der CRMA auch für das deutsche Bergrecht an Bedeutung: Er etabliert eine unionsweite strategische Rohstoffplanung und verpflichtet die Mitgliedstaaten, kritische und strategische Rohstoffe konzeptionell abzusichern. Die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG bereitet diese europäische Sicherungslogik normativ auf nationaler Ebene vor. In Übereinstimmung mit der Konzeption des CRMA kann eine Differenzierung zwischen strategischen und kritischen einerseits und den allgemeinen Bodenschätzen andererseits auch im BBergG vorgenommen werden. Strategische und kritische Rohstoffe müssen von den Mitgliedstaaten konzeptionell gesichert werden, um eine Rohstoffunabhängigkeit zu gewährleisten. Dabei ist die Rohstoffsicherheit im nationalen Recht bereits in § 48 BBergG normativ vorgegeben.²⁵

²² Frenz, in: Frenz, BBergG, 1. Aufl. 2019, § 1 Rn. 20; Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 1 Rn. 26.

²³ Kühne, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 48 Rn. 25; Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 48 Rn. 16.

²⁴ Frenz, in: Frenz, BBergG, 1. Aufl. 2019, § 48 Rn. 38 ff.

²⁵ Alamdari, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 132 EL, November 2025, BBergG Rn. 3.

IV. Strukturelle Anbindung der CRMA-Instrumente an das BBergG

Verfahrensrechtlich stellt sich die Frage, ob das gestufte Betriebsplankonzept des Bundesberggesetzes die vom CRMA geforderten Beschleunigungs- und Priorisierungsmechanismen aufnehmen kann. Das Bundesberggesetz verbindet Versorgungssicherung mit Sicherheits-, Vorsorge- und Wiedernutzbarmachungspflichten. Die Zulassung erfolgt über eine gestufte Betriebsplankaskade (§§ 51 ff. BBergG), die die fachrechtlichen Anforderungen – etwa Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserrecht – integrieren muss.

Nach geltendem Recht entfaltet die Betriebsplanzulassung keine Konzentrationswirkung; zusätzliche fachrechtliche Genehmigungen sind gesondert einzuholen. Bergbauvorhaben sind daher regelmäßig mit einem anspruchsvollen, vielseitigen und zeitaufwendigen Genehmigungsmanagement verbunden. Genau hier setzen die Instrumente des CRMA an: zentrale Anlaufstellen (Art. 9), Prioritätsstatus (Art. 10) und Höchstfristen (Art. 11) versprechen entscheidende verfahrensorganisatorische Erleichterungen. Erwartet wird, dass die Landesbergämter als zentrale Anlaufstellen fungieren und organisatorisch so ausgestattet werden, dass die Fristen eingehalten werden können.²⁶

Das deutsche Bergrecht erscheint damit als strukturell vorbereiteter, jedoch modernisierungsbedürftiger Ordnungsrahmen: Sein Förderzweck, seine Rohstoffsicherungsklausel und seine Einordnung in die Daseinsvorsorge bieten dogmatische Anknüpfungspunkte für die europäische Rohstoffstrategie; seine fragmentierte Verfahrensarchitektur verlangt jedoch organisatorische Verdichtung.

V. Fazit: Das Bundesberggesetz im europäischen Rohstoffregime – Integration statt Bruch

Die europäische Rohstoffwende markiert keinen Bruch mit dem deutschen Bergrecht, sondern schreibt dessen Grundgedanken von Rohstoffsicherheit als Daseinsvorsorge fort. Das Bundesberggesetz ist von Beginn an als Versorgungsrecht konzipiert: § 1 BBergG formuliert einen staatlichen Gewährleistungsauftrag zur Sicherung der Rohstoffbasis. Der CRMA aktualisiert gewissermaßen den Förderzweck des § 1 BBergG in europäischer Dimension. Er schafft eine rechtliche Brücke, um Versorgungssicherheit trotz rückläufiger heimischer Förderung

²⁶ Quecke/Eilebrecht, EuZW (2024), 496.

und wachsender Bedeutung von Recycling und Importstrukturen sicherzustellen. § 48 Abs. 1 BBergG konkretisiert diesen als Abwägungsdirektive zugunsten bergbaulicher Belange. Versorgungssicherheit erscheint damit nicht als nachträglich politisch akzentuiertes Ziel, sondern als normativer Ausgangspunkt des Gesetzes – verfassungsrechtlich rückgebunden an die staatliche Daseinsvorsorge.

Mit dem CRMA wird dieser Gedanke europäisch fortgeschrieben und strategisch neu gerahmt. Die unionsweiten Zielvorgaben – 10% Gewinnung, 40% Verarbeitung, 25% Recycling bis 2030 sowie die 65%-Diversifizierungsgrenze – verschieben die Perspektive von nationaler Rohstoffsicherung hin zu resilienzorientierter Binnenmarktintegration. Rohstoffpolitik wird damit zu einem Element europäischer Industrie-, Klima- und Sicherheitspolitik.

Die eigentliche Herausforderung liegt weniger im materiellen Bergrecht als in dessen verfahrensrechtlicher Einbettung. Das historisch gewachsene, fachrechtlich fragmentierte Genehmigungsregime²⁷ trifft auf unionsrechtliche Koordinierungs- und Beschleunigungsanforderungen. Zentrale Anlaufstellen, Priorisierungsmechanismen und verbindliche Fristen zielen auf administrative Kohärenz, ohne die materiellen Schutzstandards aufzugeben. Ob diese organisatorische Transformation gelingt, entscheidet über die praktische Wirksamkeit der europäischen Zielvorgaben.

Für die zukünftige Entwicklung zeichnen sich dabei mehrere rechtliche Prüfungsfelder ab:

- 1. Verfahrensintegration und mögliche Zuständigkeitskonzentration.** Die Einrichtung zentraler Anlaufstellen darf nicht lediglich koordinierenden Charakter haben, sondern muss mit klaren Kompetenzzuweisungen und ausreichenden Ressourcen unterlegt werden, um Fristenbindung und Rechtsklarheit tatsächlich zu gewährleisten.
- 2. Dogmatische Präzisierung des Abwägungsmaßstabs.** Es wird zu klären sein, wie der relative Vorrang bergbaulicher Belange im Lichte unionsrechtlicher Zielvorgaben fortzuentwickeln ist, ohne die Bindung an europäische Umwelt- und Naturschutzstandards zu relativieren.

3. Europarechtskonforme Auslegung des § 48 BBergG. Die Rohstoffsicherungsklausel wird künftig stärker unionsrechtlich geprägt auszulegen sein; insbesondere stellt sich die Frage, ob und inwieweit „Strategische Projekte“ eine faktische Verdichtung des Abwägungsspielraums bewirken.

4. Rechtssicherheit und Investitionsklarheit. Beschleunigung darf nicht auf Kosten gerichtsfester Verfahren gehen. Eine konsistente Dokumentation der Abwägung und transparente Beteiligungsstrukturen bleiben zentrale Voraussetzungen für langfristige Planungssicherheit.

Insgesamt zeigt sich: Das deutsche Bergrecht ist dogmatisch anschlussfähig an die europäische Rohstoffstrategie. Seine normative Förderlogik wird durch den CRMA nicht ersetzt, sondern europäisch integriert und strategisch erweitert. Die Rohstoffsicherung entwickelt sich damit von einer national geprägten Versorgungsaufgabe zu einem Baustein unionsweiter Resilienzpolitik – mit dem Bergrecht als zentralem Umsetzungsinstrument auf mitgliedstaatlicher Ebene. Die Bewährungsprobe liegt nun in der praktischen Umsetzung: in einer rechtsstaatlich tragfähigen Balance zwischen Beschleunigung, Schutzstandards und strategischer Handlungsfähigkeit der EU. ■



Dr. Friedrich Gebert
Rechtsanwalt

Dr. Friedrich Gebert ist Rechtsanwalt und Managing Partner bei ARQIS. Er leitet die Fokusgruppe Regulatory und berät Unternehmen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insb. in den Bereichen Energie-, Umwelt- und Bergrecht.



Luise Schüling, LL.M.
Rechtsanwältin

Luise Schüling, LL.M., ist Rechtsanwältin bei ARQIS. Sie berät im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insb. in den Bereichen Planungs- und Bergrecht sowie Energierecht.



Clara Schmidt
Rechtsanwältin

Clara Schmidt ist Rechtsanwältin bei ARQIS. Sie berät im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insb. in den Bereichen Umwelt- und Planungsrecht sowie Wasserrecht.

²⁷ Der Betriebsplanzulassung kommt gerade keine Konzentrationswirkung zu, sodass ein Vorhabenträger alle für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Befreiungen bei den dafür jew. zuständigen Behörden einzuholen hat; bspw. Abfall-, Bau-, Immissionsschutz-, Naturschutz- oder Wasserrecht.

INTERVIEW

Critical Raw Materials Act: „Unternehmen sollten ihre Beschaffungsstrategien breit und resilient ausrichten“

Mit dem Critical Raw Materials Act reagiert die EU auf eine strategische Schwachstelle ihrer Industrie: die hohe Abhängigkeit von wenigen Drittstaaten bei kritischen Rohstoffen wie Lithium, Seltenen Erden oder Kobalt. Die Verordnung fordert Transparenz in den Lieferketten und beschleunigt Genehmigungsverfahren für strategische Projekte. Doch zwischen geopolitischem Anspruch, regulatorischer Verdichtung und Standortrealität stellen sich für die Industrie erhebliche Umsetzungsfragen. Matthias Belitz, Leiter Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz im Verband der Chemischen Industrie, ordnet Chancen, Grenzen und offene Rechtsfragen des CRMA ein.

MB — Matthias Belitz
VD — Viola C. Didier

VD Herr Belitz, welche Branchen sind vom CRMA am stärksten betroffen?

MB Besonders betroffen sind all jene Branchen, deren Wertschöpfung unmittelbar auf strategische Rohstoffe angewiesen ist: Batterietechnologien, E-Mobilität, erneuerbare Energien, Elektronik und Halbleiter, Maschinen und Anlagenbau sowie die chemisch-pharmazeutische Industrie. Gerade in der Chemie können minimale Mengen kritischer Rohstoffe über enorme Produktionsmengen entscheiden. Gleichzeitig betreffen die neuen Transparenz- und Produkthanforderungen besonders Branchen, die Dauermagnete einsetzen – von Elektromotoren über Industrieroboter bis zu Windturbinen und Haushaltsgeräten. Der CRMA greift damit tief in zentrale industrielle Wertschöpfungsketten ein.

Auf der anderen Seite lässt der CRMA jedoch andere wichtige Rohstoffe – etwa Phosphate oder nachwachsende Ressourcen – außen vor, was den Umfang seiner Wirkung begrenzt.

VD Warum braucht Europa eine breiter aufgestellte Handels- und Rohstoffdiplomatie?

MB Ein robuster CRMA funktioniert nur, wenn Europa gleichzeitig eine offene, strategisch ausgerichtete Rohstoffdiplomatie verfolgt. Die Industrie wird dauerhaft auf Importe angewiesen sein, weshalb Freihandelsabkommen, partnerschaftliche Rohstoffabkommen und der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse entscheidend sind. Europa muss Zugang zu wichtigen Rohstoffen sichern, Zölle auf zentrale Vorprodukte reduzieren, Exportzölle in Drittstaaten vermeiden und gleichzeitig internationale Investitionen schützen. Gerade in der Chemie, die bei vielen Metallen und Mineralien strukturell import- und

exportabhängig ist, schafft eine aktive Handelsagenda die notwendige Diversifizierung, um Lieferketten zu stabilisieren und geopolitische Risiken abzufedern.

VD Ist der CRMA aus Ihrer Sicht eher ein industriepolitisches Schutzinstrument oder wird er in Ihrer Branche als regulatorische Belastung wahrgenommen?

MB Der CRMA ist von der Zielsetzung her ein dringend notwendiges industriepolitisches Stabilitätsinstrument. Er setzt europäische Ziele für Abbau, Verarbeitung und Recycling strategischer Rohstoffe, soll Genehmigungen beschleunigen und geopolitische Abhängigkeiten reduzieren, die unsere industrielle Basis zuletzt zunehmend verwundbar gemacht haben. Damit adressiert er ein Kernproblem: Wir können die Transformation in Europa nur stemmen, wenn wir verlässlichen Zugang zu den Rohstoffen haben, die Batterien, Elektrolyseure, Katalysatoren, Halbleiter, aber auch Chemieprodukte von heute und morgen erst möglich machen. Gleichzeitig bringt der CRMA zusätzliche Transparenz- und Dokumentationspflichten mit sich, die in der Praxis nur funktionieren, wenn in der Gesamtbetrachtung Umwelt- und Planungsrecht modernisiert sowie Genehmigungsverfahren verschlankt und Energiekosten gezielt wettbewerbsfähig gemacht werden.



Wir können die Transformation in Europa nur stemmen, wenn wir verlässlichen Zugang zu den Rohstoffen haben, die Batterien, Elektrolyseure, Katalysatoren, Halbleiter, aber auch Chemieprodukte von heute und morgen erst möglich machen.

Die Zielsetzung des Instruments ist also richtig und wichtig – seine Wirkung entscheidet sich daran, ob Europa es schafft, Ambitionen in echte Umsetzbarkeit zu übertragen. Und hier bleiben bisher leider eher Zweifel.

VD Hat der CRMA das Potenzial, um bestehende und künftige Rohstoffabhängigkeiten wirksam zu begrenzen?

MB Der CRMA richtet sich gegen strukturelle Klumpenrisiken, die Europa seit Jahren prägen und die besonders bei Rohstoffen existieren. Ob Seltene Erden, Magnesium, Gallium, Germa-

nium oder Graphit: In vielen Bereichen stammen 80 bis 100% unserer Importe aus nur einem Land. Der CRMA setzt erstmals eine harte Obergrenze von 65% pro Rohstoff und Lieferland. Er soll Diversifizierung erleichtern und die Entwicklung eigener Kapazitäten in Abbau, Verarbeitung und Recycling fördern. Für rohstoffintensive Industrien wie die Chemie ist das essenziell, denn oft entscheiden wenige Gramm eines kritischen Rohstoffs über das Funktionieren langer Wertschöpfungsketten und enorme Mengen an Endprodukten. Europa braucht hier dringend mehr Resilienz und mit dem CRMA versucht die Union einen regulatorischen Rahmen zu setzen. Die tatsächliche Wirkung des Instruments wird sich erst noch zeigen – ebenso, ob er über eine rein reaktive Ausrichtung hinausgeht und ebenfalls künftige Abhängigkeiten ausreichend adressiert.

VD Wie fügt sich der CRMA in den Green Deal und den Net-Zero Industry Act ein?

MB Der CRMA ist das rohstoffpolitische Fundament des Green Deal Industrial Plan und ein unverzichtbarer Baustein für den Erfolg des Net-Zero Industry Act (NZIA). Der NZIA soll den Aufbau von Produktionskapazitäten für ausgewählte „Schlüsseltechnologien“ beschleunigen, aber ohne den CRMA gäbe es dafür schlicht nicht die Versorgungssicherheit mit nötigen Rohstoffen. Ein Kernproblem bleibt jedoch: CRMA und NZIA setzen Ziele am Anfang und am Ende der Wertschöpfungsketten, während die industrielle Mitte – einschließlich der Chemie – weitgehend unberücksichtigt bleibt. Genau hier soll der Industrial Accelerator Act (IAA) ansetzen. Ob er diese Lücke tatsächlich schließt, muss er noch beweisen.

Hinzu kommt ein zweites strukturelles Defizit: Die Instrumente der zuvor genannten Acts allein werden kaum ausreichen, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Denn die generellen Standort- und Investitionsbedingungen in der EU sind derzeit nicht attraktiv genug, um die nötigen Rohstoffkapazitäten in ausreichendem Tempo aufzubauen.

Darüber hinaus braucht es eine kohärente europäische Regulierung: Chemikalienrecht, Abfallrecht, Kreislaufwirtschaft, Ökodesign, Nachhaltigkeitsberichterstattung und CRMA müssen konsistent ineinandergreifen, statt neue Zielkonflikte zu schaffen. Gleichzeitig brauchen energieintensive Industrien international wettbewerbsfähige Energiekosten, schnellere Genehmigungen sowie deutlich weniger kleinteilige Vorgaben. Nur dann kann der CRMA seine volle Wirkung entfalten.

VD Mit welchen zusätzlichen Reportingpflichten müssen sich Unternehmen auseinandersetzen?



Matthias Belitz
Leiter des Bereichs
Nachhaltigkeit, Energie
und Klimaschutz
im Verband der Chemischen
Industrie

Der Diplom-Betriebswirt ist seit 2023 für den Branchenverband in Berlin tätig und nimmt seine aktuelle Verantwortung seit März 2024 wahr. Vor der Verbands-tätigkeit hatte er verschiedene Positionen, auch im internationalen Kontext, bei BASF inne.



Viola C. Didier
Herausgebende
Chefredakteurin der
ESGZ

Viola C. Didier ist Fachjournalistin, Volljuristin und Gründerin des RES JURA Redaktionsbüros (www.resjura.de). Sie ist auf die Themen Recht, Steuern, Finanzmarkt, Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit spezialisiert und arbeitet redaktionell für Fachverlage, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Kanzleien und Unternehmen.

MB Die direkte Pflicht zur Rohstoff-Risikobewertung alle drei Jahre trifft große Unternehmen in strategischen Technologien. KMU werden dadurch nicht unmittelbar adressiert. Faktisch gibt es jedoch eine indirekte Einbindung, weil größere Kunden verstärkt Lieferketteninformationen einfordern werden. Wichtig ist daher, die Umsetzung für KMU pragmatisch zu halten, Reportingpflichten auf entscheidungsrelevante Informationen zu beschränken und Doppelregulierungen zu vermeiden.

VD Wie verändert der CRMA die Anforderungen an Lieferketten-Transparenz?

MB Der CRMA will eine neue Phase der Lieferkettentransparenz einleiten. Unternehmen müssen künftig nachvollziehen, woher strategische Rohstoffe stammen, welche Abhängigkeiten bestehen und wie widerstandsfähig ihre Wertschöpfungsketten im Krisenfall sind.

Dabei geht es weniger um externe Offenlegung als um ein geschärftes internes Bewusstsein: Die EU will Unternehmen dazu bewegen, Rohstoffrisiken frühzeitig zu erkennen und aktiver zu steuern. Ob dieser Effekt in der Praxis tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten.

Der CRMA führt zudem Risikobewertungen und Stresstests ein. Wichtig ist, dass die neuen Anforderungen sich ohne unnötige Zusatzbürokratie in bestehende Unternehmensprozesse integrieren lassen. Transparenz muss praxistauglich bleiben und Betriebsgeheimnisse schützen, damit sie tatsächlich zur Stärkung europäischer Rohstoffketten beiträgt.

VD Welche Compliance-Anforderungen entstehen für nicht rohstofffördernde Unternehmen?

MB Für Unternehmen, die keine Rohstoffe fördern, liegt der Schwerpunkt künftig klar auf einem belastbaren Risiko- und Datenmanagement hinsichtlich der eingesetzten kritischen und strategischen Rohstoffe. Besonders in der chemisch-pharmazeutischen Industrie, in der Katalysatoren, spezielle Metalle oder komplexe Vorprodukte zentrale Prozessbausteine bilden, wird die Transparenzschaffung über Herkunft, Verfügbarkeit und potenzielle Engpässe entscheidend sein. Und noch mal: Die Umsetzung muss machbar bleiben. Unternehmen müssen sich auf das Wesentliche konzentrieren können: stabile, diversifizierte und resiliente Rohstoffketten, die industrielle Produktion in Europa langfristig absichern.

VD Wie sollten Unternehmen ihre Beschaffungsstrategie anpassen?

MB Unternehmen sollten ihre Beschaffungsstrategien breit und resilient ausrichten: keine einseitigen Abhängigkeiten bei erfolgskritischen Ein-

gangsstoffen und diversifizierte Rohstoffquellen. Viele Unternehmen hatten diese Faktoren bereits im Blick – das Bewusstsein für Beschaffungsrisiken war und ist vorhanden. Darüber hinaus integrieren Unternehmen die Finanzperspektive, denn mehr Absicherung bedeutet meistens auch höhere Kosten.

Angesichts der geopolitischen Lage gewinnen nun Risikoanalysen, Frühwarnsysteme und der verstärkte Einsatz von Sekundärrohstoffen weiter an Bedeutung. Diese Entwicklungen sind weniger eine direkte Folge des CRMA, sondern Ausdruck unternehmerischer Vorsorge. Idealerweise unterstützt der CRMA diese Ansätze.

Die EU muss sich auch weiterhin für stabile handelspolitische Rahmenbedingungen, wettbewerbsfähige Energiekosten sowie bürokratiearmer, aber gleichzeitig klarer Regulatorik einsetzen. Nur dann können strategische Partnerschaften und europäische Beschaffungsinstrumente ihre volle Wirkung entfalten. Durch das Zusammenspiel aller Aspekte werden Investitionen in Europa langfristig abgesichert bzw. ermöglicht.

VD Welche Projekte können überhaupt strategische Projekte werden?

MB Strategische Projekte können entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen: vom Abbau über die Verarbeitung bis hin zum Recycling und der Substitution strategischer Rohstoffe. Dabei müssen sie einen substanziellen Beitrag zur europäischen Versorgungssicherheit leisten und technisch wie wirtschaftlich belastbar umsetzbar sein. Sowohl für die chemisch-pharmazeutische Industrie als auch für andere rohstoffintensive Schlüsselbranchen ergeben sich dabei besonders Chancen in Bereichen wie der Verarbeitung kritischer Rohstoffe, dem Aufbau europäischer Recyclingkapazitäten oder der Weiterentwicklung von Elektrolyse- und katalysebasierten Verfahren. Entscheidend ist, dass Projekte nicht nur ökologisch und sozial überzeugen, sondern auch realistische Produktions- und Marktperspektiven vorweisen, sodass sie unterstützen, die europäische Rohstoffbasis zu stärken und industrielle Resilienz aufzubauen.

VD Wo bestehen aus Sicht der Industrie zentrale Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des CRMA und der NZIA?

MB Es bestehen weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten an mehreren zentralen Schnittstellen der EU-Regulierung. Dazu gehören vor allem die Abgrenzungen zwischen CRMA-Vorgaben und bestehenden Regeln im Produkt-, Abfall- und Ökodesignrecht, die teils unterschiedliche Begrifflichkeiten, Prüfmaßstäbe und Zielrichtungen verwenden. Unklar bleibt zudem, wie Recycling-Benchmarks genau definiert und

Strategische Projekte

Strategische Projekte im Rahmen des CRMA sind von der EU ausgewählte Vorhaben zur Sicherung der Rohstoffversorgung, die von beschleunigten Genehmigungsverfahren (max. 15-27 Monate) und verbesserter Finanzierung profitieren. Sie umfassen Gewinnung, Verarbeitung, Recycling und Substitution kritischer Rohstoffe, um die Abhängigkeit von einzelnen Drittstaaten zu senken.

berechnet werden sollen und welche Methodik künftig für die Bewertung des Umweltfußabdrucks kritischer Rohstoffe angewandt wird – insbesondere, wie umfangreich energie- und prozessintensive Industrien Daten entlang globaler Lieferketten überhaupt erheben können.

Offen ist darüber hinaus, wie einheitlich die Mitgliedstaaten zentrale Vorgaben anwenden werden und wie schnell delegierte Rechtsakte die erforderliche Klarheit schaffen. Daraus resultiert auch die zusätzliche Sorge unserer Industrie, dass NZIA wie auch CRMA bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten priorisieren und dadurch – etwa aufgrund begrenzter Behördenkapazitäten oder verfügbarer Mittel – Projekte in anderen Teilen der Wertschöpfungskette benachteiligt werden könnten. Am Ende muss aber die gesamte Wertschöpfungskette ineinandergreifen.

vd Welche Rolle spielt die Kreislaufwirtschaft im Rahmen des CRMA und was bedeutet das konkret für das Recycling strategischer Rohstoffe?

MB Die Kreislaufwirtschaft ist ein zentraler Baustein des CRMA, weil Europa nur dann unabhängiger werden kann, wenn kritische Rohstoffe nicht nur importiert, sondern im Kreislauf gehalten werden. Recyclingstrategien müssen also deutlich früher und systematischer in Produktions- und Beschaffungsprozesse integriert werden. Der Ausbau effizienter Sammel-, Sortier- und Recyclingkapazitäten ist entscheidend, um strategische Rohstoffe im Stoffkreislauf zu

CRMA und NZIA setzen Ziele am Anfang und am Ende der Wertschöpfungsketten, während die industrielle Mitte – einschließlich der Chemie – weitgehend unberücksichtigt bleibt. Die EU will Unternehmen dazu bewegen, Rohstoffrisiken frühzeitig zu erkennen und aktiver zu steuern.

halten und Abhängigkeiten von Drittstaaten zu reduzieren.

Sowohl die chemisch-pharmazeutische Industrie als auch andere europäische Wertschöpfungsketten profitieren davon, wenn regulatorische Vorgaben, Abfallrecht und Ökodesign dabei eng verzahnt sind und Investitionen in innovative Recyclingtechnologien, etwa chemisches Recycling oder metallurgische Rückgewinnung, erleichtert werden. So entsteht echte Rohstoffsoveränität i.S.d. CRMA und gleichzeitig ein Innovationsschub für die Kreislaufwirtschaft.

vd Herr Belitz, vielen Dank für das Interview und Ihre Einschätzung! ■



Die Energiewende droht am Rohstoffmangel zu scheitern

Der Europäische Rechnungshof warnt vor einem unsichtbaren Engpass

Die Energiewende in Europa hängt nicht nur von Technik und Investitionen ab, sondern vor allem von der sicheren Versorgung mit kritischen Rohstoffen. Ein aktueller Bericht des Europäischen Rechnungshofs zeigt deutlich, dass genau hier die EU ihre eigenen Ziele zu verfehlen droht. Damit gerät ein zentraler Baustein der europäischen Klima- und Industriepolitik ins Wanken.

Text — Viola C. Didier

Europa will klimaneutraler werden, seine Industrie modernisieren und geopolitisch unabhängiger auftreten. Doch all das hängt an einer Voraussetzung, die im politischen Großbild lange unterschätzt wurde. Genau hier, der sicheren Versorgung mit kritischen Rohstoffen, sieht der Europäische Rechnungshof eine strategische Schwachstelle. Im Sonderbericht 04/2026¹ warnen die Prüfer, dass die EU bei der Absicherung von Rohstoffen für die Energie- und Klimawende deutlich hinter ihren Ambitionen zurückbleibt. Die Zielarchitektur sei nur teilweise belastbar, die Diversifizierung der Importe liefere bislang keine greifbaren Ergebnisse, und auch bei Förderung, Verarbeitung und Recycling komme Europa nicht schnell genug voran.

Europas Energiewende ist politisch hoch ambitioniert. Sie soll Emissionen senken, neue industrielle Wertschöpfung schaffen und die Union unabhängiger von geopolitischen Risiken machen. Doch diese Transformation hat eine physische Basis, die sich nicht durch Regulierung allein herstellen lässt. Batterien brauchen Lithium, Nickel und Kobalt. Windkraftanlagen benötigen Seltene Erden für Permanentmagnete. Stromnetze, Elektromobilität und viele industrielle Anwendungen kommen ohne Kupfer nicht aus. Der Rechnungshof verweist darauf, dass 26 der 34 kritischen Rohstoffe auf der aktuellen EU-Liste für Schlüsseltechnologien der erneuerbaren Energien benötigt werden. Von den 17 strategischen Rohstoffen sind 15 ebenfalls für die

Energiewende relevant. Damit wird klar, dass die Rohstofffrage kein Nebenschauplatz der Transformation ist. Sie ist eine ihrer zentralen Voraussetzungen.

Europas größte Verwundbarkeit liegt vor dem ersten Produktionsschritt

Mit dem Critical Raw Materials Act (CRMA) hat die EU 2024 auf diese Verwundbarkeit reagiert. Das Gesetz formuliert für 2030 konkrete Zielwerte: Mindestens 10% des jährlichen EU-Bedarfs an strategischen Rohstoffen sollen in der Union gewonnen werden, 40% sollen innerhalb der EU verarbeitet und 25% aus recycelten Quellen stammen. Hinzu kommt eine Diversifizierungsvorgabe. Bei keinem strategischen Rohstoff sollen mehr als 65% des jährlichen Verbrauchs aus einem einzigen Nicht-EU-Land stammen.

Auf dem Papier ist das eine klare Ansage. In der Analyse des Rechnungshofs zeigt sich jedoch schnell, wie fragil diese Architektur ist. Die Ziele sind nicht bindend. Sie gelten nur für strategische, nicht aber für alle kritischen Rohstoffe. Und vor allem sei nicht nachvollziehbar, wie die Zielwerte eigentlich zustande kamen. Laut Bericht fanden die Prüfer weder im Gesetz noch in der Folgenabschätzung der EU-Kommission eine belastbare Herleitung dafür, warum gerade diese Schwellen für Förderung, Verarbeitung, Recycling und Diversifizierung gewählt wurden.

Das ist mehr als ein technischer Einwand. Politische Zielwerte entfalten nur dann Wirkung, wenn klar ist, worauf sie reagieren und was sie konkret absichern sollen. Fehlt

¹ Special report 04/2026 vom 02.02.2026, „Critical raw materials for the energy transition – Not a rock-solid policy“ unter <https://ottosc.hm/FFdGY> (Abruf: 11.03.2026).

diese Begründung, entsteht der Eindruck einer Strategie, die aber ihre eigene Wirksamkeit nicht nachweist. Genau hier liegt einer der härtesten Befunde des Rechnungshofs. Europa hat eine Rohstoffpolitik entworfen, aber noch keine ausreichend belastbare Antwort darauf gefunden, wie die materielle Basis der Energiewende tatsächlich gesichert werden kann.

Wie groß die Lücke zwischen Anspruch und Realität ist, zeigt der Blick auf die gegenwärtige Versorgungsstruktur. Für die meisten kritischen Rohstoffe ist die EU weiterhin stark auf Importe angewiesen. Bei zehn der für die Energiewende relevanten Rohstoffe ist sie laut Bericht sogar vollständig importabhängig. Bereits heute wird die 65%-Schwelle, die das Gesetz künftig vermeiden will, auf der Verarbeitungsstufe bei mehreren strategischen Rohstoffen überschritten, darunter Lithium, Magnesium, Gallium und Seltene Erden. Bei der Förderung verweist der Bericht auf Bor, bei dem die EU-Versorgung fast vollständig aus der Türkei stammt. Für Magnesium nennt der Rechnungshof China mit 97% der EU-Versorgung. Europas Abhängigkeit ist also nicht diffus, sondern hoch konzentriert.

Die EU betreibt Rohstoffdiplomatie mit bislang magerem Ertrag

Um diese Abhängigkeiten zu verringern, setzt die EU seit Jahren auf außenwirtschaftliche Partnerschaften. Zwischen Januar 2021 und Juni 2025 hat die EU laut Rechnungshof 14 strategische Partnerschaften auf den Weg gebracht. Doch der Bericht nimmt auch dieser Strategie viel von ihrem politischen Glanz. Die verfügbaren Handelsdaten zeigen, dass die Importe aus den 14 Partnerländern zwischen 2020 und 2024 bei den 13 untersuchten energierelevanten Rohstoffen zurückgingen.

Das ist ein bemerkenswerter Befund. Europa hat seine Rohstoffdiplomatie sichtbar ausgebaut, kann daraus bislang aber keinen messbaren Versorgungsvorteil ableiten. Der Rechnungshof formuliert entsprechend klar, dass die Bemühungen zur Diversifizierung der Importe bisher keine greifbaren Ergebnisse hervorgebracht haben.

Hinzu kommt, dass die Diversifizierung nicht automatisch mehr Stabilität bedeutet. Sieben der 14 Partnerschaftsländer weisen laut Bericht niedrige Governance-Werte nach den Weltbank-Indikatoren 2023 auf. Auch bei der Verwendung europäischer Fördermittel erkennen die Prüfer eine Lücke. Die EU-Kommission habe die Ergebnisse ihrer Finanzierung nicht systematisch nachverfolgt und deren Wirkung auf die Versorgungssicherheit nicht bewertet. Das ist in einem Feld, das wirtschafts- und geopolitisch so sensibel ist, ein erheblicher Mangel.

Europas Plan scheitert an Zeit, Kosten und Realität

Wo Importe und Partnerschaften nicht ausreichen, soll die europäische Eigenproduktion einspringen. Genau hier stößt die Politik jedoch auf die harten Grenzen industrieller Rea-

lität. Der Rechnungshof beschreibt die Explorationsaktivitäten in der EU als unterentwickelt. Und selbst wenn neue Lagerstätten identifiziert werden, dauert es typischerweise zehn bis 15 Jahre, bis ein Bergbauprojekt produktionsreif wird; im Einzelfall können es bis zu 20 Jahre sein. Damit gerät das Zieljahr 2030 in ein ungünstiges Licht.

Ähnlich angespannt ist die Lage bei der Verarbeitung. Hier will die EU bis 2030 40% ihres Bedarfs an strategischen Rohstoffen selbst abdecken. Tatsächlich aber gehen Teile der industriellen Basis sogar verloren. Als Beispiel nennt der Rechnungshof die Primäraluminium-Verarbeitungskapazität in der EU-27, die zwischen 2019 und 2023 um rund die Hälfte zurückging. Ein Hauptgrund sind hohe Energiekosten, die gerade energieintensive Prozessschritte wie Schmelzen und Raffination massiv belasten.

Auch das Recycling, das politisch oft als besonders europäische Lösung gilt, ist nach Einschätzung des Rechnungshofs weit davon entfernt, kurzfristig zum entscheidenden Hebel zu werden. Der CRMA sieht vor, dass bis 2030 mindestens 25% der strategischen Rohstoffe aus recycelten Quellen stammen sollen. Der Ausgangspunkt dafür ist jedoch ernüchternd. Von den 26 für die Energiewende relevanten Rohstoffen weisen sieben Recyclingraten zwischen einem und 5% auf, zehn werden gar nicht recycelt.

Hinzu kommt ein Regulierungsproblem. Europäische Recycler leiden unter hohen Verarbeitungskosten, kleinen verfügbaren Mengen sowie technologischen und regulatorischen Hürden. Recycling bleibt damit ein wichtiger Zukunftsbaukasten, ist aber auf absehbare Zeit kein schneller Ausweg aus Europas Rohstoffengpässen.

Fazit

Die eigentliche Stärke des Berichts liegt in seiner Nüchternheit. Der Europäische Rechnungshof behauptet nicht, die EU sei untätig. Er erkennt an, dass Europa die richtigen Problemfelder adressiert: zu hohe Importabhängigkeit, zu wenig heimische Förderung, zu schwache Verarbeitung, zu wenig Recycling. Doch genau darin liegt die Schärfe der Diagnose. Die Handlungsfelder sind erkannt, die Wirksamkeit der bisherigen Antwort bleibt begrenzt. ■



Viola C. Didier
Herausgebende Chefredakteurin der ESGZ

Viola C. Didier ist Fachjournalistin, Volljuristin und Gründerin des RES JURA Redaktionsbüros (www.resjura.de). Sie ist auf die Themen Recht, Steuern, Nachhaltigkeit, Finanzen sowie Wirtschaftsprüfung spezialisiert und arbeitet als externe Schriftleiterin für Fachverlage, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Kanzleien und Unternehmen.

Klimaklage Bonaire: Diskriminierung im Klimaschutz?

Der niederländische Staat wird verurteilt, die Karibikinsel vor Klima-Folgen zu schützen

Das Bezirksgericht Den Haag verpflichtet die Niederlande, ihre Klimapolitik grundlegend nachzuschärfen und zwar nicht nur bei der Emissionsminderung, sondern auch beim Schutz eines überseeischen Gebiets. Erstmals wird damit eine staatliche Pflicht zu konkreten Anpassungsmaßnahmen gegenüber einer karibischen Gemeinde menschenrechtlich begründet. Das Urteil verbindet somit Klimaschutz, Gleichbehandlung und internationale Verpflichtungen zu einem neuen, verbindlichen Maßstab.

Text — Jana Nitzinger, Niclas Minderjahn

Erneut rückt Den Haag ins Zentrum der Klimarechtsprechung: Am 28.01.2026 stellte das Bezirksgericht Verstöße gegen Art. 8 und 14 EMRK fest; bestehender Klimaschutz sei unzureichend und diskriminierend.¹ Die Niederlande müssen u.a. verbindliche, sektorübergreifende Emissions-Zwischenziele bis 2050 gesetzlich verankern.

1. Einleitung

Die Kläger*innen machten geltend, der niederländische Staat unterlasse es, Schutzmaßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels sowie Emissionsminderungs- und Anpassungsziele in einer Weise umzusetzen, die EU-Recht, dem Pariser Klimaabkommen und anderen internationalen Verpflichtungen entspricht. Vor dem Hintergrund der umfangreichen niederländischen Klima-Rechtsprechung, insbesondere *Urgenda Foundation* (2015 – 2019, letztinstanzlich bestätigt²), erweitert dieses Urteil die bisherigen Entscheidungen der Gerichte um Aspekte territorialer Gleichbehandlung und Anpassungsverpflichtungen. Die Entscheidung gilt als erstes europäisches Urteil, das eine staatliche Pflicht zu klimabezogenen Anpassungsmaßnahmen gegenüber einem überseeischen Gebiet normativ konkretisiert.

2. Zum Sachverhalt

2.1 Kläger*innen und Klagegegenstand

Die Kläger*innen stammen aus Bonaire, einem niederländischen Spezial-Gemeindegebiet in der Karibik, das seit 2010 unmittelbar zum niederländischen Staat gehört. Sie vertreten kollektive Interessen von Bewohner*innen, die konkrete Gefährdungen durch den Klimawandel – wie extreme Hitze, den Anstieg des Meeresspiegels, Wasserknappheit und eine

Verschlechterung des Ökosystems – erleiden. Unterstützt wurden sie dabei durch die Umweltorganisation Greenpeace Netherlands. Die acht Privatpersonen wurden später mangels Klagebefugnis nicht als Kläger*innen anerkannt, da sie nicht ausreichend geltend machen konnten, dass sie persönlich und unmittelbar in einer Weise betroffen waren, die eine separate Klage rechtfertigten. Maßgeblich verblieb damit nur die Verbandsklage von Greenpeace Netherlands nach dem niederländischen WAMCA (zu Deutsch etwa „Gesetz zur Abwicklung von Massenschäden in kollektiven Aktionen“).

Kern der Klage waren zwei miteinander verknüpfte Vorwürfe:

- 1. Unzureichende Emissionsminderungsmaßnahmen („mitigation“):** Die niederländische Klimapolitik sei unzureichend, um die u.a. im Pariser Abkommen angelegten Ziele zur Begrenzung der Erderwärmung zu erfüllen; reine Zusagen zur Treibhausgasneutralität bis 2050 seien weder verbindlich noch würden sie ausreichend umgesetzt.
- 2. Versäumnisse im Bereich der Klimaanpassung („adaptation“):** Es existiere kein gesonderter und wirksamer Plan zum Schutz der Einwohner*innen von Bonaire vor den Folgen des Klimawandels, obwohl der Staat gleichzeitig erhebliche Maßnahmen für den auf dem europäischen Kontinent befindlichen Teil der Niederlande getroffen habe. Dies begründe eine ungerechtfertigte Diskriminierung. Insofern gingen die Vorwürfe über Klimaverfahren wie *Urgenda*³ and *Klima.Seniorinnen*⁴ hinaus.

¹ Rechtbank Den Haag, 28.01.2026, ECLI:NL:RBDHA:2026:1347.

² Hoge Raad, 20.12.2019, 19/00135, NJ 2020/41.

³ Ebenda.

⁴ EGMR (Große Kammer), 09.04.2024, 53600/20, ECHR 304.

2.2 Zum Prozessverlauf

Das Bezirksgericht Den Haag führte eine umfassende Beweisaufnahme durch. Gegenstand waren insbesondere wissenschaftliche Gutachten zur klimatischen Entwicklung auf Bonaire und Darlegungen zu bestehenden Anpassungsdefiziten. Bemerkenswert ist, dass im Verfahren auf die jüngste beratende Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs zu völkerrechtlichen Staatenpflichten im Kontext des Klimawandels Bezug genommen wurde („Advisory Opinion“, s.u.). Das Gericht stellt unter Verweis auf das internationale Klimaregime klar, dass die Komplexität des Klimawandels und seine potenziell gravierenden wie irreversiblen Folgen jeden Staat dazu verpflichten, einen eigenständigen und angemessenen Beitrag zu leisten – unabhängig davon, wie hoch sein relativer Anteil an den globalen Emissionen ist.

3. Entscheidungsgründe

Das Bezirksgericht hat der Klage weitestgehend stattgegeben und seine Entscheidung an zwei Hauptpfeilern festgemacht: Unzureichende Minderungs- und Anpassungspflichten sowie diskriminierende Behandlung der Bewohner*innen von Bonaire.

3.1 Minderungsverpflichtungen

Das Gericht orientierte sich an dem im Verfahren *KlimaSeniorinnen* vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten integrierten Prüfungsmaßstab, um zu beurteilen, ob ein Mitgliedstaat seinen positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) bei der Ergreifung von Klimamaßnahmen nachgekommen ist. Dieser Maßstab verlangt eine integrierte Betrachtung von: (i) angemessenen Minderungsmaßnahmen, (ii) rechtzeitigen und konsistenten Anpassungsmaßnahmen sowie (iii) geeigneten verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen. Auf dieser Grundlage nahm das Gericht eine Gesamtbewertung der niederländischen Klimapolitik vor und stellte fest, dass die bestehenden Minderungsmaßnahmen nicht gewährleisten, dass die Niederlande einen angemessenen Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C (Pariser Abkommen) leisten. Es beanstandete bzw. verfügte, dass:

- die geltenden Reduktionsziele (z.B. Netto-Null bis 2050) nicht in einer Weise gesetzlich abgesichert sind, die eine hinreichend verbindliche und überprüfbare Emissionsminderung gewährleistet;
- die niederländische Gesetzgebung innerhalb von 18 Monaten verbindliche und absolute Zwischenziele für den gesamten Zeitraum bis 2050 in das Klimagesetz aufzunehmen hat, die mit den Zielen des Pariser Abkommens („well below 2 °C“, möglichst 1,5 °C) und den im Rahmen der Vereinten Nationen getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
- die bisherigen Maßnahmen unzureichend seien, weil sie kein verbindliches Emissionsbudget festlegen und nicht alle relevanten Sektoren umfassen.

Auf dieser Grundlage stellte das Gericht fest, dass der Staat durch die Fortführung dieser Klimapolitik seine positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK verletzt.



Das Gericht stellt unter Verweis auf das internationale Klimaregime klar, dass die Komplexität des Klimawandels und seine potenziell gravierenden wie irreversiblen Folgen jeden Staat dazu verpflichten, einen eigenständigen und angemessenen Beitrag zu leisten – unabhängig davon, wie hoch sein relativer Anteil an den globalen Emissionen ist.

3.2 Anpassungsverpflichtungen und Diskriminierung

Ein zentraler Teil der Entscheidung betraf die staatlichen Anpassungspflichten ggü. Bonaire:

- Das Gericht erkannte an, dass der Staat zwar seit 2016 Schutzmaßnahmen im europäischen Teil des Königreichs durch eine kohärente und integrierte Klimaanpassungspolitik umsetzt, gleichzeitig aber auch ein Jahrzehnt später noch kein sachgerechtes und finanziertes Anpassungsprogramm für Bonaire vorliegt. Im Gegenteil: Obwohl seit Langem wissenschaftlich bekannt ist, dass Bonaire besonders vulnerabel ist, seien Klimaanpassungsmaßnahmen auf der Insel wesentlich später, weniger systematisch entwickelt und nur sehr viel unzureichender umgesetzt worden als vergleichbare Maßnahmen auf dem Festland.
- Dies führe zu einer diskriminierenden Behandlung der Einwohner*innen der Karibik-Gemeinde gegenüber denjenigen im europäischen Teil, was insbesondere gegen Art. 14 EMRK und Art. 1 Protokoll Nr. 12 (Diskriminierungsverbot) verstößt. Die Einwohner*innen Bonaires würden im Hinblick auf den Schutz vor klimabedingten Gefahren ohne objektive und angemessene Rechtfertigung schlechtergestellt als die Bevölkerung im europäischen Teil der Niederlande.

Das Gericht stellte mithin auch eine Verletzung von Art. 14 EMRK fest:

„Das Gericht stellt fest, dass der Staat seine positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK ggü. den Einwohnerinnen und Einwohnern von Bonaire nicht erfüllt hat, da die insgesamt ergriffenen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen ... für Bonaire nicht den Verpflichtungen entsprechen, die der Staat im Rahmen der UN übernommen hat. ... Der Staat hat nicht ausreichend erklärt, warum Maßnahmen für Bonaire später und weniger systematisch umgesetzt wurden als für die Einwohner der Europäischen Niederlande.“⁵

⁵ Rechtbank Den Haag, 28.01.2026, ECLI:NL:RBDHA:2026:1347, Erwägung 1.4 und 1.5.



Das Gericht orientierte sich an dem im Verfahren vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten integrierten Prüfungsmaßstab, um zu beurteilen, ob ein Mitgliedstaat seinen positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK bei der Ergreifung von Klimamaßnahmen nachgekommen ist.

3.3 Konkrete Anordnungen

Das Gericht verpflichtete den Staat zu folgenden Maßnahmen:

- Aufnahme verbindlicher Emissions-Zwischenziele bis 2050 im Klimagesetz innerhalb von 18 Monaten, die mit dem Pariser Abkommen im Einklang stehen;
- Entwicklung eines umfassenden Anpassungsplans für Bonaire und Sicherstellung von dessen Umsetzung, spätestens bis zum 01.04.2027;
- Transparente Offenlegung innerhalb von sechs Monaten, auf welche (verbleibenden) nationalen Emissionsrechte die Niederlande ihre Klimapolitik stützen (wobei der Staat selbst entscheiden können soll, in welcher Form er diese Informationen bereitstellt, solange die UN-Transparenzanforderungen eingehalten werden).

„Der Staat muss innerhalb von 18 Monaten absolute Emissionsreduktionsziele für die gesamte Wirtschaft gesetzlich verankern, in Übereinstimmung mit Art. 4 des Pariser Abkommens, einschließlich verbindlicher Zwischen- und Langfristziele bis 2050, die den UN-Anforderungen entsprechen; außerdem muss sichergestellt werden, dass der Anpassungsplan für Bonaire rechtzeitig erstellt und umgesetzt wird, spätestens bis 2030.“⁶

Gleichzeitig erteilte das Gericht den Forderungen von Greenpeace eine Absage, die darauf abzielten, dass das Gericht den Staat zu konkreten Klimaschutzmaßnahmen verpflichten sollte. Grund hierfür war, dass solche Gestaltungs- und Umsetzungsentscheidungen – im Gegensatz zu einer Prüfung, ob der Staat seinen internationalen und menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zielen nachkommt – innerhalb der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers liegen, welche von den Gerichten aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes zu beachten sei. Entsprechend wurde der Staat nur zur Ergreifung „wirksamer Maßnahmen“ verpflichtet, d.h. deren konkrete Ausgestaltung und Umsetzung bleibt ihm überlassen.

4. Einordnung in bisherige klimapolitische Rechtsprechung und Ausblick

4.1 Vergleich zu Urgenda Foundation gegen die Niederlande

Im *Urgenda* Fall⁷ (2015 bis 2019) hatte das Bezirksgericht Den Haag entschieden, dass der Staat verpflichtet sei, die Treibhausgas-Emissionen bis Ende 2020 um mindestens 25% gegenüber 1990 zu senken, um Menschenrechte zu schützen. Dieses Urteil wurde vom niederländischen Obersten Gerichtshof bestätigt.

Beide Entscheidungen knüpfen an die staatlichen Schutzpflichten aus der EMRK an und stellen insbesondere auf Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ab. In beiden Fällen leiten die Gerichte daraus konkrete Verpflichtungen des Staates ab, wirksame Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen.

Gleichzeitig setzt die Entscheidung zu Bonaire einen weitergehenden Akzent. Dort wird die Pflicht zur Emissionsminderung ausdrücklich mit Anpassungsmaßnahmen und dem Gebot territorialer Gleichbehandlung verknüpft. Im Verfahren *Urgenda* stand demgegenüber primär die Verpflichtung zur Erreichung bestimmter nationaler Minderungsziele im Vordergrund, um unmittelbare Gefahren abzuwehren. Zudem beschränkte sich *Urgenda* auf nationale Emissionsziele, während die Entscheidung zu Bonaire den Staat darüber hinaus verpflichtet, einheitliche und konsistente Schutzmechanismen auch für überseeische Gemeinden sicherzustellen und Anpassungsmaßnahmen rechtlich verbindlich auszugestalten.

4.2 Vergleich zu Neubauer gegen Deutschland

In *Neubauer et al. v. Germany*⁸ erklärte das Bundesverfassungsgericht die damaligen Klimaschutzregelungen teilweise für verfassungswidrig, weil sie die Freiheitsrechte künftiger Generationen unzureichend schützten. Während *Neubauer* den Fokus auf generationengerechte Pflichten im innerstaatlichen Gesetzgeberprozess legte, ordnet *Bonaire* staatliche Pflichten im territorialen Rechtsverbund an und betont Diskriminierungsverbote gegenüber unterschiedlich geschützten Bevölkerungsgruppen. Beide Urteile stärken die gerichtliche Kontrolle klimapolitischer Mindestan-

⁷ Hoge Raad, 20.12.2019, 19/00135, NJ 2020/41.

⁸ BVerfG, 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u. a. (Neubauer), BVerfGE 157, 30.

⁶ Rechtbank Den Haag, 28.01.2026, ECLI:NL:RBDHA:2026:1347, Erwägung 12.2.

forderungen, indem sie staatliche Klimaschutzpflichten als grund- bzw. menschenrechtlich gebotene, rechtlich überprüfbare Verpflichtungen qualifizieren, wenn auch auf unterschiedlicher dogmatischer Grundlage.



Als erstes europäisches Urteil mit klarer Anwendung von Diskriminierungsverboten im Klimaschutz- und -anpassungskontext könnte es eine Blaupause für weitere Fälle in Europa und darüber hinaus bilden.

4.3 Bedeutung des ICJ Advisory Opinion on Climate Change (2025)

Der Internationale Gerichtshof hat in seiner Advisory Opinion⁹ aus dem Jahr 2025 hervorgehoben, dass Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, ihre Klimapolitik am 1,5-°C-Ziel des Pariser Übereinkommens auszurichten und angemessene Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Stellungnahme konturiert einen verbindlichen völkerrechtlichen Orientierungsrahmen, der in der Entscheidung zu *Bonaire* deutlich aufgegriffen und fortgeführt wird, so etwa:

- die Verknüpfung von Emissionsminderungszielen und Anpassung als integrale staatliche Pflicht;
- die Verpflichtung zur Umsetzung konkreter, rechtlich verbindlicher Maßnahmen, die über bloße politische Zielsetzungen hinausgehen;
- die Klarstellung, dass Defizite bei Anpassungsmaßnahmen nicht lediglich politisches Versagen darstellen, sondern auch menschenrechtswidrig sein können.

Das Den Haag-Urteil kann daher als erstes Gerichtsurteil angesehen werden, das die Rechtsentwicklung, wie sie der ICJ in seiner Stellungnahme skizziert hat, konkret umsetzt, indem es sie als zentrale Auslegungshilfe würdigt. Dadurch wird der Maßstab, an dem die Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen zu messen sind, weiter geschärft.

4.4 Ausblick und internationale Bedeutung

Die Entscheidung des Bezirksgerichts Den Haag hat damit zwei wichtige Implikationen:

1. Richterliche Konkretisierung klimapolitischer Pflichten: Das Urteil verdeutlicht, dass Gerichte sich nicht auf die Überprüfung abstrakter Minderungsziele beschränken. Vielmehr können sie Anpassungspflichten sowie das Gebot der Gleichbehandlung als justiziable Verpflichtungen konkretisieren und deren Einhaltung durchsetzen. Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen werden damit gerichtlich überprüfbar.

2. Internationaler Präzedenzcharakter: Als erstes europäisches Urteil mit klarer Anwendung von Diskriminierungsverboten im Klimaschutz- und -anpassungskontext könnte es eine Blaupause für weitere Fälle in Europa und darüber hinaus bilden.

Eine dogmatische Weiterentwicklung der Klimarechtsprechung: Anpassung ist nicht länger politisches Annex-Thema, sondern eigenständige, gerichtlich durchsetzbare Pflicht. Zudem erhöht die Verknüpfung von Klimaschutz und Gleichbehandlung den Rechtfertigungsdruck für Staaten mit differenzierten Schutzstandards innerhalb des Hoheitsgebiets.

„Nicht nur der Klimawandel spielt eine Rolle, sondern Menschenrechte und Klima, und das geht über die Grenzen der Niederlande hinaus.“ Gerichtssprecher Gert-Mark Smeld¹⁰

Wenn nationale Gerichte Klimapolitik an menschenrechtlichen Maßstäben messen, erhöht sich zum einen die regulatorische und haftungsrechtliche Planbarkeit, zum anderen aber auch das Risiko kurzfristiger regulatorischer Nachschärfungen. Transformations- und Investitionsentscheidungen müssen daher nicht nur politisch antizipieren, sondern rechtlich belastbar strukturiert sein. Für Unternehmen bedeutet das, Anpassungsstrategien und Offenlegungssysteme konsequent an verbindlichen, gerichtlich überprüfbaren Maßstäben auszurichten.

Sowohl der Staat als auch Greenpeace haben drei Monate Zeit, um gegen das Urteil Berufung einzulegen. Eine dahingehende Ankündigung ist bislang ausgeblieben.

Eine etwaige Berufung würde vor dem Haager Berufungsgericht (Court of Appeal of The Hague) erhoben werden, das bereits in bedeutenden Klimafällen wie *Urgenda* und *Milieudefensie v. Shell* entschieden hat. Es bleibt also spannend. ■

¹⁰ ZDFheute – „Bonaire: Niederlande müssen Insel vor Klima-Folgen schützen“, 28.01.2026, Andreas Stamm.



Jana Nitzinger, LL.M.
Counsel bei CMS Stuttgart

Jana Nitzinger berät und vertritt nationale sowie internationale Unternehmen in komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten. Ihr Schwerpunkt liegt in der strategischen Beratung von Mandanten aus dem Automotive & Mobility Sektor sowie der Abwehr von Verbraucherklagen.



Dr. Niclas Minderjahn
Senior Associate bei CMS Berlin

Niclas Minderjahn berät und vertritt börsennotierte und mittelständische Unternehmen in komplexen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Zudem berät er im Technologie-sektor, bei der Abwehr von Verbraucherklagen sowie in Fragen (arbeitsrechtlicher) Compliance.

⁹ ICJ, Advisory Opinion of 23 July 2025 – Obligations of States in respect of Climate Change.

Notwendige Entgeltgleichheit auch bei Überstunden von Teilzeitbeschäftigten

Anmerkungen zu BAG, 26.11.2025 – 5 AZR 118/23

Das BAG verschärft die Anforderungen an tarifliche Mehrarbeitszuschläge. Zuschläge erst ab Überschreiten der Vollzeitschwelle benachteiligen Teilzeitbeschäftigte unzulässig – und können zugleich eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung darstellen. Vor dem Hintergrund der europäischen Entgelttransparenzvorgaben gewinnt die Entscheidung zusätzliche Brisanz.

Text — Hanna Jansen, Ferdinand Grob



Dr. Hanna Jansen
Rechtsanwältin und
Counsel bei KLIEMT.
Arbeitsrecht

Dr. Hanna Jansen berät nationale und internationale Unternehmen im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, mit Schwerpunkten in der laufenden Beratung, Kündigungsrechtsstreitigkeiten und dem Betriebsverfassungsrecht.



Ferdinand Grob
Rechtsanwalt und Partner
bei KLIEMT.Arbeitsrecht

Ferdinand Grob berät Unternehmen umfassend im Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf betriebsverfassungsrechtlichen Themen. Ein Beratungsfokus ist die Umsetzung von Transformationen und Restrukturierungen sowohl auf Unternehmens- als auch auf Betriebsebene.

Das BAG sieht tarifliche Mehrarbeitszuschläge, die erst ab einer starren Vollzeitschwelle gewährt werden, als Benachteiligung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern. Solche Regelungen stellen regelmäßig zugleich eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung dar, da Teilzeitarbeit in der Praxis überwiegend von Frauen geleistet wird, und gewinnen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 (EntgTranspRL) erhebliche praktische Bedeutung.

Darum ging es im Streitfall

Mit Urteil vom 26.11.2025 (5 AZR 118/23) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass eine tarifvertragliche Regelung, nach der Mehrarbeitszuschläge erst ab der 41. Arbeitsstunde gezahlt werden, gegen das Benachteiligungsverbot Teilzeitbeschäftigter aus § 4 Abs. 1 TzBfG verstößt.

Das BAG stellte klar, dass der Pro-rata-temporis-Grundsatz zu beachten ist. Danach ist die Grenze für die Gewährung von Mehrarbeitszuschlägen bei Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis ihrer individuellen Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit Vollzeitbeschäftigter abzusenken. Ein sachlicher Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung, insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes, liege nicht vor. Die tarifliche Zuschlagsregelung verkenne, dass Mehrarbeit auch unterhalb der Vollzeitarbeitsgrenze mit vergleichbaren Belastungen verbunden sein könne.

Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung durch Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter

Teilzeitarbeit wird in Deutschland nach wie vor überwiegend von Frauen ausgeübt: nahezu jede

zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit (49%), während dies bei Männern nur auf rund jeden neunten (12%) zutrifft.¹

Entgeltregelungen, die Teilzeitbeschäftigte benachteiligen, wirken sich daher faktisch in weit größerem Umfang auf Frauen aus und begründen regelmäßig eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung.

Auch formal neutrale, an sich geschlechtsunabhängige Regelungen verstoßen gegen Art. 157 AEUV und Art. 4 der Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG, wenn sie ohne objektive Rechtfertigung überwiegend Frauen benachteiligen. Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung insbesondere dann vor, wenn Teilzeitbeschäftigte die Vollzeitgrenze überschreiten müssen, um Mehrarbeitszuschläge zu erhalten. Die vorliegende Entscheidung führt diese unionsrechtliche Linie konsequent fort.

Bedeutung im Lichte der Entgelttransparenzrichtlinie

Besondere Relevanz entfaltet das Urteil vor dem Hintergrund der Entgelttransparenzrichtlinie. Deren Entgeltbegriff erfasst sämtliche dem Arbeitnehmer aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses unmittelbar oder mittelbar gewährten Geld- oder Sachleistungen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Boni, Überstundenausgleich sowie alle gesetzlich oder tarifvertraglich geschuldeten Vergütungsbestandteile

¹ Statistisches Bundesamt, PM Nr. 175 vom 19.05.2025, unter: <https://ottose.hm/VSUoL> (Abruf: 27.02.2026).



Entgeltregelungen, die Teilzeitbeschäftigte benachteiligen, wirken sich faktisch in weit größerem Umfang auf Frauen aus und begründen regelmäßig eine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung.

und damit auch tarifliche Zuschläge. Anders als das derzeit geltende Entgelttransparenzgesetz (§ 4 Abs. 5 Satz 1 EntgTranspG) sieht die Entgelttransparenzrichtlinie keine Privilegierung tarifvertraglicher Entgeltregelungen vor. Das in Tarifverträgen häufig angewandte summarische Verfahren der Arbeitsbewertung dürfte den Anforderungen der Richtlinie regelmäßig nicht genügen, sofern die Bewertung nicht transparent und nachvollziehbar anhand der in Art. 4 Abs. 4 EntgTranspRL genannten Kriterien erfolgt. Diese umfassen insbesondere Kompetenzen, Belastungen, Verantwortung und Arbeitsbedingungen. Da die meisten Tarifverträge keine analytische Arbeitsbewertung vornehmen und die Eingruppierung häufig anhand von sog. Richtbeispielen erfolgt, dürften sie den Vorgaben in vielen Fällen nicht entsprechen.

Das Urteil stellt einen weiteren Schritt hin zu geschlechtsneutraler Entgeltgleichheit dar. Tarifliche Zuschlagsregelungen sind künftig weiterhin am Maßstab der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung und zugleich an den Transparenzanforderungen der Entgelttransparenzrichtlinie zu messen.

Handlungsempfehlungen für die Praxis

In praktischer Hinsicht empfiehlt es sich daher, zunächst die bestehenden Vergütungs- und Zuschlagsregelungen systematisch im Hinblick auf mögliche geschlechtsbezogene Wirkungen zu analysieren, sodann transparente und an den Vorgaben der Entgelttransparenzrichtlinie ausgerichtete Kriterien für Zuschläge und sonstige Vergütungsbestandteile zu entwickeln und schließlich die einschlägigen tariflichen Regelungen bereits im Vorgriff auf die nationale Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie zu überprüfen und – wo erforderlich – anzupassen, um unionsrechtskonforme, diskriminierungsfreie und nachvollziehbare Entgeltstrukturen sicherzustellen. ■

Kurz-Checkliste für Arbeitgeber

Mehrarbeitszuschläge & Teilzeit (BAG, 26.11.2025 – 5 AZR 118/23)

1. Zuschlagsgrenzen prüfen
 - Werden Mehrarbeitszuschläge erst oberhalb der Vollzeitgrenze ausgelöst?
 - Wird die Schwelle bei Teilzeit **pro rata temporis** abgesenkt?

Teilzeitkräfte dürfen nicht die Vollzeitgrenze überschreiten müssen.

2. Diskriminierungsrisiko analysieren
 - Sind überwiegend Frauen in Teilzeit beschäftigt?
 - Führt die Regelung faktisch zu geringeren Zuschlagszahlungen an Frauen?
 - Gibt es eine tragfähige, verhältnismäßige Rechtfertigung?

Andernfalls droht mittelbare Geschlechtsdiskriminierung (Art. 157 AEUV / RL 2006/54/EG).

3. Entgelttransparenz-Risiken bewerten
 - Sind Zuschläge als Entgeltbestandteil transparent geregelt?
 - Beruhen sie auf objektiven Kriterien (Kompetenz, Verantwortung, Belastung, Arbeitsbedingungen)?
 - Wurden auch tarifliche Regelungen kritisch überprüft?

Die Entgelttransparenzrichtlinie privilegiert Tarifverträge nicht.

4. Handlungsbedarf klären
 - Vergütungs- und Zuschlagsregelungen rechtlich prüfen
 - Anpassungsbedarf identifizieren
 - Betriebsrat einbinden
 - Dokumentation erstellen (Compliance-Nachweis)

Die neue Aktivrente – ein Beitrag zur Nachhaltigkeit?

Eine Einordnung aus steuerlicher und rechtlicher Sicht

Die Aktivrente setzt gezielte finanzielle Anreize, um erfahrene Arbeitnehmer länger im Erwerbsleben zu halten und dem Fachkräftemangel zu begegnen. Aus ESG-Sicht stärkt sie gesellschaftliche Teilhabe, Generationengerechtigkeit und nachhaltige Personalstrategien. Gleichzeitig erfordert ihre praktische Umsetzung sorgfältige steuerliche und arbeitsrechtliche Gestaltung, insbesondere bei Befristungen und mehreren Beschäftigungsverhältnissen. Ob die angestrebten Nachhaltigkeitseffekte tatsächlich eintreten, bleibt der angekündigten Evaluation vorbehalten.

Text — Corina Gräßer, Bernd Günter

Zum 01.01.2026 ist das sog. Aktivrentengesetz¹ in Kraft getreten. Damit können Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente erreichen und weiterarbeiten, bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei verdienen. Neben steuerlichen, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekten stellt sich die Frage, welche Rolle ESG-Gesichtspunkte hier spielen.

I. Was genau ist die Aktivrente und was soll sie in puncto Nachhaltigkeit bewirken?

Das Aktivrentengesetz führt mit § 3 Nr. 21 EStG einen monatlichen Steuerfreibetrag von 2.000 € für bestimmte Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ein. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen für Leistungen zufließen, die der Steuerpflichtige nach Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI erbracht hat, und dass der Arbeitgeber hierfür Beiträge nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VI zu entrichten hat. Damit sind über die Regelaltersgrenze hinaus aktive Selbstständige ebenso ausgeschlossen wie Beamte oder geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 SGB IV. Die Regelaltersgrenze bestimmt sich nach § 35 Satz 2 SGB VI; durch den Verweis auf die Übergangsregelung des § 235 SGB VI wird auch die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze bis

zum Jahrgang 1964 im Jahr 2031 berücksichtigt. In der Praxis liegt sie aktuell für die meisten Beschäftigten bei 67 Jahren.

Die Steuerfreiheit gilt unabhängig davon, ob der Aktivrentner bereits eine Rente oder Versorgungsbezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze bezieht.

Laut Gesetzesbegründung werden mit der Neuerung nachhaltigkeitspolitische Ziele verfolgt:

So heißt es, die Aktivrente biete einen Anreiz, das Erwerbspotenzial älterer Menschen besser zu nutzen. Zudem soll dies helfen, personelle Engpässe zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Die Aktivrente diene daher auch der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit.² In der Begründung des Aktivrentengesetzes heißt es ausdrücklich, das Gesetz stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.³

Auf der sozialen Seite fördert das Gesetz gesellschaftliche Teilhabe älterer Beschäftigter, entschärft den Fachkräftemangel und stärkt die Generationengerechtigkeit. Denn durch die Weiterführung sozialversicherungspflichtiger

¹ Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter, BGBl 2025 I Nr. 361 vom 23.12.2025.

² BT-Drucks. 21/2673, 9, 13.

³ a.a.O., 10.

Beschäftigter wird die Einnahmenseite der Sozialversicherungen erhöht. Das Gesetz macht zudem die strategische Human-Capital-Steuerung älterer Arbeitnehmer zu einer echten Governance-Aufgabe.⁴ Allerdings sind die ESG-Bezüge nicht widerspruchsfrei: Abzuwarten bleibt, ob wirklich die geschätzten 168.000 Personen pro Jahr von der Regelung Gebrauch machen. Je mehr dies tun, desto stärker könnte sich dies auf den Arbeitsmarkt auswirken, indem für jüngere Arbeitnehmer weniger Stellen zur Verfügung stehen und sich so die erhoffte Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit ins Gegenteil verkehrt.

II. Was ist zu beachten – die Regelung en détail und ihre Fallstricke

1. Freibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG n.F. für Einkünfte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Begünstigt sind ausschließlich Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, um nur aktive Einkünfte zu begünstigen.⁵ Nicht begünstigt werden hingegen Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie Bezüge aus früheren Dienstleistungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Ebenso sind laufende Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung von der Begünstigung ausgeschlossen. Zudem nicht begünstigt werden Abfindungen, Nachzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem ersten Dienstverhältnis, die für Zeiträume gewährt werden, in denen die Voraussetzungen der Aktivrente noch nicht vorlagen.⁶

2. Mehrere Dienstverhältnisse: Freibetrag und Steuerklasse VI

Ein in der Praxis wichtiger Aspekt betrifft Aktivrentner mit mehreren Dienstverhältnissen. Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass er die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis nutzt. Diese Bestätigung ist dem Wortlaut der Regelung nach zum Lohnkonto zu nehmen. Die verpflichtende Aufnahme dieser Bestätigung in das Lohnkonto dient dem Arbeitgeber als Nachweis und enthaftet diesen insoweit.⁷

3. Das Lohnsteuerabzugsverfahren

Die Steuerfreistellung erfolgt durch den Arbeitgeber mit dem Lohnsteuerabzug. Der Bruttoarbeitslohn wird für steuerliche Zwecke monatlich um 2.000 € gekürzt, nur der danach verbleibende Arbeitslohn ist zu versteuern.

4. Nettovorteil und Sozialversicherung

In der Sozialversicherung gilt unverändert, was schon bisher für die Beschäftigung von Rentenbeziehern bzw. über die Regelaltersgrenze hinaus Beschäftigten galt.⁸ Denn die Privilegierung betrifft nur die steuerliche Behandlung. Auf Arbeitgeberseite fallen die regulären Anteile in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Auf Arbeitnehmerseite entfallen die Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung und, sofern der Rentner nicht freiwillig Beiträge zahlt, auch die Beitragsanteile zur Rentenversicherung, sodass nur Arbeitnehmeranteile zur Kranken- und Pflegeversicherung anfallen.

5. Kein Progressionsvorbehalt

Bemerkenswert ist, dass die Gesetzgebung auf einen Progressionsvorbehalt verzichtet hat. Das hätte bewirkt, dass die 2.000 € zwar selbst nicht besteuert würden, bei der Ermittlung des Steuersatzes auf das übrige Einkommen jedoch berücksichtigt würden. Der Verzicht auf einen Progressionsvorbehalt macht die Aktivrente besonders attraktiv für Arbeitnehmer mit höherem sonstigem Einkommen.

6. Arbeitsrechtliche Einordnung

Hier ist zunächst klarzustellen, dass Arbeitsverhältnisse nicht ohne Weiteres automatisch mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Bezug einer gesetzlichen Rente enden. Es gibt keine dahingehende gesetzliche Regelung. Allerdings sind sog. Altersbefristungen sowohl in Arbeitsverträgen als auch in Tarifverträgen⁹ weit verbreitet und unter bestimmten formalen¹⁰ wie auch inhaltlichen¹¹ Voraussetzungen zulässig. Daher ist zu unterscheiden:

Greift keine wirksame arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Altersbefristung und wird das Arbeitsverhältnis auch nicht einvernehmlich aufgehoben oder durch Kündigung¹² einer Partei beendet, läuft es über die Regelaltersgrenze hinaus weiter – altersunabhängig und ggf. sogar bis zum Lebensende. Der/die rentenversicherungspflichtig Beschäftigte wird dann automatisch „Aktivrentner*in“.

⁸ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 S v EV n.F.

⁹ Beispielhaft genannt sei § 33 Abs. 1 a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

¹⁰ Zwingendes Schriftformerfordernis gem. § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG); erst seit 01.01.2025 genügt gem. § 41 Abs. 2 SGB VI für seitdem vereinbarte Befristungen, die das Arbeitsverhältnis bei Erreichen der Regelaltersgrenze beenden, die Textform.

¹¹ Die Befristung muss sich, ggf. durch Auslegung zu ermitteln, auf den Zeitpunkt der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und nicht auf ein anderes Alter oder anderes Ereignis.

¹² Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Renteneintritt sind keine besonderen Kündigungsgründe für Arbeitgeber, vielmehr gelten die allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften.

⁴ BT-Drs 21/2673, 13.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ a.a.O., 15.



Das Gesetz macht die strategische Human-Capital-Steuerung älterer Arbeitnehmer zu einer echten Governance-Aufgabe.

Greift hingegen eine wirksame Altersbefristung, können sich die Arbeitsvertragsparteien im Wege einer „doppelten Freiwilligkeit“ auf eine Weiterbeschäftigung mit Aktivrente einigen: Sie können entweder jederzeit vor Befristungsablauf eine (nahtlose) Fortsetzung vereinbaren, oder sich auch später noch auf einen Wiedereintritt beim bisherigen Arbeitgeber verständigen. Ebenso kann sich der/die rentenaltersbedingt Ausgeschiedene auch jederzeit von einem anderen Arbeitgeber anstellen lassen – auch hier als steuerprivilegierte*r Altersrentner*in.

7. Praktische Umsetzung: Arbeitsrechtliche Hürden erkennen und meistern

Zu beachten ist, dass alle allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzvorschriften auch für Aktivrentner gelten. Wenn die (Weiter-)Beschäftigung deswegen nicht unbefristet laufen soll, sind vom Arbeitgeber die typischen Fallstricke des Befristungsrechts zu beachten. Denn grundsätzlich gelten auch hier die allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen für die Befristung von Arbeitsverhältnissen:

Nach § 14 Abs. 1 TzBfG bedarf die Befristung eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich eines sachlichen Grundes, der die Befristung rechtfertigen muss. An diesen werden strenge Anforderungen gestellt. Ein Sachgrund ergibt sich auch nicht etwa allein aus einem Rentenbezug.¹³ Daneben gibt es nach § 14 Abs. 2 TzBfG die Möglichkeiten einer erleichterten Befristung ohne Sachgrund für maximal zwei Jahre, in diesem Zeitraum dreimalig verlängerbar. Dies gilt aber nur mit Beschäftigten, die vorher nicht für das Unternehmen tätig waren („Vorbeschäftigungsverbot“). Eine weitere Option erlaubt nach § 14 Abs. 3 TzBfG eine Dauer von bis zu fünf Jahren, aber nur mit einer Person von mindestens 52 Jahren oder älter, die unmittelbar vorher mindestens vier Jahre arbeitssuchend gewesen sein muss.

Diese allgemeinen Regelungen lassen eine aus Arbeitgebersicht rechtssichere Befristung der Weiterbeschäftigung als Aktivrente kaum zu.

Allerdings besteht seit 2014 die Möglichkeit, den Beendigungszeitpunkt bei einer zuvor vereinbarten Altersbefristung vertraglich auf einen späteren Zeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinauszuschieben (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Diese Möglichkeit setzt allerdings voraus, dass sich die Vertragsparteien rechtzeitig vor Erreichen der Regelaltersgrenze im Wege der doppelten Freiwilligkeit einigen. Und diese Option gilt auch nur für eine nahtlose Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber und nicht für eine spätere Zurückholung.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Aktivrente wurde daher zum 01.01.2026¹⁴ in § 41 SGB VI ein neuer Abs. 2 eingeführt, der diese Lücke schließt: Diese Regelung lockert das Vorbeschäftigungsverbot für sachgrundlose Befristungen aus § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG dadurch, dass dieses nun nicht für Arbeitnehmer gilt, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Hiernach können Aktivrentner auch dann sachgrundlos befristet beschäftigt werden, wenn sie vorher bei demselben Arbeitgeber bereits beschäftigt waren. Hierfür gilt zudem eine erweiterte Höchstdauer von maximal acht Jahren mit einer Begrenzung der Anzahl solcher Arbeitsverträge auf maximal zwölf. Die einzelnen nach § 14 Abs. 2 TzBfG geschlossenen Arbeitsverträge müssen jew. die Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG einhalten, sind also auf maximal zwei Jahre Dauer beschränkt, wobei sie in diesem Zeitraum dreimalig verlängert werden dürfen.

Schließlich bleibt aus Arbeitgebersicht bei der Vereinbarung von Befristungen mit Aktiv-

¹³ Siehe BAG, 11.02.2025, 7 AZR 17/13, NZA 2015, 1066 Rn. 27.

¹⁴ Als Bestandteil des „Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ vom 22.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 362 vom 23.12.2025.

rentnern zu beachten, dass hier nach wie vor die strenge Schriftform nach § 14 Abs. 4 TzBfG gilt. Eine erleichterte Textform gilt gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB VI jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich für den besonderen Fall der Altersbefristung auf den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze. Ebenso ist zu beachten, dass bei Befristungsvereinbarungen eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich zugelassen sein muss, ansonsten ist diese nach § 15 Abs. 4 TzBfG ausgeschlossen.

III. Wann ist die Beschäftigung von „Aktivrentnern“ für Arbeitgeber sinnvoll?

Auch wenn die Aktivrente unmittelbare finanzielle Anreize nur für die Aktivrentner selbst, jedoch nicht für deren Arbeitgeber vorsieht, bietet ihre Einführung auch den Unternehmen erhebliche Chancen. Durch die erleichterte Gewinnung bzw. Weiterbindung von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitenden sollte es damit gerade in Zeiten von Fachkräftemangel leichter werden, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt personelle Engpässe zu entschärfen und insbesondere wertvolles Erfahrungswissen länger im Betrieb zu halten. Um diese Chancen nicht unnötig mit arbeitsrechtlichen Risiken zu verbinden, sollte unbedingt auf sorgfältiges Vertragsmanagement und sinnvolle Nutzung der neuen Befristungsinstrumentarien geachtet werden.

IV. Fazit

Die Bundesregierung wird die Wirkungen der Aktivrente nach einem Zeitraum von zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Bis Ende 2029 soll festgestellt werden, ob die Regelung zu einer höheren Erwerbsquote von Personen nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze geführt hat. Auch soll überprüft werden, ob eine weitere Einbeziehung von Selbstständigen zusätzliche Wachstumsimpulse erschließen kann.¹⁵ Diese Evaluierungsklausel ist aus ESG-Sicht bedeutsam: Die gesetzten Nachhaltigkeitsziele müssen sich in der Praxis bewähren. Vorerst handelt es sich um doppelt freiwillige Anreize zur Verlängerung von Erwerbsbiografien sowie zur Ressourcennutzung. Sollten politische Forderungen nach einer Anhebung des Renteneintrittsalters Gehör finden, würden steuerliche Anreize wie die Aktivrente obsolet.

Echte Verteilungsgerechtigkeit im ESG-Sinne würde wohl erfordern, dass die Aktivrente auch etwa Selbstständigen zugutekommt; insoweit hat die Gesetzgebung eine mögliche Einbeziehung von Selbstständigen in der Evaluierungsklausel ausdrücklich in Aussicht gestellt. ■



Der Verzicht auf einen Progressionsvorbehalt macht die Aktivrente besonders attraktiv für Arbeitnehmer mit höherem sonstigem Einkommen.



Corina Gräßer, LL.M.
Fachanwältin für Arbeits- und für Steuerrecht bei
Foris Mazars Berlin

Corina Gräßer arbeitet mit Schwerpunkt u.a. im Bereich der Vergütung, und zwar mit Bezügen zu ESG-Themen. Sie berät insoweit internationale Mandantschaft etwa zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung sowie der HR-Compliance, insb. im Hinblick auf Entgelttransparenz.



Bernd Günter
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei
Foris Mazars München

Als Teil der deutschen Praxisgruppe Arbeitsrecht berät Bernd Günter nationale und internationale Unternehmen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist neben der rechtlichen Gestaltung und Begleitung von M&A- und Umstrukturierungsprojekten die Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

¹⁵ BT-Drs 21/2673, 12.

Die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes

Was Unternehmen zur BBG-Reform jetzt wissen müssen

Gleichberechtigte Teilhabe beginnt nicht bei wohlklingenden Bekenntnissen, sondern bei der konkreten Zugänglichkeit des Alltags. Wenn Menschen Dienstleistungen aller Art nur schwer in Anspruch nehmen können, bleiben sie faktisch vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Für Menschen mit Behinderungen ist Barrierefreiheit daher keine Komfortfrage, sondern die praktische Voraussetzung dafür, selbstbestimmt zu leben, zu arbeiten und gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilzunehmen. Dennoch besteht bei der konsequenten Umsetzung von Barrierefreiheit in Deutschland bisher erheblicher struktureller Nachholbedarf.

Text — Benjamin Onnis, Lena Grebe

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland regulatorisch zurückhaltend aufgestellt ist. Anders als etwa in den Vereinigten Staaten oder in Österreich fehlt bislang eine branchenübergreifende gesetzliche Verpflichtung des Privatsektors, Dienstleistungen umfassend barrierefrei und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Seit nunmehr rund zwei Jahrzehnten regelt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zwar im Wesentlichen die Barrierefreiheit im Bereich der Bundesverwaltung sowie sonstiger öffentlicher Stellen des Bundes. Private Stellen blieben vom Anwendungsbereich bislang aber weitgehend ausgenommen.



Barrierefreiheit wird – jenseits zwingender Vorgaben – zur Frage unternehmerischer Haltung und nachhaltiger Organisationsentwicklung.

Vor diesem Hintergrund bestand bereits Novelierungsbedarf. Dieser wird unterstrichen durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention erfordert, dass Barrierefreiheit auch im privaten Bereich hergestellt

werden muss. 2023 hatte der UN-Fachausschuss dieses Versäumnis bei einer Staatsprüfung bereits angemahnt. Am 11.02.2026 erfolgte daher der Kabinettsbeschluss zum Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Bereits im Juli 2025 gab Bundessozialministerin Bärbel Bas (SPD) ihren Entwurf in die regierungsinterne Abstimmung.

Laut Bundesregierung verfolgt das Gesetz im privaten Bereich das Ziel, den Zugang zu privaten Gütern und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen spürbar und nachhaltig zu verbessern, ohne dabei Unternehmen unverhältnismäßig stark mit unverhältnismäßigen Handlungspflichten zu belasten.

Konkrete Ausgestaltung

Die wichtigste Neuerung des Entwurfs betrifft die Erweiterung des Geltungsbereiches des Benachteiligungsverbot.

Während § 7 Abs. 1 der Norm weiterhin Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet, führt § 7 Abs. 2 BBG-E ein umfassendes Benachteiligungsverbot auch für private Unternehmer ein, die öffentlich zugängliche bewegliche Güter oder Dienstleistungen anbieten. Der bessere Zugang zu Gütern und Dienstleistungen soll laut Entwurf durch das Prinzip der sog. Angemessenen Vorkehrung erreicht werden. Dieses Prinzip wird im öffentlichen Bereich bereits angewendet und bedeutet in diesem Zusammenhang, dass individuelle

praktikable Lösungen vor Ort den Zugang zu Angeboten sicherstellen sollen. Dabei legt der Entwurf keine detaillierten Barrierefreiheitsvorschriften fest. Vielmehr soll die Umsetzung je nach Bedarf im Einzelfall stattfinden. Ein Beispiel stellt der Einbau mobiler Rampen dar, um Menschen den Zugang zum Einzelhandel oder zu gastronomischen Betrieben zu ermöglichen oder zu vereinfachen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch nicht auf den Abbau baulicher Barrieren. Er befasst sich ebenfalls mit Gebärdensprache und Braille-Schrift. Ein weiterer Fokus liegt auf der Förderung der Leichten Sprache, also eine Ausdrucksweise mit kurzen, verständlichen Sätzen ohne Behördendeutsch und Fachbegriffe. So soll bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ein Bundeskompetenzzentrum für Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache eingerichtet werden, das Bundesministerien und nachgeordnete Behörden beraten soll, Informationen in Gebärdensprache und Leichter Sprache bestmöglich zur Verfügung stellen zu können. Auch private Unternehmen können sich durch eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit kostenfrei beraten lassen.

Mechanismen und Grenzen der Neuerung

Der Entwurf verzichtet im privaten Bereich ausdrücklich auf konkrete Barriere-Vorschriften. Vielmehr soll auf die „Eigenverantwortung und den Dialog der Beteiligten“ gesetzt werden. Daher sind Dokumentations- oder Berichtspflichten nicht vorgesehen. Die Barrierefreiheit soll im Bedarfsfall durch Angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Sollte es dennoch zu einem Streitfall kommen, weil ein privater Anbieter eine „*angemessene Vorkehrung*“ verweigert, soll zunächst ein niedrigschwelliges, kostenfreies Schlichtungsverfahren helfen können. Bleibt die Schlichtung erfolglos, kommt eine Klage der Betroffenen auf Beseitigung und Unterlassung in Betracht. Nur gegen öffentliche Stellen kann allerdings auch auf Schadensersatz geklagt werden.

Insgesamt möchte die Bundesregierung die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention mit der Neuerung daher so weit wie möglich umsetzen, ohne dabei jedoch die Wirtschaft durch sofortige, im Zweifel zu kostspielige oder organisatorisch aufwendige Verpflichtungen bei Umbauten oder Verwaltung zu überfordern.

Hürden und Fallstricke für Unternehmen

Insbesondere die Unverhältnismäßigkeitsklausel des § 7 Abs. 3 BGG-E wirkt zunächst wie regulatorische Schonung des Privatsektors. Danach

entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit, wenn die Maßnahme eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Hier sollen schon bauliche Maßnahmen sowie grundlegende Änderungen von Gütern oder Dienstleistungen für private Unternehmen grundsätzlich als unverhältnismäßig gelten. Damit wird ein zentraler Bereich praktischer Barrierefreiheit von vornherein weitgehend aus dem Anwendungsbereich der Verpflichtung herausgenommen.

Diese Einschätzung greift jedoch zu kurz. Denn die Norm befreit nicht pauschal von Verpflichtungen, sondern verlangt eine eigenständige Prüfung und Bewertung im Einzelfall. Unternehmen müssen selbst beurteilen, ob eine Maßnahme tatsächlich unter die Unverhältnismäßigkeitsklausel fällt, ob sie als „grundlegend“ einzustufen ist und ob die wirtschaftliche Belastung die Zumutbarkeitsschwelle überschreitet.

Die vermeintliche Privilegierung schlägt damit in eine Verantwortung um: Es entsteht keine generelle Befreiung, sondern eine Abwägungspflicht. Wer vorschnell davon ausgeht, nicht verpflichtet zu sein, läuft Gefahr, rechtliche Risiken einzugehen. Die eigentliche Hürde liegt daher weniger im Umfang der gesetzlichen Pflicht, sondern in der Notwendigkeit, die eigene Entscheidung über das Treffen angemessener Maßnahmen rechtssicher zu begründen.



Die wichtigste Neuerung des Entwurfs betrifft die Erweiterung des Geltungsbereiches des Benachteiligungsverbot.



Kritik an der Reform

Kritik an der Reform drückt sich deshalb insbesondere durch die Befürchtung aus, dass das neue Gesetz die bestehenden Lücken nicht hinreichend schließen kann. Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung Jürgen Dusel äußerte Bedenken, dass der geplante Entwurf nicht ausreichend sei. So würden etwa Arztpraxen und Kinos nach wie vor nicht verpflichtet werden, einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen.¹

Der evangelische Bundesfachverband für Teilhabe (BeB) begrüßte die Reform zwar grundsätzlich als überfällige Nachbesserung, hielt jedoch zugleich fest, dass die neuen Vorgaben für die Privatwirtschaft primär auf Einzelfalllösungen setzen würden, statt verbindliche Standards festzulegen. So könne die Reform ihrem Ziel, flächendeckende Barrierefreiheit zu gewährleisten, nicht gerecht werden. Der Vorsitzende des BeB, Frank Stefan, forderte diesbezüglich, dass es klare, einklagbare Standards statt bloßer Einzelfalllösungen brauche. Nur dann könne die Reform dazu beitragen, echte Teilhabe zu ermöglichen.²

Die Antidiskriminierungsbeauftragte Ferda Ataman hält den Entwurf für eine verpasste Chance. Insgesamt bringe sie minimale Fortschritte und schaffe maximale Unsicherheit. Die neuen Regeln blieben zu weit hinter den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zurück.

Fazit

Die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes setzt ein politisches Signal, bleibt jedoch in ihrer praktischen Reichweite begrenzt.

Insbesondere die weit gefasste Unverhältnismäßigkeitsklausel zeigt, dass der Gesetzgeber die Herstellung umfassender Barrierefreiheit im Privatsektor weiterhin nur zurückhaltend verpflichtend ausgestalten will.

Die eigentliche Verantwortung zur Umsetzung liegt deshalb in erheblichem Maße bei den privaten Unternehmen selbst. Barrierefreiheit wird – jenseits zwingender Vorgaben – zur Frage unternehmerischer Haltung und nachhaltiger Organisationsentwicklung. Wer Inklusion lediglich als regulatorische Mindestanforderung begreift, wird sich auf formale Compliance beschränken. Wer sie dagegen als Bestandteil moderner Unternehmensverantwortung versteht, erkennt darin einen wichtigen Baustein zukunftsfähiger ESG-Strategien. ■



Benjamin Onnis
Rechtsanwalt

Benjamin Onnis ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Partner bei FPS Law am Berliner Standort. Er berät und vertritt nationale und internationale Unternehmen in allen Angelegenheiten des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts und den arbeitsrechtlichen Schnittstellen zum Ausländerrecht.



Lena Grebe
Rechtsanwältin

Lena Grebe hat ihren Schwerpunkt im Arbeitsrecht bei FPS LAW am Berliner Standort. Sie berät und vertritt nationale und internationale Unternehmen in allen Angelegenheiten des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts und den arbeitsrechtlichen Schnittstellen zum Ausländerrecht.

¹ <https://ottosc.hm/PCCcU> (Abruf: 27.02.2026).

² <https://ottosc.hm/uHaev> (Abruf: 27.02.2026).

Fallstricke bei Auslandsspenden

Was bei Spenden an ausländische Empfänger zu beachten ist

Spenden sind für Unternehmer nicht nur Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung, sondern auch ein wichtiger Baustein einer nachhaltigen ESG-Strategie. Doch wer ins Ausland spendet, sollte steuerlich genau hinsehen. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass ein Unternehmen sich bei einem ausländischen Empfänger nicht auf den Status als gemeinnützige Organisation im Ausland verlassen kann, sondern klare, nachprüfbare Unterlagen für das Erfüllen der deutschen Gemeinnützigkeitsregeln vorlegen muss.

Text — Sonja Klein



Dipl.-Kffr. Sonja Klein
Rechtsanwältin, StBn.

Sonja Klein ist Senior Counsel bei Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und StBn. Sie ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen rund um Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt für Klarheit, erhöht aber die Anforderungen an die Praxis. Denn mit Urteil vom 01.10.2025¹ hat der BFH seine bisherige Linie bestätigt und fortentwickelt: Für Spenden an Empfänger im Ausland gelten uneingeschränkt die deutschen Gemeinnützigkeitsvorschriften, um beim inländischen Spender steuerlich anerkannt zu werden. Der BFH stellt klar, dass ein steuerlicher Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG für eine Spende an eine ausländische Organisation nur möglich ist, wenn diese sämtliche Voraussetzungen für den Spendenabzug nach deutschem Recht erfüllt. Insbesondere muss sie die Voraussetzungen der formellen und materiellen Satzungsmäßigkeit erfüllen. Die Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegt dem inländischen Spender.

Der BFH bekräftigt zudem, dass der nationale Gesetzgeber weder unionsrechtlich noch aufgrund der Grundfreiheiten verpflichtet ist, einen

Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.

I. Auslandsspende: Ohne Nachweis keine Steuerersparnis

1. Anwendung der nationalen Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht stellt keine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV dar

Der BFH bestätigt nun auch für Spenden an eine in einem Drittstaat ansässige gemeinnützige Organisation, dass die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV darauf grundsätzlich Anwendung findet. Insoweit verweist er aber auf seine Rechtsprechung und die des EuGH, wonach die Kapitalverkehrsfreiheit selbst im Hinblick auf den Spendenabzug für eine Zuwendung an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Organisation nicht verletzt wird, wenn diese den geltenden nationalen Anforderungen des Mitgliedstaats des Spenders unterworfen wird.² Damit kann ein Mitgliedstaat fordern, dass für

¹ BFH, 01.10.2025, X R 20/22, BeckRS 2025, 38881.

² BFH, 01.10.2025, X R 20/22, BeckRS 2025, 38881, Rn. 21; EuGH, 27.01.2009, C-318/07, „Persche“, BFH/NV 2009 S. 522, Rn. 57-59.



eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen die ausländische Organisation seine Anforderungen an den Gemeinnützigkeitsstatus erfüllt. Dies muss gleichermaßen für die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Spende an einen im Drittstaat ansässigen Empfänger gelten.³

2. Formelle und materielle Satzungsmäßigkeit als Mindestvoraussetzung

Die satzungsmäßigen Statuten der ausländischen Organisation müssen die Anforderungen an die formelle Satzungsmäßigkeit nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AO erfüllen.

Ein weiterer wichtiger Punkt im Rahmen der formellen Satzungsmäßigkeit ist, dass sich die in der Satzung festgelegten Zwecke der ausländischen Organisation inhaltlich innerhalb der nach § 52 Abs. 2 AO begünstigten Zwecke bewegen. Diese Vorschrift regelt abschließend, was als Förderung der Allgemeinheit und damit als gemeinnützig anerkannt wird. Dazu müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung zweifelsfrei geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für

die Steuervergünstigung gegeben sind. Enthält die ausländische Satzung auch nur einen Zweck, der von diesen Vorgaben abweicht, gilt dieser als nicht begünstigt. Das Verfolgen eines solchen nicht begünstigten Zwecks stellt einen Verstoß gegen das Gebot der Ausschließlichkeit i.S.v. §§ 51 Abs. 1 Satz 1, 56 AO dar. Dies führt dazu, dass die ausländische Organisation insgesamt als nicht steuerbegünstigt einzustufen ist.

Für die materielle Satzungsmäßigkeit ist erforderlich, dass die tatsächliche Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet ist, wie es § 59 Hs. 2 AO i.V.m. § 63 Abs. 1 AO fordert. An den Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung gem. § 63 AO stellt der BFH hohe Anforderungen. So hat er das in dem vom Kläger vorgelegten Geschäftsbericht 2017 enthaltene Kreisdiagramm mit prozentualen Angaben zum Mitteleinsatz nicht als hinreichenden Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel angesehen. Vielmehr fordert er einen Nachweis durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des ausländischen Zuwendungsempfängers.

3. Nachweislast liegt beim Spender

Der BFH stellt klar, dass die Nachweislast für die erforderlichen detaillierten Unterlagen den Spender trifft, da die ausländische Organisation – anders als in Inlandsfällen – dazu nach deutschen Vorschriften nicht verpflichtet ist. Der BFH verweist unter Hinweis auf eine Entscheidung des EuGH darauf, dass es einem Spender normalerweise möglich sei, von der betreffenden Einrichtung Unterlagen zu erhalten, aus denen der Betrag und die Art der Spende, die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr ordnungsmäßiger Umgang mit den Spenden hervorgehen.⁴ Die Nachweislast ist nach Auffassung des BFH unionsrechtlich nicht zu beanstanden.⁵

Da der BFH bereits das Erfüllen der allgemeinen Gemeinnützigkeitserfordernisse im Urteilsfall verneint hat, musste er keine Stellung mehr zu der weitergehenden Frage nehmen, ob die zusätzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer Auslandsspende nach § 10b Abs. 1 Satz 3 bis 6 EStG mit der Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 Abs. 1 AEUV vereinbar sind.

³ BFH, 01.10.2025, XR 20/22, BeckRS 2025, 38881, Rn. 23.

⁴ BFH verweist auf das EuGH-Urteil, 27.01.2009, C-318/07 „Porsche“, BFH/NV 2009 S. 522, Rn. 57.

⁵ BFH, 01.10.2025, XR 20/22, BeckRS 2025, 38881, Rn. 30.

II. Einordnung des Urteils

Das jüngste Urteil bringt keine Erleichterungen für die Praxis, im Gegenteil. Ausländische gemeinnützige Organisationen orientieren sich in Satzungs- und Governance-Struktur primär an den Anforderungen ihres Sitzstaats. Die nach deutschem Recht erforderliche satzungsmäßige Konkretisierung ist sehr formal ausgestaltet und häufig nicht deckungsgleich mit den ausländischen Rechtsvorschriften. Daher wird sie in der Praxis nicht selten verfehlt. Insoweit bringen die Ausführungen des BFH keine Erleichterung, sondern führen vielmehr zu weitreichenden Nachweisanforderungen durch die Finanzverwaltung.

Die vom BFH bestätigten Nachweisanforderungen führen dazu, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit in hohem Maße von der Kooperationsbereitschaft des ausländischen Empfängers abhängt. In der Praxis werden tragfähige Nachweise der tatsächlichen Geschäftsführung häufig nur durch interne Dokumente, z.B. Tätigkeitsberichte, Rechnungsunterlagen, Beschluss- und Protokollunterlagen, möglich sein. Verweigert der Empfänger deren Herausgabe, z.B. aus Datenschutz-/Compliance- oder organisatorischen Gründen, trägt nach der BFH-Linie der Spender das Risiko der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit.

Positiv hervorzuheben ist, dass der BFH die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Spende an eine im Drittstaat ansässige Organisation wohl grundsätzlich bejaht, wenn sie sämtliche Anforderungen erfüllt, die das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht vorsieht. Allerdings bleibt die Frage ungeklärt, ob die weiteren Voraussetzungen nach § 10b Abs. 1 Satz 3 bis 6 EStG unionrechtskonform sind. Danach ist u.a. erforderlich, dass der Ansässigkeitsstaat der ausländischen Organisation Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung im Umfang der entsprechenden EU-Vorschriften leistet. In Bezug auf die Schweiz ist diese zusätzliche Voraussetzung nicht allgemein erfüllt, da die Schweiz nur eingeschränkt Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen leistet.

III. Fazit

1. Differenzierung EU/EWR vs. Drittstaat bleibt bedeutend

Die Hürden für die steuerliche Anerkennung einer an eine ausländische gemeinnützige Organisation geleisteten Spende bleiben weiterhin sehr hoch. Ohne weitreichende Nachweise ist keine steuerliche Abzugsfähigkeit möglich. In der Praxis ist weiterhin die Differenzierung zwischen Empfängern im EU-/EWR-Ausland und Empfängern in Drittstaaten bedeutsam, da

Letztere oftmals nicht die erforderliche weitreichende Amtshilfe leisten.

Wenn Unternehmen Spenden an ausländische Organisation leisten wollen, sollten diese bevorzugt an in EU-/EWR-Staaten ansässige Organisationen erfolgen. Von diesen sollten im Vorfeld mindestens die Satzung und ein detaillierter Tätigkeitsbericht angefordert werden, um vorab zu prüfen, ob eine Anerkennung in Betracht kommt.

2. Spendenbestätigung / Zuwendungsempfängerregister – neue formale Hürde seit 01.01.2025

Zusätzlich ist zu beachten, dass es bisher nicht erforderlich war, dass die ausländische Organisation eine Spendenbestätigung nach amtlichem Muster ausstellte. Der Spendennachweis konnte auch in anderer Form erbracht werden. Seit dem 01.01.2025 ist zur steuerlichen Anerkennung einer Zuwendung an eine ausländische Organisation nach § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV erforderlich, dass diese eine Spendenbestätigung nach amtlichem Muster ausstellt. Dazu ist die ausländische Organisation erst berechtigt, wenn sie in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen wurde. Dies erfolgt auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), der in elektronischer Form zu stellen ist.⁶ Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens prüft das BZSt, ob es sich um eine gemeinnützige Organisation i.S. der deutschen Regelungen handelt. Das Register wird vom BZSt geführt und ist öffentlich zugänglich.

Dieses Register bietet für ausländische Organisationen, die im EU-/EWR-Ausland ansässig sind, die Möglichkeit, ihre Anerkennung als eine Organisation zu erhalten, an die steuerlich abzugsfähige Spenden geleistet werden können. Im Lichte der Kapitalverkehrsfreiheit sollte diese Möglichkeit auch im Drittstaat ansässigen Organisationen zugänglich sein. Zukünftig stellt die Registrierung einer ausländischen Organisation für einen inländischen Spender eine Erleichterung dar, da an eine dort verzeichnete Organisation steuerlich abzugsfähige Spenden geleistet werden können.

Auch wenn Spenden für ESG-bezogene Zielsetzungen (z.B. Umwelt- oder Sozialprojekte) unternehmensstrategisch sinnvoll sein können, erhöht eine fehlende steuerliche Abzugsfähigkeit die effektiven Kosten. Deshalb sollte der Status des ausländischen Empfängers nach deutschem Recht immer im Vorfeld geklärt werden. ■

⁶ <https://ottosc.hm/q5pUI> (Abruf: 27.02.2026).

INTERVIEW

Sustainable Entrepreneurship: „In der Führung sollten nicht formale Berichtspflichten im Vordergrund stehen, sondern unternehmerische Fragen“

ESG ist im Mittelstand angekommen, allerdings oft als diffuse Erwartungshaltung zwischen Solardach, Bankenforderungen und unklarer Regulierung. Während große Konzerne ihre Nachhaltigkeitsabteilungen ausbauen, stehen viele mittelständische Geschäftsführungen vor der Frage, ob ESG strategisches Managementthema oder bloße Pflichterfüllung ist. Im Gespräch ordnet Dr. Philipp Rodrian ein, warum ESG weniger Technik- als Führungsfrage ist, wo Unsicherheiten Managemententscheidungen lähmen und wie Unternehmen zwischen Überforderung und Haftungsrisiken handlungsfähig bleiben.

PR — Philipp Rodrian
VD — Viola C. Didier

VD Herr Dr. Rodrian, ESG ist längst im Mittelstand angekommen. Aber wo stehen KMU aus Ihrer Sicht heute: beim strategischen Management oder noch bei punktuellen Einzelmaßnahmen wie Photovoltaik und Fuhrparkumstellung?

PR Aus einer explorativen Studie in fünf europäischen Ländern ergibt sich ein sehr heterogenes Bild, das stark abhängig ist von Branche, Marktposition und strategischer Ausrichtung des jeweiligen Unternehmens. In vielen Fällen sind die ersten Aktivitäten tatsächlich operativ geprägt, etwa durch Investitionen in Photovoltaik, energieeffiziente Technik oder die Umstellung des Fuhrparks. Diese Maßnahmen entstehen jedoch selten aus einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie, sondern meist aus Kostenüberlegungen oder Förderlogiken. Gerade für KMU ist das auch eine Stärke: erstmal pragmatisch in besonders relevanten Themen konkrete Maßnahmen umsetzen, die direkte Effekte erzielen.



Sobald ESG-Kriterien in Kreditentscheidungen, Lieferantenauswahl oder Ausschreibungen einfließen, verändert sich der Stellenwert im Unternehmen deutlich.

VD Also eher ohne übergreifende Strategie ...

PR Strategischer wird es dort, wo externe Anspruchsgruppen konkrete Anforderungen formulieren. Das betrifft vor allem KMU mit Kunden in regulierten Branchen sowie wenn Finanzakteure wie Banken und Investoren Anforderungen haben. Sobald ESG-Kriterien in Kreditentscheidungen, Lieferantenauswahl oder Ausschreibungen einfließen, verändert sich der Stellenwert im Unternehmen deutlich. Dann wird Nachhaltigkeit nicht mehr als Einzelprojekt behandelt, sondern zunehmend als Managementthema verstanden. Die inhaltlichen Schwerpunkte hängen dabei stark von der Branche ab. Themen mit direktem Kostenbezug, insbesondere Energie, stehen derzeit klar im Vordergrund.

Augenöffnend für mich war die Arbeit mit einem Mandanten der Baubranche, ein klassisches eigentümergeführtes KMU. Das Unternehmen hatte sehr viele Einzelmaßnahmen umgesetzt und gab an, keine Strategie im Bereich ESG/Nachhaltigkeit zu haben. Dann hat sich herausgestellt, dass das Unternehmen in den Aufbau von Recycling-Anlagen für Baustoffe investiert als neues Geschäftsfeld. Wenn die Investition in ein neues Geschäftsfeld, hier im Kontext der Circular Economy, keine Strategie ist, was ist dann eine Strategie? Meine Erkenntnis war hier: KMU haben oft Strategien, auch wenn sie nicht als solche benannt werden.

VD Beobachten Sie eher Überforderung oder Gleichgültigkeit? Anders gefragt: Ist ESG für den Mittelstand aktuell ein Gestaltungsprojekt oder ein lästiges Pflichtenheft?

PR Aktuell erlebe ich eher eine gewisse Gleichgültigkeit als Überforderung. Der Grund liegt weniger im Thema selbst, sondern in der politischen und regulatorischen Unsicherheit. Das Hin und Her rund um die CSRD, zunächst mit ambitionierten Vorgaben, dann mit Verschiebungen und zuletzt mit der Omnibus-Entscheidung, hat zu einer Phase der Orientierungslosigkeit geführt. Für viele Unternehmen ist unklar, welche Anforderungen tatsächlich kommen und wann sie verbindlich werden.

Das hat dazu geführt, dass ESG in vielen Geschäftsleitungen auf der Prioritätenliste nach unten gerutscht ist. Gleichzeitig werden jedoch über andere Kanäle sehr wohl Anforderungen aufgebaut, insbesondere durch Banken im Rahmen der EBA-Leitlinien oder durch große Kunden. Diese indirekten Effekte sind real, werden aber oft nicht als strategische Steuerungsfrage wahrgenommen.

Problematisch ist dabei, dass der Blick auf die eigentlich relevanten Fragestellungen verloren geht. Es geht nicht primär um Berichtspflichten, sondern um die Fragen: Welche Risiken entstehen für unser Geschäftsmodell? Kurzfristig, mittelfristig und langfristig? Und welche Chancen ergeben sich daraus? Genau hier ist die Wesentlichkeitsanalyse ein sehr wirksames strategisches Instrument, unabhängig davon, ob eine formale Berichtspflicht besteht oder nicht.

VD Viele Mittelständler delegieren ESG aber auch an Umwelt-, Qualitäts- oder Compliance-Beauftragte. Was geht aus Management-sicht verloren, wenn ESG nicht auf Geschäftsleitungsebene verankert ist?

PR Was verloren geht, ist der unternehmerische Blick. ESG-Themen sind keine isolierten Fachthemen, sondern Ausdruck realer ökologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen. Ressourcenknappheit, Klimarisiken, Fachkräftemangel



Dr. Philipp Rodrian
Leitung Unternehmensprogramme,
Steinbeis Augsburg
Business School

Als Vertretungsprofessor, als Unternehmer in der Baubranche und als Berater hat Dr. Philipp Rodrian „Nachhaltigkeit“ aus verschiedenen Perspektiven kennengelernt. Seit 10 Jahren unterstützt er als „Leiter Inhouse Programme“ an der Steinbeis Augsburg Business School Unternehmen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Begleitung von Unternehmen im Kontext von Nachhaltigkeit/ESG.



Viola C. Didier
Herausgebende
Chefredakteurin der
ESGZ

Viola C. Didier ist Fachjournalistin, Volljuristin und Gründerin des RES JURA Redaktionsbüros (www.resjura.de). Sie ist auf die Themen Recht, Steuern, Finanzmarkt, Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit spezialisiert und arbeitet redaktionell für Fachverlage, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Kanzleien und Unternehmen.



ESG-Themen sind keine isolierten Fachthemen, sondern Ausdruck realer ökologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen.

oder regulatorische Verschiebungen haben direkte Auswirkungen auf Geschäftsmodelle. Wenn ESG ausschließlich in Fachabteilungen verortet wird, bleibt es bei Einzelmaßnahmen, etwa Energiemanagement, Dokumentation oder Audits. Was fehlt, ist die Verbindung zur Frage, wie das Unternehmen in Zukunft Wert schöpft. Ein Beispiel: Wenn bestimmte Rohstoffe knapper und teurer werden, entstehen Risiken für bestehende Produkte, aber auch Chancen für neue Geschäftsmodelle wie Reparatur, Wiederverwendung oder kreislaforientierte Lösungen. Solche Überlegungen gehören auch in die Geschäftsleitung und in die strategische Planung, nicht in die operative Linie allein.

VD Welche typischen Denkfehler machen Geschäftsführungen, wenn sie ESG dann doch einfach nebenbei managen wollen?

PR Ein zentraler Denkfehler ist, ESG als kurzfristiges Zusatzthema zu behandeln. Mittelständische Unternehmen sind nachvollziehbarerweise häufig stark auf Liquidität, Auftragslage und kurzfristige Ergebnissteuerung fokussiert. ESG erfordert jedoch ein längerfristiges Denken in Risiken, Trends und Marktveränderungen. Ein weiterer Denkfehler ist, Nachhaltigkeit primär als Kostenfaktor zu betrachten. Dadurch wird übersehen, dass ESG immer auch eine Innovationsfrage ist. Gerade in der Produktentwicklung und im Design liegt der größte Hebel für Ressourceneffizienz, Langlebigkeit und neue Wertangebote. Wer Nachhaltigkeit nur in der Produktion oder im Reporting ansiedelt, verzichtet auf diesen Gestaltungsspielraum.

VD Damit verlangt das Thema ESG aber langfristiges Denken, während der Mittelstand oft von kurzfristiger Liquiditätssteuerung lebt. Wie lässt sich dieser Zielkonflikt managementseitig auflösen?

PR Der erste Schritt ist, diesen Zielkonflikt offen anzuerkennen. ESG lässt sich nicht sinnvoll umsetzen, wenn man ihn gegen das operative Geschäft ausspielt. Die entscheidenden Managementfragen lauten aus meiner Sicht: Welche Risiken kommen auf uns zu und wie begegnen wir ihnen? Was erwarten unsere wichtigsten Stakeholder, also Kunden, Banken, Mitarbeitende und Partner? Wo können wir Kosten senken, etwa durch Energieeffizienz oder Materialeinsparung? Und wo können wir mit nachhaltigen Angeboten zusätzliche Umsätze erzielen?

Die Verbindung von Nachhaltigkeit und Innovation ist dabei besonders wirksam. Nachhaltigkeit wirkt nicht primär über Verzicht, sondern über bessere Lösungen. In der frühen Phase von Produktentwicklung und Dienstleistungsgestaltung entscheidet sich, ob ein Angebot ressourcenschonend, zukunftsfähig und wirtschaftlich tragfähig ist. Hier spielen KMU als Treiber von Innovationen und Verbesserungen eine wichtige Rolle. Im Großen gedacht müssen wir hier Investitionen und Ausgründungen stark vorantreiben, um wettbewerbsfähig zu werden.

VD Viele KMU fallen noch nicht direkt unter CSRD oder ESRS, spüren aber den Druck über Lieferketten, Banken und Kunden. Wie sollte das Management rechtlich klug mit dieser indirekten Regulierung umgehen?

PR Der sog. Trickle-Down-Effekt war politisch eigentlich nicht gewollt. Dafür wurde u.a. der VSME-Standard entwickelt. In der Praxis hilft das einem Unternehmen jedoch wenig, wenn zentrale Kunden oder Banken bestimmte ESG-Informationen verlangen und diese in ihre Vergabe- oder Kreditentscheidungen einfließen lassen.

Deshalb ist es aus Managementsicht entscheidend, die eigene Wertschöpfungskette und die relevanten Stakeholder systematisch zu analysieren. Wer fordert was und warum? Daraus lassen sich dann priorisierte Handlungsfelder ableiten. Ergänzend ist eine einfache Branchenanalyse sehr hilfreich. Welche Themen spielen bei Wettbewerbern eine Rolle? Welche Inhalte kommunizieren sie öffentlich?

VD Wieder ein Punkt auf der endlos langen To-do-Liste ...

PR In einem aktuellen Mandat reichten bereits zwei Stunden strukturierte Recherche, um festzustellen, dass die eigene Nachhaltigkeitskommunikation deutlich hinter der der Wettbewerber zurücklag. Dabei war das Unternehmen operativ besser aufgestellt als viele Konkurrenten, hatte seine Leistungen aber kaum sichtbar gemacht. Die nächsten Handlungsschritte waren dann schnell identifiziert. Hier zeigt sich, dass ESG nicht nur eine operative, sondern auch eine kommunikative Managementaufgabe ist.

VD ESG scheitert in vielen Unternehmen weniger an Technik als an Akzeptanz. Welche Rolle spielt interne Kommunikation aus Managementsicht?

PR Diese Rolle ist zentral. Wie bei allen Veränderungsprozessen ist das Warum entscheidend. Wenn ESG intern mit der Haltung kommuniziert wird, dass man nun wieder etwas zusätzlich erfüllen muss, entsteht zwangsläufig Widerstand. Wenn dagegen erklärt wird, welche Chancen sich ergeben, warum das Thema für das Unternehmen relevant ist und welchen Beitrag jeder leisten kann, verändert sich die Wahrnehmung.

Mitarbeitende verstehen sehr gut, dass Energiepreise, Rohstoffverfügbarkeit oder Kundenanforderungen keine abstrakten Themen sind. Entscheidend ist, ob ESG als bürokratische Pflicht oder als Zukunftsfrage des eigenen Unternehmens vermittelt wird.

VD Wird ESG im Mittelstand in fünf bis zehn Jahren integraler Bestandteil guter Unternehmensführung sein oder ein regulatorischer Sonderbereich für Spezialisten?

PR Ich plädiere dafür, den Begriff ESG perspektivisch durch Sustainable Entrepreneurship zu ersetzen. In der Führung sollten nicht formale Berichtspflichten im Vordergrund stehen, sondern unternehmerische Fragen. Wie entwickeln sich Märkte und Erwartungen? Welche Risiken entstehen für unser Geschäftsmodell? Welche nachhaltigen Angebote können wir entwickeln? Und wie bleiben wir wirtschaftlich erfolgreich unter veränderten Rahmenbedingungen?

Wenn ESG auf diese Weise verstanden wird, wird es kein Sonderthema mehr sein, sondern Teil normaler Unternehmensführung. Lösungen zu entwickeln, die an planetaren Problemen ansetzen, sind sicherlich zukunftsfähige Geschäftsmodelle.

VD Abschließend: Wenn Sie einem mittelständischen Unternehmen einen einzigen Management-Rat zum Thema ESG geben dürften, welcher wäre das?

PR Führen Sie eine pragmatische Wesentlichkeitsanalyse durch. Das ist keine Raketentechnik und der Aufwand ist überschaubar. Sie hilft dabei, Themen mit tatsächlicher Relevanz zu identifizieren, sowohl im Hinblick auf Risiken und Chancen als auch auf wichtige Stakeholder. Erste Quick Wins ergeben sich häufig im eigenen Unternehmen, insbesondere bei Themen der Mitarbeitenden, etwa Arbeitssicherheit, Qualifikation oder Energieverbrauch. Entscheidend ist, nicht bei Einzelmaßnahmen stehen zu bleiben, sondern die Ergebnisse in strategische Überlegungen zu übersetzen. Aber in KMU ist es auch wichtig, neben langfristigen Überlegungen erste Maßnahmen mit einem direktem Effekt umzusetzen.

VD Vielen Dank für das Interview, Herr Dr. Rodrian! ■



Mitarbeitende verstehen sehr gut, dass Energiepreise, Rohstoffverfügbarkeit oder Kundenanforderungen keine abstrakten Themen sind.

Von der Umweltpflicht zur Haftungsfrage

Klimarisiken als neue Dimension unternehmerischer Verantwortung

Klimaklagen markieren eine strategische Weiterentwicklung des Zivilrechts: Globale Klimafolgen werden zunehmend individualrechtlich adressiert. Dabei verschiebt sich die Haftungslogik von der unmittelbaren Verursachung hin zur anteiligen Verantwortlichkeit für Emissionsbeiträge. Zentrale Fragen zur Zurechenbarkeit, zur haftungsbegrenzenden Wirkung rechtmäßigen Handelns und zur Erheblichkeitsschwelle einzelner Beiträge sind jedoch weiterhin ungeklärt. Für Unternehmen entsteht dadurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit in einem sich dynamisch entwickelnden Haftungsumfeld.

Text — Pia Kremer



Dr. Pia Kremer, LL.M. (SU)
Senior Associate bei
Pohlmann & Company

Dr. Pia Kremer ist als Senior Associate bei Pohlmann & Company tätig und berät im Bereich der präventiven Compliance mit Fokus auf ESG-bezogene Themen.

Klimaklagen gegen Unternehmen sind längst kein theoretisches Zukunftsszenario mehr, sondern werden zum Teil der gerichtlichen Realität. Spätestens seit dem viel beachteten Verfahren *Lliuya gegen RWE* (OLG Hamm, 28.05.2025 – 5 U 15/17) ist klar, dass deutsche Zivilgerichte grundsätzlich bereit sind, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob große Emittenten für klimabedingte Schäden haftbar gemacht werden können. Auch wenn die Klage des peruanischen Bauern im Jahr 2025 abgewiesen wurde, markiert die Entscheidung einen wichtigen Referenzpunkt für die weitere Entwicklung klimabezogener Haftungsfragen.

Vor diesem Hintergrund ist die jüngst eingereichte Klage pakistanischer Bauern gegen RWE und Heidelberg Materials zu bewerten. Während das Verfahren des peruanischen Bauern auf eine drohende Beeinträchtigung durch Gletscherschmelze abstellte, geht es nun um bereits eingetretene Schäden infolge extremer Regenfälle. Inhaltlich und strategisch knüpft die neue Klage an die rechtlichen Überlegungen des OLG Hamm an, verschiebt den Fokus jedoch von präventivem Schutz hin zu konkretem Schadensersatz.

Die Verfahren stehen dabei exemplarisch für einen grundlegenden Wandel: Klimarisiken werden zunehmend als potenzielle Haftungsrisiken für Unternehmen verstanden. Unabhängig

vom Ausgang der einzelnen Klagen zeigt sich, dass Fragen der Kausalität, der Verantwortungszuweisung und der unternehmerischen Sorgfaltspflichten künftig eine deutlich größere Rolle in der Compliance- und Risikosteuerung von Unternehmen spielen werden. Unternehmen geraten zunehmend als eigenständige Verantwortungsträger in den Blick, unabhängig davon, ob sie gegen bestehende Umwelt- oder Genehmigungsvorschriften verstoßen haben.

Hintergrund des aktuellen Falls

Die Kläger stammen aus einer der Regionen der Welt, die am stärksten vom Klimawandel betroffen sind. Extreme Regenfälle im Jahr 2022 überschwemmten weite Teile Pakistans, zerstörten Felder und Gebäude und führten zu enormen wirtschaftlichen Schäden. Nach Angaben der Welthungerhilfe waren insgesamt 33 Millionen Menschen von der Flutkatastrophe betroffen.

Im Zentrum der Ende Dezember 2025 eingereichten Klage steht der rechtliche Grundsatz, dass derjenige, der einen Schaden verursacht, für diesen haftbar gemacht werden muss. Die insgesamt 39 Kläger stützen ihre Ansprüche auf zwei Vorschriften des deutschen Zivilrechts: § 906 BGB, der den Schutz vor schädlichen Einwirkungen regelt, und § 823 Abs.1 BGB, zum Schadensersatz bei unerlaubter Handlung. Die Kläger argumentieren, dass RWE und Heidelberg Materials,

die zu den weltweit größten CO₂-Emittenten gehören, erheblich zum Klimawandel beigetragen haben und deshalb anteilig für die Schäden der Flutkatastrophe – die auf den Klimawandel zurückzuführen sei – verantwortlich seien.¹

Die geschätzten Schäden der Kläger belaufen sich auf rund eine Million Euro, über die genaue Höhe der Ansprüche wird noch verhandelt. Zentral ist jedoch nicht nur die Summe, sondern die juristische Rekonstruktion der Kausalität zwischen unternehmerischem Verhalten und konkreten Klimafolgen – ein Ansatz, der über klassisches Umwelts- und Immissionsrecht hinausgeht und die globale Wirkungsdimension wirtschaftlicher Tätigkeiten in den Blick nimmt.



Im klassischen Zivilrecht knüpft Haftung regelmäßig an eine unmittelbare, individuelle Verursachung an. Klimaklagen stellen dieses Modell vor neue Herausforderungen.

Die Unternehmen selbst halten die Forderungen für unbegründet. RWE argumentiert, eine zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für globale Klimafolgen sei rechtlich unzulässig und schädlich für den Industriestandort. Das Unternehmen hebt hervor, dass seine Anlagen stets im Einklang mit geltendem Recht betrieben wurden, und kritisiert, dass NGOs versuchen, klimarelevante Forderungen „in deutsche Gerichtssäle zu verlagern“.²

Die neue Klimaklage unterscheidet sich in verschiedenen Punkten von der Klage des peruanischen Bauern:

- **Art des Schadens:** Im Fall Lliuya gegen RWE ging es um eine drohende, potenzielle Gefahr durch eine (noch nicht eingetretene) Gletscherschmelze. Die Klage der pakistanischen Bauern hingegen basiert auf konkreten, bereits eingetretenen Schäden.
- **Beweisführung:** Während sich das Gericht in Lliuya vor allem mit der theoretischen Zurechnung von Emissionen zu einem Einzelrisiko auseinandersetzen hatte, nutzt der pakistanische Fall wissenschaftliche Attributionen zur Bestimmung von Wahrscheinlichkeiten und Verursachungsbeiträgen bei Extremwetterereignissen.
- **Rechtlicher Ansatz:** Beide Verfahren knüpfen an zivilrechtliche Sorgfalts- und Schadensersatznormen an, doch der pakistanische Fall verbindet diese stärker mit dem globalen „Polluter Pays“-Prinzip, das fordert, den Verursacher auch für externe Klimaschäden haftbar zu machen.³

Die neue Haftungslogik: Beitrag statt Verursachung?

Im klassischen Zivilrecht knüpft Haftung regelmäßig an eine unmittelbare, individuelle Verursachung an. Klimaklagen stellen dieses Modell vor neue Herausforderungen. Der Klimawandel ist ein kumulatives, globales Phänomen, an dem zahlreiche Akteure über lange Zeiträume beteiligt sind. An die Stelle klarer Kausalverläufe tritt die Frage nach anteiliger Verantwortlichkeit.

Moderne Klimaklagen argumentieren daher weniger mit Alleinverursachung, sondern mit messbaren Beiträgen einzelner Unternehmen zu globalen Emissionen. Wissenschaftliche Attributionsstudien⁴ sollen belegen, inwieweit der Klimawandel die Wahrscheinlichkeit oder Intensität konkreter Schadensereignisse erhöht hat und inwiefern Unternehmen zumindest anteilig in Anspruch genommen werden können.

Für Unternehmen ist diese Verschiebung bedeutsam, Haftungsrisiken entstehen nicht mehr nur durch rechtswidriges Verhalten, sondern auch durch rechtmäßige, aber klimaschädliche Geschäftstätigkeiten. Die Einhaltung geltender

³ <https://ottosc.hm/V7sLT> (Abruf: 27.02.2026).

⁴ Wissenschaftliche Untersuchungen, die bestimmen, inwieweit der von Menschen verursachte Klimawandel für das Auftreten individueller Wetter- oder Klimaextreme verantwortlich ist (<https://ottosc.hm/Zqsok>, Abruf: 27.02.2026).

¹ <https://ottosc.hm/FXdFC> (Abruf: 27.02.2026).

² <https://ottosc.hm/7i8a1> (Abruf: 27.02.2026).



Klimarisiken sind nicht länger ausschließlich Gegenstand von Nachhaltigkeitsberichten oder Reputationsmanagement, sondern rücken in den Kern unternehmerischer Risiko- steuerung.

Vorschriften verliert damit ihre Schutzfunktion als alleinige Verteidigungslinie. Klimabezogene Haftung entwickelt sich zu einer Frage unternehmerischer Risikoexposition und strategischer Verantwortung.

Klimarisiken als Compliance- und Governance-Risiken

Diese Entwicklung hat auch unmittelbare Auswirkungen auf Compliance- und Governance-Strukturen. Klimarisiken sind nicht länger ausschließlich Gegenstand von Nachhaltigkeitsberichten oder Reputationsmanagement, sondern rücken in den Kern unternehmerischer Risikosteuerung.

Gleichzeitig bewegt sich die derzeit anhängige Klimaklage in einem rechtlich noch nicht gefestigten Umfeld und stellt somit ein nur schwer kalkulierbares Risiko dar. Die klassische Filterfunktion des zivilrechtlichen Adäquanzprinzips – die bislang eine haftungsrechtliche Begrenzung bei mittelbaren und komplexen Kausalverläufen gewährleistete – wird spürbar relativiert. Bislang fehlt eine klare dogmatische Linie dazu, ab wann ein – regelmäßig nur anteiliger und global verflochtener – Verursachungsbeitrag eines einzelnen Unternehmens die Erheblichkeitsschwelle für eine individuelle Zurechenbarkeit überschreitet.

Offen ist zudem, in welchem Umfang rechtmäßiges unternehmerisches Handeln, insbesondere die Einhaltung bestehender regulatorischer Rahmenbedingungen und Emissionsvorgaben, haftungsbegrenzend oder haftungsausschließend wirkt. Solange hierzu keine Klärung durch die Rechtsprechung vorliegt, bleibt ungewiss, welche konkreten Steuerungsmaßnahmen tatsächlich haftungsreduzierend wirken. Belastbare, aus der Rechtsprechung ableitbare Compliance-Standards existieren bisweilen nicht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Ausdehnung klassischer zivilrechtlicher Haftungskategorien auf global verteilte, politisch regulierte und naturwissenschaftlich komplexe Klimafolgen ein sachgerechter Weg ist oder ob die damit bezweckte unternehmerische Verhaltenssteuerung in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers gehört. Die Gerichte betreten insoweit Neuland, indem sie individuelle Zurechnungsentscheidungen in einem hochkomplexen, globalen Wirkungszusammenhang prüfen. Dies erhöht die Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Fazit

Klimaklagen gegen Industrieunternehmen stehen für eine rechtsstrategische Weiterentwicklung, bei der klassische Instrumente des Zivilrechts genutzt werden, um globale Klimafolgen individualrechtlich zu adressieren. Damit verschiebt sich die Auseinandersetzung über Klimaverantwortung teilweise aus dem primär politisch-regulatorischen Raum in die Sphäre privatrechtlicher Haftung.

Gerade weil zentrale Fragen der Zurechenbarkeit, der Erheblichkeitsschwelle von Verursachungsbeiträgen sowie der haftungsrechtlichen Bedeutung rechtmäßigen Handelns noch nicht abschließend geklärt sind, besteht diesbezüglich eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Ungeklärt ist insbesondere, ob und in welchem Umfang die Einhaltung bestehender gesetzlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen haftungsbegrenzend wirkt oder ob daneben eigenständige zivilrechtliche Sorgfaltsanforderungen entstehen.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die von den Gerichten eingeschlagene Richtung als dauerhaft tragfähiger Ordnungsrahmen erweist oder ob eine klarstellende gesetzgeberische Rahmensetzung erforderlich sein wird. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung wird zeigen, ob sich aus den bisherigen Entscheidungen tragfähige Maßstäbe zur Bestimmung der unternehmerischen Verantwortung ableiten lassen oder ob die Regelung globaler Klimaverantwortung letztlich wieder stärker Aufgabe des Gesetzgebers wird. ■

Betriebsaufspaltung: Photovoltaik und Dachflächenvermietung

Urteil des FG Düsseldorf vom 19.02.2025: Ein Schritt in die richtige Richtung oder ein Tropfen auf dem heißen Stein?

Bei Vorliegen einer sog. Betriebsaufspaltung ist die erweiterte Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausgeschlossen. In der (gewerbe-)steuerlichen Beratungspraxis kommt daher der Frage, ob die (bloße) Überlassung von Dachflächen für den Betrieb einer Photovoltaikanlage zu einer für Gewerbesteuerzwecke schädlichen Betriebsaufspaltung führen kann, vermehrt Bedeutung zu.

Text — Anja Spitzenberg, Kristina Frankus

Eine steuerlich relevante Betriebsaufspaltung entsteht, wenn ein Unternehmen einer gewerblich tätigen Personen- oder Kapitalgesellschaft mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt (sog. sachliche Verflechtung) und beide Gesellschaften eng verbunden sind (sog. personelle Verflechtung). Die steuerlichen Auswirkungen bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung sind erheblich: Die Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung (z.B. Miete) werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung behandelt. In der Folge unterliegt das vermietende Unternehmen aufgrund seiner originären gewerblichen Tätigkeit grds. der Gewerbesteuerpflicht und kann die sog. erweiterte Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht in Anspruch nehmen. Schließlich sind die überlassenen Wirtschaftsgüter (i.d.R. die Immobilie) dem Betriebsvermögen des Vermieters zuzuordnen.

In der steuerrechtlichen Beratungspraxis insbesondere im Immobiliensektor liegt damit häufig der Fokus auf der Vermeidung derartiger

Betriebsaufspaltungen. Gleichzeitig häufen sich die Fälle, in denen – neben der eigentlichen Immobilie – auch Dachflächen verpachtet werden, auf denen das mietende Unternehmen eine Photovoltaikanlage betreibt.

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.02.2025¹ entschieden, dass die Überlassung von Dachflächen an eine Enkelgesellschaft zum Betrieb einer Photovoltaikanlage keine Betriebsaufspaltung begründet. Allerdings stellte die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlage im Streitfall lediglich eine Randaktivität der anmietenden Gesellschaft mit einem Umsatzanteil von unter 1% dar. Im Urteilsfall konnte die Klägerin daher die erweiterte Grundstückskürzung i.S.d. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG in Anspruch nehmen.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine Kapitalgesellschaft, verwaltete einen umfangreichen Immobilienbestand und vermietete darüber hinaus Dachflächen an

¹ FG Düsseldorf, 19.02.2025, 5 K 814/22, G, F, EFG 2025, S. 1604.



Anja Spitzenberg
Steuerberaterin

Anja Spitzenberg ist StBin und Partnerin bei Forvis Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft. Sie ist spezialisiert auf die steuerliche Beratung von Immobilienunternehmen, insb. für komplexe Strukturen in Gestaltung und laufender Begleitung. Einen Beratungsschwerpunkt bildet die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Verbindung der Lösungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien.



Dr. Kristina Frankus
Rechtsanwältin,
Steuerberaterin

Dr. Kristina Frankus ist Rechtsanwältin / StBin und Senior Managerin bei Forvis Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft. Sie ist spezialisiert auf die steuerliche Beratung von Immobilienunternehmen, insb. im Bereich der Gestaltungs- und Abwehrberatung bei der Gewerbesteuer.

ihre Enkelgesellschaft, die L-GmbH, die dort Photovoltaikanlagen betrieb.

Während die Finanzverwaltung die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei der Klägerin zunächst anerkannte, sah sie – nach erfolgter Betriebsprüfung – in der Vermietung der Dachflächen eine (kapitalistische) Betriebsaufspaltung zur L-GmbH und versagte die erweiterte Grundstücks Kürzung.

Im Rahmen des Klageverfahrens argumentierte die Klägerin, dass die vermieteten Dachflächen keine wesentlichen Betriebsgrundlagen für die L-GmbH darstellten. Die Überlassung der Dachflächen an die Enkelgesellschaft sei eine Randaktivität gewesen, die weder personell noch wirtschaftlich bedeutend war. Die Umsätze aus der Stromerzeugung lagen unter 1% des Gesamtumsatzes der L-GmbH.

Entscheidung des FG Düsseldorf

Das FG kam zu dem Ergebnis, dass zwar eine personelle, aber keine sachliche Verflechtung zwischen der Klägerin und der L-GmbH vorlag und eine Betriebsaufspaltung damit ausschied. Im konkreten Streitfall waren die durch die Klägerin überlassenen Dachflächen für die L-GmbH nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und stellten damit keine wesentliche Betriebsgrundlage dar. Das Kerngeschäft der L-GmbH lag im Property Management, wofür die überlassenen Dachflächen gerade nicht von Bedeutung waren. Ihre Haupttätigkeit (das Property Management) habe die L-GmbH auch ohne die angemieteten Dachflächen ausüben können. Die Stromerzeugung bildete vielmehr lediglich eine Randaktivität, mit der die L-GmbH einen sehr geringen Prozentsatz (< 1%) des Gesamtumsatzes erwirtschaftete. Eine wesentliche Betriebsgrundlage könne in den Dachflächen daher nicht gesehen werden.

Die sog. Filialrechtsprechung des BFH,² wonach von einer wesentlichen Betriebsgrundlage auszugehen ist, wenn das überlassene Grundstück den Betrieb eines – der Filiale vergleichbaren – Unternehmens gestatte, könne auch nicht auf Unternehmen angewendet werden, die unterschiedliche Geschäftsbetriebe betreiben. Eine Betriebsgesellschaft (hier die L-GmbH) könne über ein Kerngeschäft und eine Randaktivität verfügen. Eine Grundstücksüberlassung (hier die Dachfläche) nur für den Randbereich führe nicht zwingend zu einer sachlichen Verflechtung, insbesondere wenn der Geschäftsbereich „Strom-

erzeugung“ einen unwesentlichen Anteil (< 1%) des Gesamtumsatzes darstelle.

Fazit

Es ist erfreulich, dass das FG Düsseldorf im Streitfall in den überlassenen Dachflächen für den Betrieb einer Photovoltaikanlage keine wesentliche Betriebsgrundlage sah und damit eine Betriebsaufspaltung im Ergebnis ablehnte.

Gleichwohl bleiben Unsicherheiten für die (Immobilien-)Branche. Das Gericht wertete insbesondere den Umstand als maßgeblich, dass mit dem Geschäftsbetrieb „Stromerzeugung“ nur ein sehr geringer Umsatz erzielt wurde. Ob in Fällen, in denen ein Betriebsunternehmen mit einer Photovoltaikanlage höhere Umsätze erzielt, eine Betriebsaufspaltung angenommen werden kann, lässt das Gericht offen. Auch ist nicht klar, ab welchen Prozentsätzen des Gesamtumsatzes eine überlassene Dachfläche als wesentliche Betriebsgrundlage gelten kann.

Im Ergebnis verbleibt es bei einem gewerbesteuerlichen Risiko, wenn Dachflächen an verbundene Unternehmen vermietet werden, auf der der Mieter eine Photovoltaikanlage betreibt. Gleiches gilt für die Fallgestaltung, in der die Photovoltaikanlage selbst an ein verbundenes Unternehmen verpachtet wird.

Will der Steuerpflichtige sicher eine Betriebsaufspaltung im Konzern vermeiden, müsste die Dachfläche oder die Photovoltaikanlage von einer Konzernkapitalgesellschaft an eine Schwester-gesellschaft vermietet oder verpachtet werden. In diesem Fall greift – auch nach der grundlegenden Änderung der BFH-Rechtsprechung im Herbst 2021³ – nach Auffassung des I. Senats des BFH weiterhin das sog. Durchgriffsverbot auf die Gesellschafter der vermietenden Besitzkapitalgesellschaft, und bereits die personelle Verflechtung ist zu verneinen.

Alternativ kann die Photovoltaikanlage durch einen Dritten betrieben werden. Dabei können entweder die Dachflächen oder die Photovoltaikanlage selbst an Dritte verpachtet werden. In diesen Fällen würde die Betriebsaufspaltung – mangels personeller Verflechtung – von vornherein ebenfalls ausscheiden.

Das Verfahren ist beim BFH zur Revision anhängig.⁴ Es bleibt damit abzuwarten, ob der BFH die durchaus überzeugende Rechtsauffassung des FG Düsseldorf bestätigen wird. ■

² BFH, 04.11.1992, XR I/92, BStBl. II 1993, 245.

³ BBFH, 16.09.2021, IV R/18, BStBl. II 2022, 767.

⁴ BFH, III R 12/25.

INTERVIEW

„Wir erleben derzeit einen Paradigmenwechsel in der Rolle von Nachhaltigkeit für Finanzinstitute“

ESG ist für die Banken kein Produktlabel mehr, sondern Teil der harten Aufsichtsmaterie. Was das für Kreditvergabe, Pricing und Covenants bedeutet, erläutert Matthias Töke, Spezialist für komplexe Leveraged-Finanzierungen. Im Gespräch erklärt er, warum Sustainable Finance heute weniger ein Image- als ein Umsetzungsproblem ist und weshalb Responsible Finance zur strategischen Schlüsselfrage für Finanzinstitute wird.

MT — Matthias Töke

VD — Viola C. Didier

VD Herr Töke, viele Institute arbeiten gerade an ihren Nachhaltigkeitsstrategien. Was sind die zentralen Gründe dafür?

MT Die Justierung vieler Nachhaltigkeitsstrategien bei Finanzinstituten hat drei zentrale Treiber:

Erstens zwingt die aufsichtsrechtliche Entwicklung, insbesondere die verbindlichen EBA-ESG-Leitlinien zur ESG-Risiko-Identifikation und zu Transitionsplänen (die ab 2026 Teil des Supervisory Review and Evaluation Process [SREP] der EZB werden), Institute, ESG nicht nur als Produkt- oder Marketingthema zu behandeln, sondern als integralen Bestandteil von Governance, Risiko- und Kapitalbindung.

Zweitens führt die Dynamik in der europäischen Regulierung, etwa Anpassungen durch das EU-Omnibus-Paket, verschobene, aber weiter bestehende Offenlegungspflichten und hohe Erwartungen an Datenqualität und Methodik, dazu, dass bestehende Strategien nicht mehr zu erwarteten Datengovernance, Kreditrisikosteuerung und ICAAP/ILAAP-Integration passen.

Und drittens reflektieren viele Institute, dass ESG-Risiken realwirtschaftlich in Kreditportfolios wirken, z.B. ein hoher Anteil klimabezogener Exposures, weshalb reine Wachstums- oder Reputationsstrategien nicht mehr ausreichen. Sie müssen diese Risiken in Pricing, Sicherheitsbewertung und Forward-Looking-Analysen operational einbinden, um sowohl regulatorische Erwartungen als auch finanzielle Risiken zu managen.

VD Geht es bei dieser Neujustierung um Priorisierung oder um einen grundsätzlichen Kurswechsel?

MT Bei der aktuellen Überprüfung dieser Strategien geht es nicht nur um Priorisierung, sondern um einen echten Paradigmenwechsel in der Rolle von Nachhaltigkeit für Finanzinstitute. Vollerorts rückt ESG weg vom reinen Wachstums- und Reputationshebel hin zu einem integralen Risiko- und Geschäftssteuerungsfaktor: Nachhaltigkeitskennzahlen werden zunehmend in Kreditrisikobewertung, Pricing und Portfolioallokation integriert, was faktisch die Risikomanagement- und Governance-Struktur verändert.



Matthias Töke
Rechtsanwalt

Matthias Töke ist Rechtsanwalt und Partner der Practise Group Banking & Finance bei Baker McKenzie und berät Private-Equity Sponsoren, Unternehmen, Debt Funds, Banken und andere Finanzinstitute zu allen Aspekten komplexer nationaler und grenzüberschreitender Leveraged-Buy-Out-Finanzierungen, finanziellen Restrukturierungen und allgemeinen Unternehmensfinanzierungen.

Zudem verlangen die aufsichtsrechtliche Entwicklung und verpflichtende Transitionspläne eine organisatorische Neuausrichtung, sodass Nachhaltigkeitsrisiken nicht mehr „on top“ behandelt werden, sondern in die Kernprozesse von SREP/ICAAP/ILAAP und Kreditstrategien eingebettet werden müssen. In der Praxis bedeutet das: Einige Institute priorisieren zunächst bestimmte Themen, z.B. Klimarisiken vor Biodiversitäts- oder Sozialrisiken, weil Ressourcen und Datenqualität limitiert sind. Gleichzeitig markiert die Regulierung einen Grundkurswechsel, weil Nachhaltigkeit nicht mehr nur ein optionales Ziel, sondern eine aufsichtsrechtliche Pflicht- und Risikoassoziation ist, die strategische Weichenstellungen erzwingt.

VD Nachhaltigkeit galt lange als Wachstumsumfeld für Finanzinstitute. Wie kam es, dass sie heute zunehmend ein strategisches Spannungsfeld darstellt?

MT Nachhaltigkeit war ein Wachstumsumfeld, weil ESG-Produkte und -Strategien neue Ertragsquellen und Kundenansprache boten. Heute ist sie ein strategisches Spannungsfeld, weil sie nicht nur Chancen, sondern substantielle Risiken für Kreditportfolios und Geschäftsmodelle birgt: Zum einen erhöhen Übergangsrisiken die Unsicherheit in Kreditengagements und Eigen-

kapitalanforderungen, und zum anderen zwingt die Regulierung Banken, Nachhaltigkeitsrisiken in Governance, Risikomanagement und Strategie zu integrieren, was erhebliche organisatorische und operative Kosten bedeutet. Gleichzeitig zeigen Regulierungen wie die EBA-ESG-Risikoleitlinien, dass Nachhaltigkeit nicht nur ein „nice to have“ ist, sondern aufsichtsrechtlich ein-klagbare Pflicht im Risikomanagement ist, z.B. Szenarioanalysen oder Transition-Plan-Integration. Außerdem führen mangelnde Kunden- und Datenakzeptanz sowie Uneinheitlichkeiten in ESG-Ratings und Offenlegungspflichten zu Greenwashing-Risiken und Marktverzerrungen, die strategische Entscheidungen zusätzlich verkomplizieren.

VD Wie verändert sich die Rolle von Finanzinstituten bei der Steuerung realwirtschaftlicher Nachhaltigkeit, etwa über Kreditvergabe, Pricing oder Covenants?

MT Die Rolle von Finanzinstituten verschiebt sich von einer rein kapitalbereitstellenden Funktion hin zu einem aktiven Steuerungsakteur realwirtschaftlicher Transformationsprozesse. In der Kreditvergabe werden ESG-Risiken heute systematisch in Due Diligence, das interne Rating und die Portfolioallokation integriert.

Nachhaltigkeit war ein Wachstumsumfeld, weil ESG-Produkte und -Strategien neue Ertragsquellen und Kundenansprache boten. Im aktuellen Marktumfeld hat Sustainable Finance primär ein Umsetzungsproblem mit sekundären Glaubwürdigkeitsfragen.



Responsible Finance wird künftig sowohl durch Regulierung als auch durch Kapitalmarktkräfte vorangetrieben, doch der Regulierungsdruck setzt aktuell die klareren und unverrückbareren Rahmenbedingungen.

Transaktionsbezogen zeigt sich das insbesondere bei Sustainability-Linked Loans, bei denen Margenanpassungen an klar definierte KPIs, z.B. Emissionsreduktion, Energieeffizienz oder Diversity-Ziele, gekoppelt werden; zudem werden Informations- und Compliance-Covenants erweitert, um Transparenz und Datenqualität sicherzustellen. Gleichzeitig wirkt die Regulierung, etwa durch europäische Offenlegungspflichten und aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Integration von ESG-Risiken in das Risikomanagement, indirekt disziplinierend, da Banken Nachhaltigkeitsrisiken in Kapitalplanung und Stresstests berücksichtigen müssen.

Damit entsteht faktisch eine preis- und strukturgetriebene Lenkungswirkung: Nachhaltigkeitsprofile beeinflussen Finanzierungskosten, Laufzeiten, Sicherheitsanforderungen und Refinanzierungsfähigkeit, wodurch Finanzinstitute einen materiellen Hebel auf die Transformationsgeschwindigkeit ihrer Kreditnehmer ausüben.

VD Hat Sustainable Finance derzeit eher ein Glaubwürdigkeits- oder ein Umsetzungsproblem?

MT Im aktuellen Marktumfeld hat Sustainable Finance primär ein Umsetzungsproblem mit sekundären Glaubwürdigkeitsfragen. Viele Institute und Investoren haben ambitionierte Ziele kommuniziert, stehen jedoch vor praktischen

Herausforderungen wie fehlender Standardisierung von Daten, heterogenen ESG-Ratings und mangelnder operativer Integration in Kreditprozesse, was die konsistente Anwendung in Underwriting, Pricing und Portfolio überwiegend erschwert. Gleichzeitig entstehen Glaubwürdigkeitsprobleme, weil definierte Zielgrößen, Übergangs-Pläne oder Offenlegungen nicht überall stringent nachvollziehbar und messbar sind, wodurch externe Stakeholder Inkonsistenzen kritisieren. Entscheidend ist jedoch, dass ohne robuste Daten- und Methodik-Implementierung sowie klare interne Governance und Risikosteuerungsstrukturen nachhaltige Strategien rechtlich, finanziell und regulatorisch nicht tragfähig werden, was die praktische Umsetzbarkeit zu dem dominierenden Engpass macht.

VD Wird Responsible Finance künftig stärker durch Regulierung oder durch den Kapitalmarkt selbst vorangetrieben?

MT Responsible Finance wird künftig sowohl durch Regulierung als auch durch Kapitalmarktkräfte vorangetrieben, doch der Regulierungsdruck setzt aktuell die klareren und unverrückbareren Rahmenbedingungen. Auf der regulatorischen Seite schaffen verpflichtende Anforderungen an Governance, Risikomanagement, Offenlegung und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, z.B. EU-Offenlegungsregime, ESG-Risikoleitlinien, Taxonomie-Reportings, eine Mindestbasis, die Finanzinstitute in ihren internen Prozessen und Kreditentscheidungen verankern müssen, unabhängig von kurzfristigen Markttrends.

Parallel treiben Marktkräfte, insbesondere die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten, ESG-orientierte Kapitalallokation und Rating-Einfluss auf Pricing, die Innovation in Produktstrukturen wie Sustainability-Linked Loans und Green Bonds voran und schaffen wirtschaftliche Anreize für Transaktionen mit nachhaltigkeitsbezogenem Mehrwert. Während der Kapitalmarkt so die ökonomische Attraktivität und Differenzierung von Responsible Finance stärkt, sorgt der regulatorische Rahmen dafür, dass Nachhaltigkeit nicht optional, sondern integraler Bestandteil der Risiko- und Geschäftssteuerung bleibt. In der Praxis wird es auf das Zusammenspiel ankommen: Regulatorik setzt die Pflicht und Mindeststandards, Marktkräfte beschleunigen Adaption und Wettbewerbsdruck.

VD Was unterscheidet aus Ihrer Sicht Finanzinstitute, die Responsible Finance strategisch nutzen, von jenen, die ESG lediglich als Compliance-Thema behandeln?

MT Finanzinstitute, die Responsible Finance strategisch nutzen, verankern ESG konkret



Viola C. Didier
Herausgebende
Chefredakteurin der
ESGZ

Viola C. Didier ist Fachjournalistin, Volljuristin und Gründerin des RES JURA Redaktionsbüros (www.resjura.de). Sie ist auf die Themen Recht, Steuern, Finanzmarkt, Wirtschaftsprüfung und Nachhaltigkeit spezialisiert und arbeitet redaktionell für Fachverlage, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Kanzleien und Unternehmen.

in der Transaktionsstruktur. In einigen Leveraged- und mehreren Corporate-Finanzierungen spiegeln sich Nachhaltigkeitsaspekte in der Due Diligence, in der Margenstruktur und in der Covenant-Architektur wider; Sustainability-Linked-Mechanismen werden mit messbaren, extern validierbaren KPIs ausgestattet und mit echten ökonomischen Anreizen oder Sanktionen (Margin-Step Downs oder Step Ups) verbunden. Zudem beeinflussen ESG-Profile die Hold-Level-Entscheidung, Underwriting Kapazität, Syndizierungsfähigkeit und Refinanzierung am Kapitalmarkt.

Instituten mit reinem Compliance-Ansatz beschränken ESG dagegen auf Disclosure, Reputationsmanagement und regulatorische Mindest-

anforderungen, ohne dass sich dies substantiell in der Kreditdokumentation niederschlägt. Dort fehlen häufig belastbare Datencovenants, Informationsrechte oder klare Definitionen zu Transitionsplänen, sodass Nachhaltigkeit keinen materiellen Einfluss auf Pricing oder Kreditstruktur hat.

Der Unterschied zeigt sich somit im ökonomischen Risikoappetit und in der Vertragsmechanik: Strategisch agierende Institute nutzen ESG zur aktiven Steuerung von Risiko, Rendite und Kapitalbindung; rein compliance-getriebene Häuser behandeln ESG als Annex, nicht als strukturprägendes Element der Transaktion.

vd Vielen Dank für das Interview! ■

Responsible und Sustainable Finance

Responsible Finance (Verantwortungsvolle Finanzierung) und Sustainable Finance (Nachhaltige Finanzierung) sind eng verwandte Konzepte, die darauf abzielen, Finanzströme in eine positive Richtung zu lenken. Der Hauptunterschied liegt in ihrem Fokus und ihrer Ausdehnung: Responsible Finance konzentriert sich stark auf ethisches Verhalten und den Schutz von Akteuren (oft im Mikrofinanzbereich), während Sustainable Finance das umfassende, systemische Ziel verfolgt, ökologische, soziale und governance-bezogene (ESG) Aspekte zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu integrieren. Hier ist ein detaillierter Vergleich:

Responsible Finance (Verantwortungsvolle Finanzierung)

Fokus: Ethisches Geschäftsgebaren, Fairness und Schutz der Endkunden.

Ansatz: Stellt den Menschen in den Mittelpunkt („People first“), oft mit Fokus auf Microfinance Institutions (MFIs), die Menschen Zugang zu erschwinglichen Krediten ermöglichen, die von traditionellen Banken nicht bedient werden.

Ziele: Vermeidung von Überschuldung, transparente Preisgestaltung, faire Behandlung von Kunden und ethisches Verhalten.

Herkunft: Stammt oft aus der sozialen Perspektive und dem Bedürfnis nach Transparenz und Verbraucherschutz.

Sustainable Finance (Nachhaltige Finanzierung)

Fokus: Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in Anlage- und Finanzierungsentscheidungen.

Ansatz: Ein breiterer Ansatz, der darauf abzielt, Finanzströme in eine nachhaltige, klimaneutrale und ressourceneffiziente Wirtschaft umzulenken. Es beinhaltet sowohl die Finanzierung bereits umweltfreundlicher Projekte (Green Finance) als auch den Übergang von Unternehmen (Transition Finance).

Ziele: Langfristige Wertschöpfung, Risikominimierung (z.B. Klimarisiken) und Förderung von Zielen wie dem Pariser Klimaabkommen.

Herkunft: Wird stark durch regulatorische Maßnahmen (wie den EU Green Deal) vorangetrieben.

Fazit

Während Responsible Finance oft „doing no harm“ (keinen Schaden anrichten) bedeutet, geht Sustainable Finance einen Schritt weiter Richtung „doing good“ (einen positiven Beitrag leisten), insbesondere durch gezielte Finanzierung von Umweltprojekten. Responsible Finance ist der „ethische Filter“ für das tägliche Handeln, während Sustainable Finance der „strategische Rahmen“ für die langfristige Ausrichtung des Kapitals auf eine nachhaltige Zukunft ist. Oft wird Sustainable Finance auch als der übergeordnete Rahmen gesehen, in dem Responsible Investment (verantwortungsvolles Investieren) als Strategie integriert ist.

Die KPI des Monats

„PowerPoint-zu-Umsetzungs-Quote“

Wofür wird diese KPI benötigt?

In vielen Unternehmen beginnt Nachhaltigkeit mit einer Präsentation. Und manchmal endet sie dort auch. Die „PowerPoint-zu-Projekt-Quote“ misst, wie viele vorgestellte ESG-Initiativen tatsächlich in konkrete Projekte oder Maßnahmen überführt werden. Sie trennt strategische Ambition von operativer Umsetzung und macht sichtbar, ob ESG vor allem diskutiert oder tatsächlich realisiert wird. Denn zwischen „Wir sollten ...“ und „Wir setzen um ...“ liegen oft mehrere Workshops, drei Steuerungskreise und ein Strategiemeeting. Eine hohe Quote steht für Umsetzungskraft.

Wie wird die KPI gemessen?

Statt über Visionen zu sprechen, zählt man nüchtern nach: Wie viele ESG-Initiativen wurden in Strategie- oder Vorstandspräsentationen vorgestellt und wie viele davon sind innerhalb eines definierten Zeitraums tatsächlich als Projekte gestartet? Optional kann ergänzt werden, wie viele dieser Projekte mit Budget, Verantwortlichkeit und klarer Zieldefinition hinterlegt sind. Eine Quote von 80% signalisiert hohe Umsetzungskonsequenz. Eine Quote von 30% zeigt, dass gute Ideen offenbar häufiger durch Beamerlicht als durch Budgetfreigaben gehen. Besonders aufschlussreich wird die Kennzahl, wenn sie über mehrere Quartale hinweg betrachtet wird. Dann zeigt sich, ob Nachhaltigkeit strukturell verankert ist oder nur saisonal Konjunktur hat.

Beispiel

Ein mittelständisches Industrieunternehmen präsentiert im Rahmen seiner ESG-Strategie fünf Initiativen – von Lieferketten-Transparenz bis zur Elektrifizierung der Fahrzeugflotte. Sechs Monate später ist davon nur ein Projekt offiziell gestartet, ein weiteres befindet sich „in Abstimmung“, der Rest ist im Protokoll vermerkt. Die PowerPoint-zu-Umsetzungs-Quote liegt damit bei 20%. Die Erkenntnis ist ernüchternd, aber hilfreich: Im Folgejahr beschließt das Unternehmen, nur noch solche Initiativen zu präsentieren, die bereits mit Budget und Verantwortlichkeit hinterlegt sind. Die Anzahl der Folien sinkt, die Anzahl der Projekte in Umsetzung steigt. Zwischen Idee und Wirkung liegt keine Präsentation, sondern eine Entscheidung. ■



Maria Patschke
Geschäftsführung FinActe Risikomanagement GmbH

Maria Patschke ist Geschäftsführerin der FinActe Risikomanagement GmbH. Sie unterstützt mittelständische Unternehmen mit Softwarelösungen zur strategischen Steuerung, Risikotransparenz und wirksamer Unternehmensführung (ErfolgsPilot Mittelstand).

Reporting: GdW-Standard setzt Maßstäbe

Wohnungsunternehmen zwischen CSRD-Entlastung und neuen ESG-Berichtspflichten

Für die meisten Wohnungsunternehmen entfällt zwar die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), relevant bleiben Angaben zur Nachhaltigkeit aber dennoch. Denn ab dem Berichtsjahr 2025 sind die neuen ESG-Mindestanforderungen der Prüfungsorganisation des GdW Bestandteil der Jahresabschlussprüfung.

Text — Lara Berz



Lara Berz
Projektmanagerin,
Beraterin Nachhaltigkeit

Lara Berz ist Beraterin bei DOMUS Consult. Ihr Schwerpunkt liegt im Projektmanagement und der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den GdW ESG-Mindestanforderungen.

Die CSRD gilt künftig nur noch für sehr große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und über 450 Mio. € Jahresumsatz. Für die große Mehrheit der Wohnungsunternehmen entfällt damit die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Freiwillige Nachhaltigkeitsberichte, etwa auf Basis des europäischen VSME-Standards, bleiben möglich, sind aber nicht vorgeschrieben.

Unabhängig davon hat sich die Prüfungsorganisation des GdW (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen) darauf verständigt, ab dem Berichtsjahr 2025 verbindliche ESG-Mindestanforderungen für Wohnungsunternehmen einzuführen. Diese müssen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung berücksichtigt werden und legen fest, welche nachhaltigkeitsbezogenen Informationen die Unternehmen systematisch erfassen, bewerten und dokumentieren müssen.

Zwölf Mindestanforderungen – konkret und prüfungsrelevant

Der neue Standard umfasst zwölf ESG-Mindestanforderungen, die ökologische, soziale und Governance-Aspekte abdecken. Dabei geht es nicht allein um Nachweise, sondern auch um die wirtschaftliche Bedeutung dieser Themen.

Die Energieeffizienzklassen des Objektbestands liefern einen ersten Überblick zur Abschätzung möglicher Sanierungserfordernisse. Der Energiebezug, die Scope 1-Emissionen und CO₂-Kosten zeigen, wo Risiken und Investitionsbedarfe zur Umsetzung der Wärmewende bestehen. Die Dekarbonisierungsmaßnahmen operationalisieren politische und unternehmerische Klimaziele und übertragen diese in die Bau- und Wirtschaftsplanung.

Ergänzend dazu werden ausgewählte soziale und Governance-Aspekte abgefragt, etwa der Anteil des geförderten Wohnraums am Bestand, die durchschnittliche Bestandsmiete sowie Verhaltenskodizes für die Mitarbeitenden.

Von der Datenerfassung zur Unternehmenssteuerung

Das Ziel ist kein umfassender Nachhaltigkeitsbericht, sondern ein belastbares ESG-Inventar, das ggf. Handlungsbedarfe sichtbar macht. Die ESG-Mindestanforderungen machen schnell deutlich, wo Unternehmen bereits gut aufgestellt sind und wo Risiken bestehen. Für eine vorausschauende Unternehmensführung sind diese Informationen sehr wertvoll. Denn ohne belastbare ESG-Daten lassen sich Investitionspläne, Klimapfade und

Finanzierungsentscheidungen künftig kaum darstellen. Die ESG-Mindestanforderungen schaffen hierfür eine einfache Grundlage.

Wohnungsunternehmen können die Daten nicht nur für die Jahresabschlussprüfung, sondern auch für das interne Risikomanagement sowie für Gespräche mit Banken, Förderinstituten oder Aufsichtsgremien nutzen.

Die Prüfungsorganisation des GdW hat die neuen ESG-Mindestanforderungen für die Wohnungsbranche definiert, die ab dem Berichtsjahr 2025 verbindlicher Bestandteil der Jahresabschlussprüfungen sind. Diese Anforderungen zielen darauf ab, eine einheitliche Datengrundlage für ökologische (Environmental), soziale (Social)

und Governance-Aspekte zu schaffen, auch für Unternehmen, die nicht direkt unter die CSRD-Berichtspflicht fallen.

Fazit

Prüfen Sie frühzeitig, welche der GdW-Mindestanforderungen in Ihrem Unternehmen bereits erfüllt sind und wo noch Datenlücken bestehen. Besonders energiebezogene Kennzahlen, CO₂-Kosten und Informationen zum geförderten Wohnraum sollten strukturiert dokumentiert werden. Integrieren Sie ESG-Daten in Ihr Risikomanagement und Ihre Investitionsplanung, statt sie nur für die Abschlussprüfung aufzubereiten. So sind Sie nicht nur prüfungssicher, sondern auch besser vorbereitet für Bankgespräche und Förderanträge. ■

GdW Standard – Rechnungslegungsstandard der Konferenz der Prüfungsdirektoren des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Der GdW Standard richtet sich an die Prüfungsorganisation sowie an alle Wohnungsunternehmen und stellt die Mindestanforderungen, die sich aus der aktuellen Klimaschutzgesetzgebung ergeben, dar. Er zeigt auf, wie diese im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zukünftig Berücksichtigung finden. Der GdW Standard ist kostenlos abrufbar unter <https://www.gdw-pruefungsverbaende.de/>
Nachfolgend ein Auszug:

1. Nachhaltigkeitsanforderungen an Wohnungsunternehmen

Der Begriff der Nachhaltigkeit ist ein Begriff mit mehreren Bedeutungen, die den Gedanken einer Aufteilung der Nachhaltigkeit in mehrere Dimensionen umfassen. Während sich u.a. in der Wohnungswirtschaft die „Sichtweise der drei Säulen“ etabliert hat (Ökologie, Soziales und Ökonomie), hat sich international eher das Verständnis im Sinne der „Corporate Social Responsibility“ (CSR) als „Environmental (Umwelt), Social (Soziales) and Governance (Unternehmensführung)“ (ESG) herausgebildet. Auffällig an der internationalen Sichtweise ist, dass die ökonomische Nachhaltigkeit vorausgesetzt wird.

Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen bewegen sich seit je her im Spannungsfeld von sozialen, ökologischen und ökonomischen Ansprüchen an den Wohnungsbau und die Wohnungsbewirtschaftung und werden an die betriebswirtschaftliche Rentabilität angepasst.

Banken haben ein inhärentes Interesse daran, dass Wohnungsunternehmen langfristig dazu in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuführen. Vor jeder Kreditvergabe findet bankenintern eine unternehmensbasierte Risikobeurteilung statt. Durch Vorgaben verschiedener Aufsichtsbehörden für die jeweils überwachten Finanzinstitute sind bereits jetzt ESG-Aspekte bei der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Für deutsche Finanzinstitute ergeben sich die Vorgaben aus der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), welche wiederum die Vorgaben der Europäischen Bankenaufsicht (EBA-Leitlinien) berücksichtigt. Die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA-Leitlinien) legen unter anderem fest, dass bei der Kreditvergabe Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind.

2. Gesetzliche Vorschriften zur Energie- und Treibhausgaseinsparung

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels rückt die Klimaneutralität von Wohngebäuden immer stärker in den Fokus. Es bestehen diverse gesetzliche Vorschriften zur Energie- und Treibhausgaseinsparung

sowie zur langfristigen Anforderung der Klimaneutralität des Gebäudebestands, die – direkt oder indirekt – auch kleine und mittlere Unternehmen betreffen.

Folgende Vorgaben sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG): Das KSG legt nationale Emissionsminderungsziele, wie die Reduktion der THG-Emissionen um –65 % bis 2030 und um –88 % bis 2040 im Vergleich zu 1990, fest. Unternehmen sind durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen, allerdings können zusätzliche Maßnahmen für Unternehmen ergriffen werden, wenn einzelne Sektoren, wie beispielsweise der Gebäudesektor, die Klimaziele verfehlen.
- EU-Gebäuderichtlinie (EPBD): Die EPBD ist am 28. Mai 2024 in Kraft getreten und derzeit noch nicht in deutsches Recht umgesetzt. Das Ziel der Richtlinie ist es, den Energieverbrauch von Gebäuden schrittweise zu senken, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Im Rahmen der Umsetzung der EPBD in deutsches Recht sind Änderungen am aktuellen GEG zu erwarten.

Die Anforderungen an den Klimaschutz steigen kontinuierlich – auch für Wohnungsunternehmen – und wirken sich zunehmend auch auf deren Geschäftstätigkeit aus. Die Anforderungen werden die Neubau- und Modernisierungstätigkeit von Wohnungsunternehmen erheblich beeinflussen, ebenso die Wirtschaftlichkeit zukünftiger Bau- und Modernisierungstätigkeit.

Da der Gebäudesektor einen erheblichen Anteil an den Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) ausmacht, sind umfassende Maßnahmen erforderlich, um den Bestand klimaneutral zu gestalten und den Klimawandel einzudämmen.

3. ESG-Mindestanforderungen

Folgende Angaben aus dem Bereich Umwelt sollten im Wohnungsunternehmen erhoben und berichtet werden. Die Angaben zu den Bereichen Soziales und Unternehmensführung (Governance) sind optional, um einen möglichen ESG-Bericht erstellen zu können.

Umwelt

A Quantitative Angaben

1. Klassifizierung des Bestands nach Energieeffizienzklassen (Grundlage Energieausweise Bedarf/Verbrauch, Angabe in kW/qm pro Jahr unterteilt in Wohnen und Gewerbe)
2. Energiebezug (Anteil Gas, Fernwärme, Strom)
3. THG-Emission für Scope 1 (Emissionen im Gebäude z.B. durch Gasheizungen)
4. THG-Emission für Scope 2 (Emissionen außerhalb des Gebäudes z.B. durch Bezug von Fernwärme)

B Qualitative Angaben

5. Erklärung, dass bzw. ob das Unternehmen einen Klimapfad verfolgt, der sich an den deutschen Klimaschutzziele orientiert (strategische Ebene),
6. Beschreibung der wesentlichen Dekarbonisierungshebel, die das Unternehmen einsetzt und ihrer grundsätzlichen Wirkung auf die THG-Emissionen (unter Angabe quantitativer Ziele und Zielerreichung) (Prozessebene)
7. Beschreibung der physischen Risiken, die das Unternehmen für den Immobilienbestand analysiert hat (Vorschlag: Sturm, Starkregen, Überschwemmung)
8. Beschreibung der Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit der CO₂-Preisentwicklung

Soziales (optional)

9. Bereitstellung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung: Anteil geförderter Wohnraum sowie Ist-Miete im Vergleich zur durchschnittlichen Bestandsmiete
10. Anteil der weiblichen, männlichen und diversen Mitarbeiter in Prozent

Unternehmensführung (Governance) (optional)

11. Liegen dokumentierte Compliance Regeln vor, die überwacht werden
12. Gibt es einen Verhaltenskodex in den Bereichen „Mieter und Vermietungsprozess, Lieferantenmanagement, Mitarbeiter“ und wird dieser überwacht

Ergeben sich aus den ESG-Mindestanforderungen Risiken für das Wohnungsunternehmen, sind diese in das Risikomanagementsystem aufzunehmen. Stellt das Wohnungsunternehmen einen Lagebericht auf, ist auf die Chancen und Risiken im Rahmen der Lageberichterstattung einzugehen. Grundsätzlich ist zu empfehlen, einen darauf

aufbauenden Nachhaltigkeitsbericht nicht in den Lagebericht zu überführen, sondern als getrennten und damit nicht prüfungspflichtigen Bericht zu positionieren.

4. Anforderungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Lageberichts

Aufgrund der erwarteten Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der Wohnungsunternehmen ist es derzeit fraglich, wann die „Nichtbeschäftigung mit dem Thema“ zu einem bestandsgefährdenden Risiko wird. Die Konferenz der Prüfungsdirektoren empfiehlt daher folgende Vorgehensweise für die Prüfung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen:

Im Rahmen des aktuellen Jahresabschlusses (Jahresabschlussprüfung ab dem Geschäftsjahr 2025) sollte eine Berichterstattung zum Thema CO₂-Reduzierung und Klimapfad in der Chancen und Risikoberichterstattung im Lagebericht (sofern ein solcher zu erstellen ist) erfolgen (qualitative Berichterstattung). Darüber hinaus ist auch eine Berichterstattung über die Zielerreichung in der Analyse über den Geschäftsverlauf aufzunehmen. Formulierungsbeispiele in verschiedenen Abschnitten des Lageberichts sind:

Geschäftsverlauf

Das Wohnungsunternehmen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr an XX Objekten Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung umgesetzt. Dabei wurden [die Gebäudehüllen ertüchtigt und/oder die Heizungsanlagen ausgetauscht bzw. auf einen anderen Energieträger umgestellt, Maßnahmen der Anlagenoptimierung, Gebäudeautomation, digitalen Nutzerunterstützung ergriffen].

Soll-Ist-Vergleich

Die bestehende Strategie zur CO₂-Reduzierung konnte für das abgelaufene Geschäftsjahr weitgehend umgesetzt werden. Aufgrund von XXX mussten XX geplante Maßnahmen zeitlich verschoben werden.

Prognosebericht:

Bis zum Geschäftsjahr 2030 sollen im Umfang von XX [kg/m²a oder [t/a] Emissionen gemindert werden. Für das nächste Geschäftsjahr sind in der Planung XX Gebäude für CO₂-Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Bezüglich der CO₂-Umlage ergeben sich nach dem Stufenmodell folgende Verteilungen (Umlage XX %). Die Belastung für das Unternehmen beträgt im nächsten Jahr XX TEUR.

5. Anforderungen im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (OGF)

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (OGF) bezeichnet die Einhaltung gesetzlicher, satzungsmäßiger und betriebswirtschaftlicher Vorgaben bei der Führung eines Unternehmens. Durch die Prüfung der OGF soll sichergestellt werden, dass die Geschäftsführung im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Vermögenssicherung handelt. Die OGF-Prüfung wird in der Regel bei Genossenschaften und kommunalen Wohnungsunternehmen zusammen mit der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung des Lageberichts durchgeführt. Dabei werden sowohl materielle als auch formelle Aspekte der Geschäftsführung untersucht.

In den vergangenen Jahren hat sich das Verständnis von ordnungsgemäßer Unternehmensführung durch die zunehmende Relevanz von Nachhaltigkeit und nachhaltigem Handeln deutlich weiterentwickelt. Damit rücken nun auch ökologische und soziale Aspekte in den Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung. Dementsprechend werden zukünftig auch die in Abschnitt 4 definierten ESG-Kriterien in die Beurteilung der OGF in die Prüfung einbezogen werden.

Eine jährlich zu aktualisierende ESG-Übersicht nach dem GdW-Standard „ESG-Mindestanforderungen für Wohnungsunternehmen“ erfüllt diesbezüglich die Grundlagen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Es können folgende Unterlagen für die Prüfung bereitgestellt werden:

- (Freiwillige) Nachhaltigkeitsberichte, Risikoberichte
- Nachhaltigkeitsstrategie und Organigramm mit ESG-Verantwortlichkeiten
- Investitionsentscheidungen mit ESG-Bezug (z. B. energieeffiziente Sanierungen)
- Klimapfad sowie CO₂- und THG-Bilanzen, Energieausweise
- Protokolle von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen mit ESG-Themen
- Unternehmensinterne Richtlinien mit ESG-Bezug

Aktuelle Rechtsprechung zu Nachhaltigkeitsthemen

Jeden Monat stellen wir Ihnen aktuelle Gerichtsentscheidungen vor, die Nachhaltigkeitsthemen aus den drei Bereichen Environmental, Social und Governance betreffen. Die vollständigen Entscheidungsgründe finden Sie in aller Regel online, insbesondere in der Entscheidungsdatenbank Otto Schmidt online.

Social

OLG Frankfurt a.M.: Altersgrenze für Geschäftsführer zulässig

Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 25.07.2024 (26 U 1/24) entschieden, dass eine Kapitalgesellschaft für ihre Geschäftsführer eine Altersgrenze von 70 Jahren festlegen darf. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss verstöße weder gegen den gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Entscheidung ist nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 26.11.2025 (II ZR 98/24) rechtskräftig.

Im Streitfall wandten sich Gesellschafter einer familiengeführten Unternehmensgruppe gegen einen Beschluss aus dem Jahr 2022, der die Organstellung von Geschäftsführern mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden lässt. Sie beriefen sich auf einen Grundsatzvertrag aus dem Jahr 1980, der den Gründungsgesellschaftern ihrer Ansicht nach ein lebenslanges Recht auf geschäftsführende Tätigkeit einräume.

Das OLG bestätigte jedoch die klageabweisende Entscheidung der Vorinstanz. Der gesellschaftsrechtliche Gleich-

behandlungsgrundsatz verbiete lediglich willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen zwischen Gesellschaftern. Zwar hätten den Gründungsgesellschaftern ursprünglich unentziehbare Sonderrechte zugestanden. Daraus folge jedoch nicht, dass diese Rechte auch für später durch Erbfolge oder Schenkung hinzutretende Gesellschafter dauerhaft gelten müssten.

Auch ein Verstoß gegen das AGG liege nicht vor. Zwar falle die Beendigung einer Organstellung wegen Erreichens einer Altersgrenze grundsätzlich in dessen Anwendungsbereich. Eine Altersgrenze oberhalb der sozialversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze sei jedoch nach § 10 Satz 3 Nr. 5 AGG gerechtfertigt. Zudem betreffe die Regelung sämtliche Gesellschafter gleichermaßen und stelle eine generelle unternehmerische Entscheidung über die Altersstruktur der Geschäftsführung im Zuge eines Generationenwechsels dar. Insgesamt bewege sich die Satzungsregelung daher innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Privatautonomie.

Environment

LG Bochum: Werbung mit „CO₂-neutralem Versand“ unzulässig

Das Landgericht Bochum hat mit Urteil vom 16.12.2025 (I-19 O 24/25) dem Betreiber des Onlineshops Clevertronic untersagt, seine Produkte mit den Aussagen „CO₂-neutraler Versand“ sowie „nachhaltig & regional“ zu bewerben. Das Gericht gab damit einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands statt, der die Umweltwerbung als irre-

führend beanstandet hatte. Auf der Internetseite des Unternehmens wurde u.a. damit geworben, dass Geräte „dank DHL Go Green CO₂-neutral“ versendet würden. Nach Auffassung des Gerichts vermittelt diese Aussage zumindest einem Teil der angesprochenen Verbraucher den Eindruck, der Versand erfolge ohne den Ausstoß von Treibhausgasen. Tatsächlich

werde der CO₂-Ausstoß im Rahmen des Programms lediglich reduziert oder kompensiert. Die Werbeaussage sei daher geeignet, über die tatsächlichen Umweltauswirkungen des Versands zu täuschen.

Auch die Formulierung „nachhaltig & regional“ stuft das Gericht als unzulässig ein. Nach der BGH-Rechtsprechung gelten für umweltbezogene Werbung besonders

strenge Anforderungen an Richtigkeit, Eindeutigkeit und Transparenz. Mehrdeutige Begriffe müssten bereits in der Werbung selbst konkret erläutert werden. Daran fehlte es im vorliegenden Fall. Weder werde erklärt, worin die behauptete Nachhaltigkeit bestehe, noch warum das Angebot als „regional“ einzustufen sei, obwohl sich der Onlineshop an Kunden im gesamten Bundesgebiet richtet.

Social

BFH: Mischfinanzierte Pensionszusagen trotz erhöhtem Zinssatz möglich

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17.12.2025 (I R 4/23) zur steuerlichen Behandlung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer Stellung genommen. Im Streitfall hatte eine GmbH zwei angestellten Gesellschaftern Versorgungszusagen erteilt, die über eine Entgeltumwandlung finanziert werden sollten. Die Begünstigten verzichteten hierzu auf Teile ihres Arbeitslohns, insbesondere auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die Gesellschaft verpflichtete sich im Gegenzug, das so aufgebaute Versorgungskapital jährlich mit 6% zu verzinsen. Ein nicht am Unternehmen beteiligter Arbeitnehmer erhielt hingegen für seine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage lediglich eine Verzinsung von 3%.

Das Finanzamt sah in der höheren Verzinsung eine verdeckte Gewinnausschüttung und erkannte die von der GmbH gebildeten Pensionsrückstellungen insoweit nicht an. Der BFH widersprach dieser Sichtweise. Zwar führe ein

Zinssatz oberhalb des risikoarmen Marktzinseszins dazu, dass eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Versorgung nicht mehr ausschließlich vom Arbeitnehmer getragen werde. Gleichwohl könnten derartige „mischfinanzierte“ Versorgungszusagen steuerlich anzuerkennen sein.

Maßgeblich sei nicht der isolierte Vergleich einzelner Vertragsbestandteile, sondern die Angemessenheit der gesamten Vergütung. Zur sog. Gesamtausstattung zählen neben der Pensionsanwartschaft insbesondere der laufende Arbeitslohn sowie sonstige Vorteile, etwa die private Nutzung eines Dienstwagens. Da das Finanzgericht diese Gesamtbetrachtung nicht hinreichend vorgenommen hatte, verwies der BFH die Sache zur erneuten Prüfung zurück. Für die Praxis verdeutlicht die Entscheidung, dass die steuerliche Anerkennung solcher Modelle entscheidend von der Angemessenheit der Gesamtvergütung abhängt.

Environment

FG Münster: Vorfälligkeitsentschädigung steuerlich nicht abzugsfähig

Das FG Münster hat mit Urteil vom 02.04.2025 (6 K 1743/24) entschieden, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung für die vorzeitige Ablösung eines Darlehens steuerlich nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten berücksichtigt werden kann, wenn die Darlehensrückzahlung durch den Verkauf einer Immobilie veranlasst ist. Dies gilt auch dann, wenn andere betriebliche Einkunftsquellen – etwa aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage – weiterhin bestehen.

Im Streitfall erzielte der Kläger u.a. Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage aus einer Betriebsaufspaltung sowie aus der Vermietung einer Immobilie. Mehrere Darlehen waren bereits 2005 zu einem Gesamtkredit zusammengeführt worden; die Zinsaufwendungen wurden anschließend anteilig den verschiedenen Einkunftsquellen zugeordnet. Im Jahr 2018 veräußerte der Kläger die vermietete Immobilie, während die Photovoltaikanlage auf dem Dach weiterhin in seinem Eigentum verblieb. Voraussetzung für den Verkauf war jedoch die lastenfreie Übertragung des

Grundstücks. Daher löste der Kläger das Darlehen vorzeitig ab und zahlte hierfür eine Vorfälligkeitsentschädigung. Der Immobilienverkauf blieb wegen Ablaufs der Spekulationsfrist steuerfrei.

Die Kläger machten geltend, die Entschädigung ersetze wirtschaftlich künftig entfallende Darlehenszinsen und müsse daher anteilig den fortbestehenden betrieblichen Einkünften zugerechnet werden. Dem folgte das Gericht nicht. Zwar seien Vorfälligkeitsentschädigungen grundsätzlich als Schuldzinsen einzuordnen. Maßgeblich sei jedoch der wirtschaftliche Anlass der Zahlung. Dieser liege hier im Immobilienverkauf, da die vorzeitige Darlehensablösung allein der lastenfreien Übertragung des Grundstücks diene. Damit überlagere der Veräußerungsvorgang den ursprünglichen Finanzierungszusammenhang. Da der Verkauf steuerfrei war, scheidet auch ein steuerlicher Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung aus. Die Revision ist beim BFH unter dem Az. III R 46/25 anhängig. ■

Aktuelle Meldungen

Mehr Frauen an der Spitze mittelständischer Unternehmen

An der Spitze mittelständischer Unternehmen in Deutschland sind wieder etwas mehr Frauen anzutreffen. Von den rund 3,87 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen hierzulande wurden im Jahr 2025 rund 16% oder 621.000 von einer Frau geführt. Ein Jahr zuvor hatte die Quote mit 14,3% auf dem tiefsten Stand seit Beginn der Erhebung im Jahr 2003 gelegen, das Hoch wurde 2022 mit 19,7% erreicht.

Der Aufwärtstrend bleibt fragil

Dem leichten Aufwärtstrend an der Spitze der Unternehmen entgegen steht die Entwicklung mit Blick auf alle weiblichen Führungskräfte über jegliche Hierarchieebenen hinweg. Dazu zählen Team-, Abteilungs- oder Bereichsleitung genau wie Geschäftsführung, Vorstand oder Inhaberschaft. Im vergangenen Jahr waren 34,3% dieser Managementpositionen weiblich besetzt, ein Jahr zuvor waren es noch 35,6%, 2023 sogar noch 40,0%. Das sind Ergebnisse einer Sonderauswertung des KfW-Mittelstandspanels, einer repräsentativen Befragung des deutschen Mittelstands.



Frauen führen in Deutschland vor allem Dienstleistungsunternehmen. 88% aller Unternehmen mit einer Chefin kommen aus diesem Wirtschaftssegment.

„Nach wie vor sind Frauen in Führungspositionen im Mittelstand deutlich unterrepräsentiert. Die wirtschaftliche Bedeutung der frauengeführten Mittelständler ist nicht zu unterschätzen, bewegt sich seit vielen Jahren allerdings seitwärts und nimmt in der Gesamtsicht nicht zu“, sagt Dr. Dirk Schumacher, Chefvolkswirt der KfW. Frauengeführte Mittelständler beschäftigen hierzulande rund 3,3 Millionen Menschen (10% der Erwerbstätigen im Mittelstand) und erzielen insgesamt 435 Milliarden Euro Umsatz (etwa 8% der Gesamtumsätze des Mittelstands). „Ein wesentlicher Hebel, um mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen, liegt in der weiteren Erhöhung der Erwerbstätigkeit von

Frauen. Hier hat sich in den vergangenen Jahren schon einiges getan, sodass ich davon ausgehe, dass die Frauenquote in mittelständischen Führungspositionen sukzessive steigen wird“, so Schumacher weiter.

Dienstleistungsunternehmen in weiblicher Hand

Frauen führen in Deutschland vor allem Dienstleistungsunternehmen. 88% aller Unternehmen mit einer Chefin kommen aus diesem Wirtschaftssegment. Vor allem im Gastgewerbe, Teilen des stationären Einzelhandels, im Tourismus und bei den körpernahen Dienstleistungen sind Frauen als Chefinnen stark vertreten.

Frauen führen meist sehr kleine Unternehmen

Zudem führen Frauen häufig sehr kleine Unternehmen: Insgesamt 84% – oder 514.000 – der frauengeführten Unternehmen sind Kleinstunternehmen mit weniger als fünf Beschäftigten. Auf größere Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden entfallen nur rund 6.000 Chefinnen; nur 1% der frauengeführten Mittelständler gehören also dieser Unternehmensgruppe an.

Im Durchschnitt beschäftigte ein frauengeführtes Unternehmen im Jahr 2025 etwa 7,2 Personen, inklusive der Inhaberinnen und Inhaber. Männergeführte Unternehmen waren mit durchschnittlich zehn Mitarbeitenden um etwa 39% größer. Betrachtet man den Umsatz, so lag dieser bei männergeführten Unternehmen im Median bei 288.000 € und damit um 23% höher als bei frauengeführten Unternehmen.

Frauen fördern Frauen

Offensichtlich ist: Frauen fördern Frauen. Mehr als drei Viertel (76%) aller Führungspositionen in einem von einer Frau gelenkten mittelständischen Unternehmen waren zuletzt weiblich besetzt. In männergeführten Unternehmen dagegen lag der durchschnittliche Anteil weiblich besetzter Führungspositionen unter Berücksichtigung aller Hierarchieebenen bei gerade einmal 14%. Neben dem wissenschaftlich belegten Aspekt, dass Frauen sich bei der Karriere gegenseitig unterstützen, kommt hier auch zum Tragen, dass Frauen überwiegend Führungskräfte in Unternehmen in von Frauen bevorzugten Berufsfeldern sind.

ESRS-Berichte in der Praxis: Erste Trends aus DAX, MDAX und SDAX

Die erste Auswertung von ESRS-orientierten Nachhaltigkeitsberichten zeigt, dass viele Unternehmen sich bereits an den neuen Standards orientieren, deren konkrete Umsetzung jedoch noch sehr unterschiedlich ausfällt.

Das DSRC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.) und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte haben die Fortsetzung ihrer gemeinsamen Studie beschlossen, die im vergangenen Jahr zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt worden war. Schwerpunkt der Fortsetzung betreffend das Geschäftsjahr 2025 ist weiterhin die Berichterstattung börsennotierter Unternehmen, deren Aktien in den Segmenten DAX, MDAX und SDAX notiert sind. In einem leicht veränderten Untersuchungsdesign sollen nun z.B. auch die Veränderungen gegenüber dem Berichtsjahr 2024 analysiert werden.

Erste Zwischenergebnisse zum Geschäftsjahr 2025

Für die Ende Februar 2026 vorliegenden Berichte aus der Untersuchungsgruppe sind die ersten Zwischenergebnisse nun hier verfügbar.

Die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung befindet sich demnach weiterhin in einer Übergangsphase. Zwar gilt die Corporate Sustainability Reporting Directive bereits auf europäischer Ebene, doch ihre Umsetzung in nationales Recht ist in einigen Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – noch nicht abgeschlossen. Gleichzeitig werden auch die European Sustainability Reporting Standards weiterentwickelt. Viele Unternehmen entscheiden sich dennoch bereits heute, ihre Berichte an den neuen Standards auszurichten.

Unterschiedliche Umsetzung der ESRS

Die Untersuchung zeigt eine noch heterogene Umsetzung der neuen Standards. Ein Teil der Unternehmen berichtet bereits vollständig nach ESRS, andere orientieren sich lediglich daran oder verzichten bislang ganz auf eine Berücksichtigung der Standards. Auffällig ist dabei ein klarer Größenunterschied: Größere Unternehmen setzen die ESRS deutlich häufiger vollständig um als kleinere.

Auch strukturell zeigt sich ein relativ einheitliches Bild. Die meisten Unternehmen integrieren ihre Nachhaltigkeitsangaben in den Lagebericht, häufig in Form eines eigenen Abschnitts. Eine wirklich integrierte Berichterstattung, bei der Nachhaltigkeitsinformationen eng mit finanziellen Informationen verknüpft werden, ist bislang jedoch selten zu beobachten.

Umfangreiche Berichte bleiben die Regel

Nachhaltigkeitsberichte bleiben weiterhin sehr umfangreich. Im Durchschnitt umfassen die analysierten Berichte

im DAX rund 129 Seiten, im MDAX etwa 146 Seiten und im SDAX rund 106 Seiten. Insgesamt reicht die Spannweite der untersuchten Berichte von 78 bis 215 Seiten.

Der Umfang hängt vor allem davon ab, wie viele Themen als wesentlich identifiziert werden und wie detailliert Unternehmen ihre Angaben ausgestalten.

Wesentlichkeit und identifizierte Risiken

Die Zahl der als wesentlich eingestuften ESRS-Themen liegt im Durchschnitt bei sieben. Besonders häufig werden Klimawandel, die Arbeitskräfte des Unternehmens sowie Fragen der Unternehmensführung als wesentlich bewertet. Andere Themen, etwa Biodiversität oder Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, werden deutlich seltener als relevant eingestuft.



Die meisten Unternehmen integrieren ihre Nachhaltigkeitsangaben in den Lagebericht, häufig in Form eines eigenen Abschnitts.

Deutlich größere Unterschiede zeigen sich bei den sog. Impacts, Risks and Opportunities (IRO). Unternehmen identifizieren hier zwischen 10 und 116 relevante Auswirkungen, Risiken oder Chancen. Im Durchschnitt berichten die Unternehmen rund 42 IROs.

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte

Bemerkenswert ist auch die Prüfungspraxis. Obwohl derzeit noch keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht, wurden alle untersuchten Berichte freiwillig extern geprüft. In der Regel erfolgt diese Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“). Eine vollständige Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) hat bislang kein Unternehmen durchführen lassen.

Fazit

Die Analyse zeigt, dass sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS noch in einer frühen Entwicklungsphase befindet. Unternehmen experimentieren weiterhin mit Struktur, Umfang und Detailtiefe ihrer Berichte. Gleichzeitig wird deutlich, dass sich viele Unternehmen bereits heute an den künftigen regulatorischen Anforderungen orientieren.

GmgV: Eine neue Rechtsform für nachhaltiges Unternehmertum

Das BMJV und das BMF schlagen die Einführung einer neuen Rechtsform für Unternehmen vor: die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen. Sie soll nachhaltiges, an langfristigen Zielen orientiertes Unternehmertum befördern.

Unternehmerinnen und Unternehmer sollen durch die Wahl der neuen Rechtsform sicherstellen können, dass erwirtschaftete Gewinne dauerhaft in der Gesellschaft verbleiben, und zwar ohne komplizierte rechtliche Hilfskonstruktionen. Die Gesellschaftsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ soll in vielen Punkten die Merkmale der Genossenschaft teilen. Näheres ist in einem Papier festgehalten, das beide Ministerien am 04.03.2026 veröffentlicht haben. Es handelt sich dabei um einen noch nicht in der Bundesregierung abgestimmten Diskussionsvorschlag (sog. Rahmenkonzept). Im Einzelnen sieht das Rahmenkonzept zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen Folgendes vor:



Gesellschaften mit gebundenem Vermögen sollen wie Genossenschaften mitgliedschaftlich organisiert sein

Sicherung einer langfristigen Vermögensbindung

In der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) soll das Vermögen in der Gesellschaft verbleiben. Das heißt: Es soll nicht möglich sein, Gewinne einfach auszuzahlen. Sie sollen stattdessen reinvestiert werden. Insbesondere in Fällen der Unternehmensnachfolge soll so sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht aufgrund kurzfristigen Gewinninteresses zerlegt oder veräußert wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sollen nicht möglich sein, also etwa durch Boni für geschäftliche Erfolge oder Darlehen an die Gesellschaft, für die diese hohe Zinsen zahlt. Die Rechtsform und die Vermögensbindung sollen nicht mit der Satzung verändert werden können. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll der Prüfung durch die bereits bestehenden genossenschaftlichen Prüfstrukturen unterliegen; so soll auch die Einhaltung der Vorgaben der Vermögensbindung überprüft werden.

Mitgliedschaftliche Struktur

Gesellschaften mit gebundenem Vermögen sollen wie Genossenschaften mitgliedschaftlich organisiert sein: Es soll sich also um Gesellschaften handeln, bei denen man zwar Mitglied sein kann, an denen man aber keine Aktien oder Anteile kaufen kann. Es soll dabei anders als bei Genossenschaften keine Mindestanzahl an Mitgliedern geben. Ein Mitglied als Vorstand soll bei Gründung einer GmgV

ausreichen. Für den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat sollen die Regeln aus dem Genossenschaftsrecht gelten. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sollen Mitglieder lediglich ihre eingezahlten Mittel ohne Rendite erhalten.

Unkomplizierte Gründung

Die Gründung einer GmgV soll mit einem geringen Kapitaleinsatz einfach und unkompliziert möglich sein. Die GmgV soll als eigenständige Gesellschaftsform neben den klassischen Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder der AG bestehen. Es findet entsprechend dem Genossenschaftsrecht eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband statt. Zur Gründungsförderung soll der Prüfungsverband eine Gründungsberatung und Hilfe bei der Satzungserstellung anbieten.

Steuerrechtliche Grundzüge

Die Besteuerung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll sich an die Regelungen für Genossenschaften anlehnen. Für Gewinne sollen die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer anfallen. Dividenden werden nicht besteuert, da es keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter gibt. Die GmgV wird dadurch genauso besteuert wie bereits nach geltendem Recht eine GmbH oder AG, wenn ihre Gesellschafter den Gewinn bei dieser reinvestieren, statt ihn an sich ausschütten zu lassen. Es soll also keine steuerlichen Privilegierungen oder Diskriminierungen geben. Es soll eine turnusmäßige Ersatzerbschaftsteuer bei der GmgV anfallen, da es keine Vererbung der Gesellschaftsanteile geben kann. Die GmgV wird insoweit wie eine Familienstiftung behandelt.

In einem nächsten Schritt soll ein Austausch über das Rahmenkonzept mit Ländern, Fachkreisen und Verbänden stattfinden. Auf der Grundlage dieser Gespräche sollen die Regelungen zu einem praxistauglichen Gesetzentwurf weiterentwickelt werden.



Nachhaltigkeitsberichte: IDW legt neuen Standardentwurf vor

Ein neuer IDW-Entwurf beschreibt, nach welchen Grundsätzen WP Nachhaltigkeitsinformationen erstellen können und welche beruflichen Anforderungen bei Auftragsannahme, Durchführung und Dokumentation zu beachten sind. Der Hauptfachausschuss (HFA) hat den Entwurf eines IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen (IDW ES 107 (02.2026)) verabschiedet. In IDW ES 107 (02.2026) legt das IDW dar, wie WP im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit Nachhaltigkeitsinformationen erstellen. Gleichzeitig wird ausgeführt, wie der beruflichen Verantwortung bei der Auftragsannahme, der Auftragsdurchführung und der Erteilung eines Vermerks über die Erstellung zu entsprechen ist. Der Entwurf enthält drei Musterformulierungen für Vermerke über die Erstellung.

chen ist. Der Entwurf enthält drei Musterformulierungen für Vermerke über die Erstellung.

Anwendung des Entwurfs zulässig

Der Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201 n.F. (09.2022)) (Stand: 28.09.2022) hat der jew. zuständige Fachausschuss die Möglichkeit, sich zur Anwendung des Entwurfs zur äußern: Der HFA hat entschieden, dass eine Anwendung des Entwurfs zulässig ist. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 30.06.2026 abgegeben werden.

Gesetzesentwurf zum Produkthaftungsrecht vorgelegt

Die Bundesregierung will das deutsche Produkthaftungsrecht grundlegend modernisieren. Erstmals seit 1989 soll das Gesetz umfassend überarbeitet und an digitale Geschäftsmodelle sowie globale Lieferketten angepasst werden. Den entsprechenden Entwurf eines Gesetzes „zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts“ (21/4297) hat die Bundesregierung jetzt vorgelegt.

Anpassung an Digitalisierung und KI

Kern der Reform ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853. Ziel ist es, das Haftungsrecht an Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und internationale Wertschöpfungsketten anzupassen und zugleich ein hohes Schutzniveau für Geschädigte zu sichern.

Künftig soll Software unabhängig von ihrer Bereitstellungsform als Produkt gelten. Damit würden auch Hersteller von Systemen künstlicher Intelligenz unter das Produkthaftungsrecht fallen. Zudem berücksichtigt der Entwurf, dass Hersteller über Updates oder digitale Anbindungen auch nach dem Inverkehrbringen Einfluss auf ihre Produkte nehmen können. Diese fortdauernde Kontrolle soll bei der Beurteilung möglicher Produktfehler künftig eine Rolle spielen. Ausgenommen bleibt Open-Source-Software, sofern sie außerhalb einer geschäftlichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird.

Neue Haftungsregeln für „Upcycling“ und Produktveränderungen

Auch die Kreislaufwirtschaft wird ausdrücklich einbezogen. Produkte, die nach dem Inverkehrbringen wesentlich verändert werden, etwa durch sog. Upcycling, und dadurch ein neues Risikoprofil erhalten, sollen haftungsrechtlich als neue Produkte gelten. Verantwortlich wäre dann derjenige, der das wesentlich veränderte Produkt erneut in den Verkehr bringt.

Mehr Verantwortung in globalen Lieferketten

Vor dem Hintergrund globaler Lieferketten erweitert der Entwurf den Kreis möglicher Haftungsschuldner. Unter bestimmten Voraussetzungen können künftig auch Importeure, Bevollmächtigte des Herstellers, Fulfillment-Dienstleister, Lieferanten sowie bestimmte Betreiber von Online-Plattformen in Anspruch genommen werden. Hintergrund ist, dass viele Produkte auf dem EU-Markt von Herstellern stammen, die außerhalb der Union ansässig sind, was die Rechtsdurchsetzung für Geschädigte bislang erschwert.

Erleichterungen bei Beweisführung

Zudem sieht der Entwurf neue Regelungen zur Offenlegung von Beweismitteln und zur Beweislast vor. Damit sollen Klägerinnen und Kläger ihre Schadensersatzansprüche leichter durchsetzen können. Die Bundesregierung reagiert damit insbesondere auf die zunehmende technische Komplexität moderner Produkte.

Kritik und Vorbehalte des Bundesrates

Der Bundesrat erwartet höhere finanzielle Belastungen für Hersteller und weitere Marktteilnehmer. Zugleich erkennt die Länderkammer an, dass die Reform unionsrechtlich vorgegeben und in weiten Teilen sachgerecht sei. Sie fordert jedoch, die praktischen Auswirkungen kontinuierlich zu evaluieren und gegebenenfalls frühzeitig auf EU-Ebene nachzusteuern. In ihrer Gegenäußerung spricht die Bundesregierung lediglich von einer moderaten Mehrbelastung für die Wirtschaft und lehnt weitergehende Änderungsvorschläge ab. Die Entwicklung solle beobachtet und bei Bedarf auf europäischer Ebene nachjustiert werden.

Das Inkrafttreten der Reform ist im Wesentlichen für den 09.12.2026 vorgesehen.

Umweltrecht: Anwaltverein fordert Generalklausel statt starrer Liste

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) will die Bundesregierung europäische und völkerrechtliche Vorgaben umsetzen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt dieses Ziel ausdrücklich, sieht jedoch weiterhin erhebliche Defizite.

Im Mittelpunkt der Kritik des DAV steht § 1 UmwRG-E. Der Regierungsentwurf unterscheidet weiterhin zwischen Klagerechten aus Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention und strukturiert diese in getrennten Absätzen. Diese Systematisierung begrüßt der DAV in seiner Stellungnahme vom 26.02.2026.

Anwendungsbereich des UmwRG: Kritik an abschließender Aufzählung

Problematisch bleibt jedoch die geplante abschließende Aufzählung jener unionsrechtlichen Rechtsakte, aus denen sich Klagerechte nach Art. 9 Abs. 3 ergeben sollen. Der DAV hält den Katalog für unvollständig und systematisch verfehlt. Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention beschränke sich nicht auf ausdrücklich benannte Unionsrechtsakte oder solche mit Erwägungsgründen zum Justizzugang. Maßgeblich sei vielmehr, dass umweltbezogene Bestimmungen betroffen seien.

Zwar wurden zwischenzeitlich einzelne neue EU-Verordnungen, etwa zu fluorierten Treibhausgasen und zum Schutz der Ozonschicht, ergänzt. Doch die europäische Rechtsetzung entwickelt sich dynamisch weiter. So fehlten im aktuellen Entwurf weiterhin u.a. die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, die Verordnung zur Zertifizierung von CO₂-Entnahmen, die neue Verpackungsverordnung sowie jüngste Regelungen zur Bodenüberwachung und zur Vermeidung von Mikroplastik.

Nach Auffassung des DAV bestätigt sich damit die bereits 2024 und 2025 geäußerte Prognose: Der Gesetzgeber müsste faktisch jährlich den Katalog anpassen. Stattdessen plädiert der Verband für eine generalklauselartige Regelung, die sämtliche Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen erfasst und so unions- und völkerrechtskonform ausgestaltet ist.

Anerkennung von Umweltvereinigungen: Licht und Schatten

Bei den Änderungen des § 3 UmwRG zur Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen überwiegt aus Sicht des DAV die Zustimmung. Die Öffnung des Anerkennungsverfahrens für Stiftungen privaten Rechts und der Wegfall der bisherigen Binnendemokratie-Anforderung setzen einen Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention um und beheben einen festgestellten Völkerrechtsverstoß Deutschlands.

Kritisch bewertet der DAV hingegen die geplante Befristung der Anerkennung auf zunächst fünf, später zehn Jahre. Zwar sei eine solche Befristung völker- und unionsrechtlich nicht per se unzulässig. Sie berge jedoch praktische Risiken für effektiven Rechtsschutz. Verzögere sich die Verlängerung, könnten Lücken in der Klagebefugnis entstehen. Auch die Übergangsregelung dürfte Behörden wie Vereinigungen erheblich belasten.

Der DAV schlägt daher ein milderes Modell vor: eine unbefristete Anerkennung mit regelmäßiger Nachweispflicht über das Fortbestehen der Voraussetzungen. Bei fehlendem Nachweis könne ein Widerruf vorgesehen werden, idealerweise als Soll-Vorschrift mit Raum für Einzelfallentscheidungen. Zudem solle eine bestehende Anerkennung während eines laufenden Verlängerungsverfahrens fortgelten.



Problematisch bleibt die geplante abschließende Aufzählung jener unionsrechtlichen Rechtsakte, aus denen sich Klagerechte nach Art. 9 Abs. 3 ergeben sollen.

Missbrauchsklausel: Gefahr erneuter unionsrechtlicher Beanstandung

Besonders kritisch äußert sich der DAV zu § 5 UmwRG-E. Der Entwurf konkretisiert die bisherige Missbrauchsklausel und normiert Fallgruppen, in denen Einwendungen als missbräuchlich oder unredlich gelten sollen.

Die erste Fallgruppe (bewusst verspätetes Vorbringen bereits bekannter Einwendungen) sei praktisch kaum nachweisbar und damit weitgehend wirkungslos. Zudem entstünden neue Auslegungsschwierigkeiten durch unbestimmte Begriffe wie „missbräuchlich“, „unredlich“ und „vorwerfbar“.

Die zweite Fallgruppe betrifft Kläger, die sich im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt haben und ihre Einwendungen erstmals im Klageverfahren vorbringen. Hier sieht der DAV erhebliche unionsrechtliche Risiken. Der EuGH habe materielle Präklusionsregelungen im Anwendungsbereich der UVP- und IE-Richtlinie grds. als unzulässig bewertet. Die bloße Nichtbeteiligung im Verwaltungsverfahren dürfe nicht automatisch zum Einwendungsausschluss führen. Eine solche Regelung könne erneut beanstandet werden.

Fristen und Untersuchungsgrundsatz

Bei § 6 UmwRG verzichtet der Entwurf auf Änderungen der Klagebegründungsfrist. Der DAV hätte es für sachgerecht gehalten, den Fristbeginn an die Möglichkeit der

Akteneinsicht zu knüpfen. Positiv bewertet er hingegen die ausdrückliche Verpflichtung des Gerichts, Fristen zur Stellungnahme zu setzen.

Die geplante Einschränkung des gerichtlichen Untersuchungsgrundsatzes in § 7a UmwRG-E wirft nach Auffassung des DAV systematische und verfassungsrechtliche Fragen auf. Die Bedeutung des Amtsermittlungsgrundsatzes für den effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG müsse sorgfältig bedacht werden.

Fazit

Der Gesetzentwurf setzt wichtige Impulse zur Anpassung des Umweltrechtsschutzes an europäische und völkerrechtliche Vorgaben. Nach Auffassung des DAV bleibt er jedoch insbesondere beim Anwendungsbereich des UmwRG hinter diesen Anforderungen zurück. Ohne eine generalklauselartige Öffnung droht das Gesetz erneut hinter die Dynamik des europäischen Umweltrechts zurückzufallen mit der Folge fortdauernder Anpassungsbedarfe und möglicher unionsrechtlicher Beanstandungen.

Gender Pay Gap sinkt, doch die Rentenlücke bleibt groß

Trotz erkennbarer Fortschritte bei Einkommen und Erwerbsbeteiligung bleiben geschlechtsspezifische Unterschiede bei Arbeitszeit, Sorgearbeit und Altersabsicherung strukturell verfestigt und wirken sich langfristig auf Karriere- und Renten Chancen aus, zeigt eine aktuelle Studie. Die Auswertung der Hans-Böckler-Stiftung auf Basis von rund 30 Indikatoren zeigt ein differenziertes Bild der Gleichstellung im Erwerbsleben. Bei Einkommen und Kinderbetreuung gibt es Fortschritte. Bei Arbeitszeiten, Sorgearbeit und Altersabsicherung bleiben die Unterschiede zwischen Frauen und Männern jedoch substantiell, insbesondere in Haushalten mit Kindern.

Erwerbsbeteiligung: Elternschaft als Kipppunkt

Die Erwerbsquote von Frauen liegt weiterhin sieben bis acht Prozentpunkte unter der von Männern. Dieser Abstand hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert. Mit Kindern verstärken sich die Unterschiede deutlich: Väter sind häufiger erwerbstätig als Mütter, das Modell des männlichen Alleinverdieners ist in Familienhaushalten doppelt so verbreitet wie bei kinderlosen Paaren. Doppel-Vollzeit ist faktisch vor allem ohne Kinder Realität.

Arbeitszeit und Belastung: Teilzeit bleibt weiblich

Der Gender Working Time Gap beträgt aktuell 7,5 Stunden pro Woche. Fast jede zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit, aber nur etwa jeder achte Mann. Ab dem 30. Lebensjahr (typischerweise zur Familiengründung) steigt die Teilzeitquote von Frauen deutlich an. Hauptgrund sind Betreuungsaufgaben. Zugleich berichten Frauen häufiger von hoher Arbeitsintensität, Zeitdruck und emotionalen Anforderungen. Viele sind in sozialen und dienstleistungsorientierten Berufen tätig, in denen Interaktionsarbeit zum Kern der Tätigkeit gehört. Für Arbeitgeber bedeutet das: Arbeitszeitvolumen allein bildet Belastung nicht ab.

Einkommen und Rente: Langsame Annäherung

Der Gender Pay Gap lag 2024 bei 16% – ein Rückgang, aber weiterhin über dem EU-Durchschnitt. Frauen verdienen im Schnitt 4,10 € pro Stunde weniger als Männer. Nur knapp die Hälfte der abhängig beschäftigten Frauen erzielt ein langfristig existenzsicherndes Einkommen; bei Männern sind es rund drei Viertel. Über den Lebensverlauf kumulieren

diese Unterschiede. Der Gender Pension Gap beträgt trotz Rückgangs noch immer 43%. Frauen erhalten im Durchschnitt deutlich geringere Alterssicherungsleistungen.



Die Daten machen deutlich, dass Gleichstellung kein reines Sozialthema ist, sondern eine Frage der Arbeitsorganisation und Wettbewerbsfähigkeit.

Strategische Relevanz für Arbeitgeber

Die Daten machen deutlich, dass Gleichstellung kein reines Sozialthema ist, sondern eine Frage der Arbeitsorganisation und Wettbewerbsfähigkeit. Wer qualifizierte Fachkräfte halten will, muss Erwerbs- und Sorgeverantwortung zusammendenken. Transparente Vergütungsstrukturen, belastbare Teilzeit-Karrierepfade und eine Führungskultur, die auch Väter in ihrer Familienrolle ernst nimmt, sind zentrale Stellschrauben. ■



Die aktuelle Meinung

„Was wäre der wichtigste Schritt, um in Deutschland die Kreislaufwirtschaft maßgeblich zu stärken?“

In dieser Kolumne kommen die Köpfe zu Wort: Wir befragen führende Expertinnen und Experten zu aktuellen und kontroversen ESG-Themen. Mit prägnanten Meinungen und fundierten Einschätzungen geben die Befragten neue Denkanstöße zu den zentralen Themen unserer Zeit.

Text — Viola C. Didier





Dr. Andreas Bruckschen

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des BDE e. V.

Der promovierte Betriebswirt ist seit 2009 Geschäftsführer des BDE e. V. und verantwortet inhaltlich den Fachbereich Kreislaufwirtschaft. Zu vor war er in leitenden Funktionen in der Staatskanzlei Schwerin, der Bankgesellschaft Berlin sowie für Remondis tätig. Seit einigen Jahren fungiert er auch als stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes.

Kreislaufwirtschaft muss politisch als das behandelt werden, was sie ist: Standortpolitik. Für einen Industriestandort wie Deutschland ist ein verlässlicher, langfristig sicherer Zugang zu Rohstoffen von strategischer Bedeutung. Recyclingrohstoffe aus Recycling und Wiederverwendung können einen entscheidenden Beitrag leisten, um Importabhängigkeiten zu verringern, geopolitische Risiken abzufedern und Lieferketten zu stabilisieren. Gerade in Zeiten volatiler Weltmärkte und zunehmender Ressour-

cenkonkurrenz wird die Fähigkeit, Materialien im eigenen Wirtschaftskreislauf zu halten, zu einem klaren Wettbewerbsfaktor. Kreislaufwirtschaft ist damit weit mehr als ein umweltpolitisches Projekt. Sie ist eine industrie- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit.



Dr. Stefanie Raissa Ramsauer

Rechtsanwältin

Dr. Stefanie Ramsauer ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht bei GvW Graf von Westphalen in Hamburg. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst neben dem Umweltrecht vor allem die Compliance-Beratung zu sämtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft. Dr. Ramsauer hat Erfahrung u.a. bei der Beratung im Bereich Nachhaltigkeit und der erweiterten Herstellerverantwortung.

Die wichtigsten Schritte zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft sind einerseits die Vermeidung von Abfall und andererseits die Stärkung des Recyclings durch intelligentes Produktdesign (Design for Recycling). Um dies nachhaltig und effizient erreichen zu können, erweisen sich gemeinsame Lösungsstrategien mit den relevanten Wirtschaftsakteuren, wie etwa zur Standardisierung von Kunststoffen zur Verbesserung des Recyclings, als vielversprechend. Denn verbindlich festgelegte sektorübergreifende Recy-

clingquoten, wie insbesondere in der Europäischen Verpackungsverordnung, setzen zwar Zielmarken; die innovativen Konzepte zur Umsetzung müssen aber von den Wirtschaftsakteuren entwickelt werden. Insofern ist der Schaffung von Anreizen der Vorrang gegenüber weiterer Regulierung einzuräumen.



Harald Smolak

Partner bei Atreus, A Heidrick & Struggles Company

Harald Smolak ist Partner & Direktor sowie Mitglied der Solution Group Healthcare, Life Sciences und Chemicals sowie Leiter People Management bei der Managementberatung Atreus in München. Sein Fokus liegt auf den Bereichen Mindful Leadership, Coaching von Top-Führungskräften, Konfliktmanagement, Organisations- und Teamentwicklung, Unternehmenstransformationen.

Ein zentraler Schritt, um die Kreislaufwirtschaft in Deutschland nachhaltig zu stärken, wäre eine konsequente Förderung innovativer Recyclingtechnologien in der Chemieindustrie. Gerade hier liegt enormes Potenzial, denn die Branche liefert viele essenzielle Vorprodukte, die bislang stark von fossilen Rohstoffen abhängig sind – allen voran Kunststoffe und andere kohlenstoffbasierte Materialien. Gelingt es, chemisches Recycling im industriellen Maßstab zu etablieren, könnten hochwertige Moleküle nahezu

endlos im Kreislauf gehalten werden. Voraussetzung dafür sind allerdings klare regulatorische Rahmenbedingungen, die Innovationen ermöglichen statt behindern. Gleichzeitig muss die Industrie selbst ihre Prozesse konsequenter auf Recyclingfähigkeit und Kreislaufdesign ausrichten. Entscheidend ist das Zusammenspiel aus technologischer Innovationskraft und passgenauer Regulierung. Nur so kann die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu einem echten Wettbewerbsfaktor werden.



Harald Reitze

Partner bei Rödl

Harald Reitze ist Partner, Attorney at Law (New York) und Rechtsanwalt. Er ist Leiter der Praxisgruppe Real Estate Transactions und Co-Leiter der International Group Real Estate & Construction bei Rödl. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich Finanzierungsrecht und Immobilienwirtschaftsrecht.

Die Kreislaufwirtschaft in Form des Restwertmodells gehört aus der juristischen Nische in die finanzielle und regulatorische Mainstream-Anwendung. Das zentrale Hindernis liegt weniger im deutschen Sachenrecht als in fehlenden Marktanzügen: Baustoffe verlieren mit Einbau grundsätzlich ihre rechtliche Selbstständigkeit, können aber ihre Sonderrechtsfähigkeit zurückerlangen und über rechtliche Konstruktionen bereits heute in handelbare Restwertansprüche überführt werden.

Der entscheidende Schritt wäre daher, dieses Modell regulatorisch und bilanzrechtlich zu flankieren – etwa durch taxonomiekonforme Anerkennung von Terminkontrakten als „grüne“ Wirtschaftstätigkeit und die Durchbrechung bilanzieller Ansatzmöglichkeiten gezielt für Baukomponenten.



Dr. Matthias Heider

Rechtsanwalt

Dr. Matthias Heider ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei und Of Counsel der BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft. Er berät Unternehmen in Fragen des Wettbewerbsrechts, in F&E-Projekten und ist als Beirat tätig. Er war bis 2005 Leiter der Abteilung Recht/Patente bei der DKR GmbH, der späteren Deutschen Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH. Von 2009 bis 2021 gehörte er als Abgeordneter dem Deutschen Bundestag an, zuletzt als Stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses des Parlamentes. Heute ist er Geschäftsführer des Verbandes der industriell getragenen Forschungsvereinigungen in Deutschland, der AIF Allianz für Industrie und Forschung.

Zirkuläres Wirtschaften funktioniert, wenn es genügend Impulse gibt, Kreislaufsysteme einzurichten. Unternehmen und Verbände haben bereits zahlreiche Vorschläge für eine Verbesserung der Kreislaufwirtschaft gemacht. Aktuell werden wirtschaftliche Knappheiten größer, klimabezogene Zielsetzungen bleiben starr und eine Verringerung von wachsenden Abhängigkeiten ist dringend geboten. Schon mit vernünftigen Anreizen ließe sich im Rahmen der Gesetzgebung zum Verpackungs-Durchführungs-

Gesetz viel bewegen. Vorrangiges Ziel muss es sein, die Rohstoffverfügbarkeit durch ein integriertes Kreislaufwirtschaftskonzept in Deutschland zu unterstützen. Dazu braucht es Anreize in der Verpackungsgestaltung, in der fiskalischen Behandlung des Recyclings und eine Bonifizierung des Rezyklateinsatzes.



Martina Becker

Direktorin im Team Konsumgüter & Handel bei Atreus, A Heidrick & Struggles Company

Martina Becker ist Direktorin im Team Konsumgüter & Handel bei Atreus, A Heidrick & Struggles Company, und begleitet Unternehmen der Konsumgüterindustrie in Transformations- und Performanceprogrammen. Sie versteht sich als Expertin für Nachhaltigkeit in der Konsumgüterindustrie und verbindet profitable Geschäftsentwicklung mit nachhaltiger Wertschöpfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Der wichtigste Schritt, um die Kreislaufwirtschaft in Deutschland maßgeblich zu stärken, ist, Konsumgüter von Anfang an konsequent nach Cradle-to-Cradle-Grundsätzen zu entwickeln. Kreislauffähigkeit darf nicht erst am Ende der Wertschöpfungskette draufgesattelt werden, sondern muss von Anfang an in Strategie, F&E, Marketing und Lieferketten-Management verankert sein. Produkte sollten nach den 4R-Prinzipien gestaltet werden – Reuse, Reduce, Recycle, Replace – mit langlebigen, reparierbaren

Designs, recycelten oder nachwachsenden Rohstoffen und nachfüll- bzw. recyclingfähigen Verpackungen. Nur wenn Unternehmen ihren Innovationsprozess konsumentenzentriert und öko-effektiv ausrichten, kann Kreislaufwirtschaft wirklich skalieren. ■

Statistik im Fokus

70



◆ **So viel Prozent der Ressourcen von Kobalt, Graphit und Seltenen Erden liegen in Staaten, die als „korrupt“ oder „sehr korrupt“ wahrgenommen werden (OECD Briefing Note: Responsible is reliable. How responsible sourcing can address disruption factors and geopolitical risks in the supply of transition minerals, 2023).**

Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung ist nicht nur ein ESG-Thema, sondern ein zentraler Hebel zur Versorgungssicherheit bei den sog. „Transition Minerals“ wie Lithium, Kobalt, Nickel, Kupfer und Seltenen Erden. Die Energiewende und Digitalisierung treiben die Nachfrage weiter stark an. Trotz Recycling und technologischem Fortschritt ist zur Befriedigung der weltweiten Nachfrage ein deutlicher Ausbau von Förderung, Produktion und Verarbeitung notwendig. Dabei sind viele Wertschöpfungsstufen geografisch konzentriert – in nicht politisch unproblematischen Staaten, in denen Korruption, innere Konflikte, Sicherheitsprobleme und Menschenrechtsverletzungen ausgeprägt sind.

Solche Risiken gefährden schnell die „social licence to operate“ in diesen Ländern und verursachen damit nicht nur massive Kosten, sondern auch das ständige Risiko eines Lieferkettenabbrisses, wenn Geld alleine den Abbau der Rohstoffe nicht mehr stabilisieren kann. Als Gegenstrategie empfehle sich laut OECD die Vorgehensweise: risikobasiert prüfen, präventiv steuern, Abhilfe schaffen und dabei auch Engagement in Hochrisikogebieten ermöglichen, ohne Standards zu senken. Das kann man als OECD leicht in ein Paper schreiben. Die Realität sieht hingegen anders aus.

Geringe Transparenz in mehrstufigen Lieferketten, informelle Förderstrukturen mit gemischten Warenströmen, schwache Dokumentationsqualität, lokale Zwischenhändler und damit begrenzte Rückverfolgbarkeit bis zur Mine. Hinzu kommen politische und physische Risiken, Korruptionsdruck, volatile Preise, steigende Compliance-Last, begrenzte Auditierbarkeit vor Ort etc. Wo Risiken nicht kurzfristig „wegprüfbar“ sind, sieht man daher zwei dominante Muster: Entweder De-Risking durch Rückzug (Lieferantenwechsel, Blacklists, Importstopps) oder Engagement statt Exit (Remediation-Pläne, Trainings, Beschwerdemechanismen, Community-Investments), kombiniert mit Diversifizierung, strategischem Lageraufbau und einem höheren Anteil an Recycling, um Abhängigkeiten zu reduzieren. Dieses aufwendige Engagement wird die Preise weiter nach oben treiben, aber vielleicht auch zu einer wenigstens teilweisen Verbesserung der Gegebenheiten vor Ort beitragen. Die Hoffnung stirbt zuletzt. ■



Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.
Geschäftsführender Herausgeber der ESGZ

Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M., ist Partner bei MARTIUS Rechtsanwälte und Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht in Hamburg. Er ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen in den Bereichen Corporate und ESG.

Berliner

ENERGIETAGE
Energiewende in Deutschland

Digital: **15. - 17. April**

Präsenz: **4. - 6. Mai**

Gemeinsam Lösungen schaffen
Sicher. Wirtschaftlich. Klimafreundlich.

Kostenfreie Anmeldung unter:

WWW.ENERGIETAGE.DE

14. April - 19. Mai 2026 | Online an 8 Terminen

Zertifizierter ESG-Officer

Moderne Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit
jenseits des Pflichtprogramms

Fallbeispiele,
Übungen und
Interaktion –
optimal für Ihre
Berufspraxis!

ONBOARDING | 14.04.2026 von 9:00 – 12:00 Uhr

Vorstellung & Einführung in die Themen

MODUL 1 | 16.04.2026 von 9:00 – 17:00 Uhr

Environmental Management

– Umweltmanagement als Strategie

MODUL 2 | 21.04.2026 von 9:00 – 17:00 Uhr

Sustainable Finance

– Green Finance & nachhaltige Unternehmensfinanzierung

MODUL 3 | 23.04.2026 von 9:00 – 17:00 Uhr

Social Issues in ESG

– Spektrum und Relevanz sozialer Themen im Bereich ESG

MODUL 4 | 28.04.2026 von 9:00 – 17:00 Uhr

Sustainable Corporate Governance

– Vom EU Green Deal über die CSRD bis zur nationalen Umsetzung

MODUL 5 | 05.05.2026 von 9:00 – 17:00 Uhr

Managing and Leading Change

– Auftrag und wirtschaftlichen Nutzen von Changemanagement verstehen

MODUL 6 | 07.05.2026 von 9:00 – 17:00 Uhr

Sustainable Project Management

– Nachhaltigkeit im Unternehmen mit Projekten umsetzen

OFFBOARDING | 19.05.2026 von 9:00 – 12:00 Uhr

Feedback & Besprechung der Case Study

Ihr Tagungsleiter:



Prof. Dr. Daniel Graewe, LLM.

Direktor des Instituts für angewandtes
Wirtschaftsrecht, HSBA Hamburg
School of Business Administration &
geschäftsführender Herausgeber der
ESGZ



Jetzt informieren und anmelden!
www.fachmedien.de/esg-officer

oder QR-Code
scannen



Medienpartner:

ESGZ KlimaRZ

Co-Veranstalter:



Veranstalter:

Live & Learn | Events by
FACHMEDIEN
otto schmidt